

«Revision Volksschulverordnung»

Bericht über die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung.....	6
	A. Allgemein	6
3.1	Wie beurteilen Sie die Revision der Schulverordnung im Allgemeinen?.....	6
3.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	12
	B. Spezifische Fragen.....	14
3.3	Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?	14
3.4	Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen?	17
	C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:	52
4	Zusammenfassung der Auswertung	121
	Anhang 1: Rückmeldungen sortiert nach Themen gemäss 3.4	125

1 Einleitung

Revision der Volksschulverordnung

Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Es war von Beginn geplant, dass im Anschluss die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) überarbeitet werden muss. Im Rahmen der Projektarbeit zum revidierten Bildungsgesetz wurden bereits viele Bestimmungen erörtert, die Eingang in die revidierte Schulverordnung finden sollen. Es fand eine intensive Debatte darüber statt, auf welchen Ebenen (Bildungsgesetz, Schulverordnung, Reglemente oder Weisungen) die einzelnen Punkte zu regeln seien. Aus diesem Grund waren die materiellen Änderungsvorhaben für die Schulverordnung im Grundsatz von vorneherein gegeben und es konnte auf eine breit abgestützte Projektorganisation wie bei der Revision des Bildungsgesetzes verzichtet werden.

Materielle Neuerungen

Umfassende materielle Eingriffe in das System der Volksschule umfasst die revidierte Verordnung nicht. Zu den wesentlichen materiellen Änderungen zählen:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe,
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen,
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen,
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Absenzenwesen) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne operative Führungskompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anstellung von Lehrpersonen, Anpassung der Lernziele),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport,
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub,
- Erläuterungen zu den Schuldiensten,
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen,
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen,
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals.

Während die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen möglich. Diese ergeben sich vorab aus der Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen.

Vernehmlassung

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und im Einklang mit dem Erziehungsrat hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 03. Oktober 2023 den Entwurf Volksschulverordnung sowie den entsprechenden Bericht und die Synopse genehmigt und für die Vernehmlassung freigegeben (RRB Nr. 2023-585). Die BKD wurde mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Die Vernehmlassung dauerte bis am 22. Dezember 2023. Fast alle eingeladenen Teilnehmer reichten eine Vernehmlassungsantwort ein; die Rückmeldungen liegen im vorliegenden Bericht vor.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat. Gesamthaft gingen 45 Antworten ein (Schulräte und Gemeinderäte: 34; VSL Uri, LUR, Kommission: 1, Parteien: 4, Weitere: 4).

Gemeinderat Altdorf	Ja
Gemeinderat Andermatt	Ja
Gemeinderat Attinghausen	Ja
Gemeinderat Bürglen	Ja
Gemeinderat Erstfeld	Ja
Gemeinderat Flüelen	Ja
Gemeinderat Göschenen	Ja
Gemeinderat Gurtnellen	Ja
Gemeinderat Hospental	Ja
Gemeinderat Isenthal	Ja
Gemeinderat Realp	Nein
Gemeinderat Schattdorf	Ja
Gemeinderat Seedorf	Ja
Gemeinderat Seelisberg	Ja
Gemeinderat Silenen	Ja
Gemeinderat Sisikon	Ja
Gemeinderat Spiringen	Ja
Gemeinderat Unterschächen	Ja
Gemeinderat Wassen	Ja
Schulrat Altdorf	Ja
Schulrat Attinghausen	Ja
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Erstfeld	Ja
Schulrat Flüelen	Ja
Schulrat Isenthal	Ja
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Ja
Schulrat Schattdorf	Ja
Schulrat Schulen Schächental	Ja
Primarschulrat Seedorf	Ja
Kreisschulrat Seedorf	Ja
Schulrat Seelisberg	Ja
Schulkommission Silenen	Ja
Schulrat Sisikon	Ja
Kreisschulrat Ursern	Ja
Lehrpersonen Oberstufe Gurtnellen Wiler	Ja
stiftung papilio, Stiftungsrat	Nein
Mittelschulrat	Ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL Uri)	Ja
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Ja
Lehrerinnen und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)	Nein
Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann (Verzicht auf Stellungnahme)	Nein
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	Ja
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri	Ja

CVP – Die Mitte Uri	Ja
FDP	Nein
Grüne Uri	Ja
SP Uri	Ja
SVP Uri	Ja
Junge CVP Uri	Nein
Jungfreisinnige Uri	Nein
JUSO Uri	Nein
Junge SVP Uri	Nein
Urner Gemeindeverband	Nein
Pro Infirmis	Ja
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz	Ja

3 Ergebnis der Vernehmlassung

A. Allgemein

3.1 Wie beurteilen Sie die Revision der Schulverordnung im Allgemeinen?

Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	<p>Der Gemeinderat Altdorf schliesst sich der Stellungnahme des Urner Gemeindeverbandes an und übernimmt daher mehrheitlich die entsprechenden Erläuterungen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Andermatt	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Attinghausen	<p>Die Ausführungen zur Revision sind verständlich und nachvollziehbar verfasst. Die Gesetzesgrundlagen werden der bereits teilweise gelebten Praxis angepasst.</p>
Gemeinderat Bürglen	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Erstfeld	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Gestützt auf das Bildungsgesetz Bedarf die Schulverordnung einer Anpassung.</p> <p>Es ist allgemein zu kritisieren, dass die weitere Gesetzgebung im Rahmen von Weisungen und Richtlinien nicht bekannt ist.</p> <p>Allgemein ist festzustellen, dass den Schulleitungen viel mehr Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung übertragen werden soll. Diesbezüglich sind massive Auswirkungen auf die Pensen</p>

	<p>der Schulleitungen und Schulverwaltungen zu befürchten. Dies wiederum führt zu einer Kostensteigerung für die Gemeinden.</p> <p>Kanton und Erziehungsrat übertragen den Gemeinden im Bildungswesen immer mehr Aufgaben mit entsprechenden Kostenfolgen. Das Äquivalenzprinzip «wer zahlt, befiehlt» wird verletzt, bzw. nicht in allen Teilen eingehalten. Im Rahmen der Anpassungen im Bildungsbereich ist auch die Kostenbeteiligung des Kantons am Bildungswesen im Rahmen von 30% zu hinterfragen.</p>
Gemeinderat Göschenen	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Gurtellen	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelobte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Hospental	<p>Es ist richtig, dass eine Anpassung der Schulverordnung erfolgt.</p> <p>Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Es wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p>
Gemeinderat Isenthal	<p>Die Revision ist für uns nachvollziehbar und zeitgemäss.</p>
Gemeinderat Schattdorf	<p>Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden</p>
Gemeinderat Seedorf	<p>Die Bedarfsanalyse wurde vorgängig, gestützt auf den Lehrplan 21, welcher vieles neu individualisiert und konzeptualisiert, vorgenommen. Der Gemeinderat Seedorf ist sich bewusst, dass sich Neuerungen in der Schulverordnung massgeblich aufdrängen.</p> <p>Es ist daher richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird.</p> <p>Die Änderungen sind grösstenteils nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden. Es ist bedauerlich, dass die Verordnung auf sehr viele untergeordnete Rechtserlasse verweist, die zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht bekannt sind.</p>

Gemeinderat Seelisberg	Die Revision ist unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar
Gemeinderat Silenen	Die Anpassungen der Schulverordnung und die daraus entstehenden Verschiebungen von der Schulverordnung ins Bildungsgesetz sind nachvollziehbar. Die Verordnung und die Begriffe wurden auf das bereits gelebte Schulsystem angepasst. Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat, dass mit dieser Revision die Doppelspurigkeiten in Gesetz und Verordnung beseitigt werden.
Gemeinderat Sisikon	Die Änderungen sind nachvollziehbar und richtig, da die einzelnen Artikel veraltet sind.
Gemeinderat Spiringen	Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.
Gemeinderat Unterschächen	Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden
Gemeinderat Wassen	Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.
Schulrat Altdorf	Mehrheitlich positiv. Als kritisch erachten wir jedoch die Kompetenzverschiebungen vom Schulrat an die Schulleitung. Die Kompetenz soll weiterhin beim Schulrat bleiben. Dieser soll jedoch die Möglichkeit haben, einzelne Aufgaben an die Schulleitung zu delegieren. Weiter möchten wir anregen, den Begriff «Eltern» mit Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
Schulrat Attinghausen	Eine Revision der Schulverordnung ist notwendig. Ein Grossteil der Anpassungen führen zu Verbesserungen für die Schulen, andere weniger. Die neue Verordnung geht aber grundsätzlich in die richtige Richtung.
Schulrat Bürglen	Der Schulrat Bürglen begrüsst aus organisatorischer Sicht, dass für die vorliegende Vernehmlassung den teilnehmenden Organisationen genügend Zeit zur Verfügung steht. Die formalen Änderungen tragen zu einer vereinfachten Lesbarkeit bei und präzisieren die Artikel sinnvoll.
Schulrat Erstfeld	Wir finden es positiv, dass so viele Überschneidungen mit anderen Gesetzen beseitigt wurden. Der Gesetzestext ist schlank und verständlich, auch

	wenn er offen lässt, dass viele Richtlinien, Regelungen, Bestimmungen, ... notwendig sein werden.
Schulrat Flüelen	Schlank gehalten, verständlich. Einige Artikel müssen aber durch Weisungen und Reglemente ergänzt werden.
Schulrat Isenthal	Die Revision ist für uns nachvollziehbar und zeitgemäss.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Die Verordnung präzisiert und ergänzt das Bildungsgesetz wo sinnvoll dort, wo es notwendig ist. Die veraltete Schulverordnung erhält so eine zeitgemässe Fassung. Grundsätzlich stimmt der Kreisschulrat der Verordnung zu. Wo das nicht der Fall ist, ist es weiter unten vermerkt.
Schulrat Schattdorf	Eine Anpassung der bisherigen Verordnung erachtet der Schulrat Schattdorf als dringend notwendig.
Schulrat Schulen Schächental	Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.
Primarschulrat Seedorf	Wir begrüssen die Revision der Schulverordnung, sind jedoch der Meinung, dass bestimmte Punkte genauer formuliert oder angepasst werden sollten. Siehe Bemerkungen.
Kreisschulrat Seedorf	Die Revision ist für uns verständlich, übersichtlich, zeitgemäss
Schulrat Seelisberg	Die Revision ist gut verständlich.
Schulkommission Silenen	Die Anpassungen der Schulverordnung und die daraus entstehenden Verschiebungen von der Schulverordnung ins Bildungsgesetz sind nachvollziehbar. Die Verordnung und die Begriffe wurden auf das bereits gelebte Schulsystem angepasst. Ebenfalls begrüsst die Schulkommission Silenen, dass mit dieser Revision die Doppelspurigkeiten in Gesetz und Verordnung beseitigt werden.
Schulrat Sisikon	Die Änderungen sind nachvollziehbar und richtig, da die einzelnen Artikel veraltet sind.
Kreisschulrat Ursern	Es macht durchaus Sinn, das erfolgreiche Urner System der Volksschule massvoll weiterzuentwickeln. Damit die veraltete Schulverordnung wieder eine zeitgemässe Fassung erhält, eine entsprechende formale und materielle Abstimmung auf die aktuell gültige Verordnung ist zwingend notwendig. Auch wenn die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr

	<p>moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell finanzielle Auswirkungen in den Gemeinden spürbar. Es ist aber wichtig und richtig, den veränderten Bedingungen in der Bildungslandschaft Rechnung zu tragen.</p>
<p>Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler</p>	--
<p>Mittelschulrat</p>	<p>Positiv: Vom Mittelschulrat wird vor allem die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Art.9) und die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen anstelle von Lektionen (Art. 48) begrüsst.</p>
<p>Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri</p>	<p>Die revidierte Schulverordnung verlagert viele Bereiche auf die nächsttiefere Rechtsebene (Erziehungsrat). Wir erwarten vom Erziehungsrat aussagekräftige und zukunftsweisende Formulierungen, damit die operative Umsetzung durch die Schulleitungen gezielt vorgenommen werden kann.</p>
<p>Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)</p>	<p>Der LUR sieht klare Verbesserungen und gute Alternativvorschläge, aber es gibt einige Punkte, die aus Sicht des LUR noch zu verbessern sind.</p>
<p>Kantonale Kinder- und Jugendkommission</p>	<p>Wir erachten die Revision als konsistent und gelungen. Wir begrüssen, dass die Schulverordnung die Bestrebungen, belastete Klassen sowie belastete Kinder und Jugendlichen möglichst gute Entlastungsmöglichkeiten zu bieten, auch auf formeller Ebene festlegt (Schulsozialarbeit, SPD, weitere Möglichkeiten)</p>
<p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri</p>	--
<p>CVP – Die Mitte Uri</p>	<p>Nachdem das revidierte Bildungsgesetz klar vom Volk gutgeheissen wurde, macht es Sinn, nun auch die in die Jahre gekommene Schulverordnung anzupassen und auf das neue Bildungsgesetz abzustimmen. Doppelspurigkeiten können bereinigt werden. Zudem liegt der Fokus neu nur auf der Volksschule.</p>
<p>Grüne Uri</p>	<p>Die Grüne Partei Uri begrüsst, dass in der revidierten Schulverordnung die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 zur Anwendung kommt. Auch die Kompetenzverschiebung vom Schulrat an die Schulleitungen wird sehr positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>Viele Ausführungsbestimmungen werden auf die nächsttiefere Rechtsebene hin zum Erziehungsrat verschoben. Dies entlastet die neue Verordnung.</p>
<p>SP Uri</p>	<p>Eine Überarbeitung der Schulverordnung wird als notwendig erachtet und grundsätzlich positiv bewertet. Die SP Uri kritisiert jedoch einige Artikel der neuen Verordnung. Insbesondere fordert sie, dass die Trennung von Kirche und Staat auch in der Volksschulverordnung umgesetzt wird. Ausserdem sollte die durchgehende Formulierung von</p>

	«Eltern» gänzlich durch «Eltern und Erziehungsbe-rechtigte» ersetzt werden.
SVP Uri	Die Revision der Schulverordnung erachten wir als sinnvoll und richtig. Die Schule und ihr Um-feld verändert sich und daher ist eine Anpassung der Verordnung gut nachvollziehbar.
Pro Infirmis	<p>Pro Infirmis nimmt Stellung zur Revision der Volksschulverordnung, obwohl unsere Organisa-tion nicht angeschrieben wurde und reicht die Stellungnahme fristgerecht ein.</p> <p>Pro Infirmis ist Kompetenzzentrum für Fragen rund um Behinderung. Wir beraten, begleiten und unter-stützen Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und Fachpersonen in der ganzen Schweiz. Wir engagieren uns für die Interessen von Menschen mit Behinderung und sensibilisie-ren die Öffentlichkeit für ihre Bedürfnisse. Wir be-stärken Menschen mit Behinderung und ihre An-gehörigen darin, ihre persönlichen Ressourcen zu entfalten und einzusetzen. Im Kanton Uri hat Pro Infirmis im Jahr 2022 mehr als 180 Klient*innen im Umfang von über 1'650 Stunden beraten. In vie-len Fällen standen vor allem auch finanzielle Fra-gstellungen im Vordergrund.</p> <p>Für eine inklusive Schule bedeutet dies, dass Schüler*innen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen gemeinsam in einer regulären Schulklasse unterrichtet werden sollten. Dieser Ansatz fördert die Vielfalt, Respekt und die Chan-cengleichheit für alle Schüler*innen. Inklusive Schulen sollen sicherstellen, dass alle Schüler*in-nen die notwendige Unterstützung und Ressour-cen erhält, um erfolgreich am Unterricht teilneh-men zu können</p>
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regional-gruppe Zentralschweiz	Seit vielen Jahrzehnten befasst sich die <i>Freiden-ker-Vereinigung der Schweiz</i> mit den Beziehungen des Staates mit Religionsgemeinschaften. Wir ge-ben dabei der grossen und steigenden Zahl von nichtreligiösen und religionsfernen Menschen in der Schweiz und damit auch im Kanton Uri eine gebührende Stimme. Wir äussern uns nur zu ei-nem für uns zentralen Artikel der Verordnung.

3.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	X	
Gemeinderat Andermatt	X	
Gemeinderat Attinghausen	X	
Gemeinderat Bürglen	X	
Gemeinderat Erstfeld	X	
Gemeinderat Flüelen		X
Gemeinderat Göschenen	X	
Gemeinderat Gurtnellen	X	
Gemeinderat Hospental	X	
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Schattdorf	X	
Gemeinderat Seedorf	X	
Gemeinderat Seelisberg	X	
Gemeinderat Silenen		X
Gemeinderat Sisikon		X
Gemeinderat Spiringen	X	
Gemeinderat Unterschächen	X	
Gemeinderat Wassen	X	
Schulrat Altdorf	X	
Schulrat Attinghausen	X	
Schulrat Bürglen	X	
Schulrat Erstfeld	X	
Schulrat Flüelen	X	
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	X	
Schulrat Schattdorf	X	
Schulrat Schulen Schächental	X	
Primarschulrat Seedorf	X	
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen		X
Schulrat Sisikon		X
Kreisschulrat Ursern	X	
Mittelschulrat	X	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	X	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	X	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	X	
CVP – Die Mitte Uri	X	
Grüne Uri	X	
SP Uri	X	
SVP Uri	X	
Pro Infirmis	X	

Weder Ja noch Nein: Lehrpersonen Oberstufe Gurtnellen Wiler; Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri; Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	--
Gemeinderat Andermatt	--
Gemeinderat Attinghausen	--
Gemeinderat Bürglen	--
Gemeinderat Erstfeld	--
Gemeinderat Flüelen	Verschiedene Änderungen sind in der Handhabung unklar bzw. die Folgen sind nicht ersichtlich. Dies kann zu unterschiedlichen Auswirkungen führen, welcher derzeit nicht bekannt sind.
Gemeinderat Göschenen	--
Gemeinderat Gurtnellen	--
Gemeinderat Hospental	--
Gemeinderat Isenthal	--
Gemeinderat Schattdorf	--
Gemeinderat Seedorf	--
Gemeinderat Seelisberg	--
Gemeinderat Silenen	Mehrheitlich sind die einzelnen Artikel klar und verständlich. Trotzdem sind einige Begriffe unklar. Wir stellen die Fragen unter Punkt 4.
Gemeinderat Sisikon	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikel.
Gemeinderat Spiringen	--
Gemeinderat Unterschächen	--
Gemeinderat Wassen	--
Schulrat Altdorf	--
Schulrat Attinghausen	--
Schulrat Bürglen	--
Schulrat Erstfeld	--
Schulrat Flüelen	--
Schulrat Isenthal	--
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	--
Schulrat Schattdorf	--
Schulrat Schulen Schächental	--
Primarschulrat Seedorf	Artikel 10 bitte präzisieren wie im Bericht, sonst zu wenig klar. Artikel 31, Absatz 4, wirft ebenfalls Fragen auf (siehe C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln)
Kreisschulrat Seedorf	--
Schulrat Seelisberg	--
Schulkommission Silenen	Mehrheitlich sind die einzelnen Artikel klar und verständlich. Trotzdem sind einige Begriffe unklar. Wir stellen die Fragen unter Punkt 4.
Schulrat Sisikon	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikel.
Kreisschulrat Ursern	Es ist richtig, dass die Schulverordnung angepasst wird. Die Änderungen sind nachvollziehbar. Viele Anpassungen treffen auf das bereits gelebte Schulsystem zu. Ebenfalls wird begrüsst, dass Doppelspurigkeiten beseitigt werden.

Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler	--
Mittelschulrat	--
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Mehrheitlich JA, einige Begriffe sind unklar. Wir stellen die Fragen unten unter 4.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	--
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	--
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri	--
CVP – Die Mitte Uri	Ausnahme: In Artikel 44, Abs. 3 wird festgehalten, dass die disziplinarischen Massnahmen der Schulleitung und der Schulleitungen als Realakt gelten. Der Begriff «Realakt» dürfte fast nur Personen mit juristischem Background bekannt sein. Eine Schulverordnung sollte jedoch für alle Stakeholder (Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat) verständlich sein.
Grüne Uri	--
SP Uri	--
SVP Uri	--
Pro Infirmis	Keine Bemerkung
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz	--

B. Spezifische Fragen

3.3 Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	X	
Gemeinderat Andermatt	X	
Gemeinderat Attinghausen	X	
Gemeinderat Bürglen	X	
Gemeinderat Erstfeld	X	
Gemeinderat Flüelen	X	
Gemeinderat Göschenen	X	
Gemeinderat Gurtellen	X	
Gemeinderat Hospental	X	
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Schattdorf	X	
Gemeinderat Seedorf		X
Gemeinderat Seelisberg	X	
Gemeinderat Silenen	X	
Gemeinderat Sisikon	X	

Gemeinderat Spiringen	X	
Gemeinderat Unterschächen	X	
Gemeinderat Wassen	X	
Schulrat Altdorf	X	
Schulrat Attinghausen	X	
Schulrat Bürglen	X	
Schulrat Erstfeld	X	
Schulrat Flüelen	X	
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	X	
Schulrat Schattdorf	X	
Schulrat Schulen Schächental	X	
Primarschulrat Seedorf	X	
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen	X	
Schulrat Sisikon	X	
Kreisschulrat Ursern	X	
Mittelschulrat	X	
Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	X	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	X	
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	X	
CVP – Die Mitte Uri	X	
Grüne Uri	X	
SP Uri	X	
SVP Uri	X	
Pro Infirmis	X	

Weder Ja noch Nein: Lehrpersonen Oberstufe Gurtnellen Wiler; Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri; Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	--
Gemeinderat Andermatt	--
Gemeinderat Attinghausen	--
Gemeinderat Bürglen	--
Gemeinderat Erstfeld	--
Gemeinderat Flüelen	--
Gemeinderat Göschenen	--
Gemeinderat Gurtnellen	--
Gemeinderat Hospental	--
Gemeinderat Isenthal	--
Gemeinderat Schattdorf	--
Gemeinderat Seedorf	Teilweise nein, siehe nachfolgende Bemerkungen
Gemeinderat Seelisberg	--

Gemeinderat Silenen	Die Revision der Schulverordnung ist eine logische Folge des neuen, revidierten Bildungsgesetzes.
Gemeinderat Sisikon	--
Gemeinderat Spiringen	--
Gemeinderat Unterschächen	--
Gemeinderat Wassen	--
Schulrat Altdorf	--
Schulrat Attinghausen	--
Schulrat Bürglen	--
Schulrat Erstfeld	--
Schulrat Flüelen	--
Schulrat Isenthal	--
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	--
Schulrat Schattdorf	--
Schulrat Schulen Schächental	--
Primarschulrat Seedorf	--
Kreisschulrat Seedorf	--
Schulrat Seelisberg	--
Schulkommission Silenen	Die Revision der Schulverordnung ist eine logische Folge des neuen, revidierten Bildungsgesetzes.
Schulrat Sisikon	--
Kreisschulrat Ursern	Grundsätzlich sind die aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar.
Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler	--
Mittelschulrat	--
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	--
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	--
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	--
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri	--
CVP – Die Mitte Uri	--
Grüne Uri	--
SP Uri	--
SVP Uri	--
Pro Infirmis	Keine Bemerkung
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz	--

3.4 Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen?

Namentlich gemeint sind:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf		X
Gemeinderat Andermatt		X
Gemeinderat Attinghausen		X
Gemeinderat Bürglen		X
Gemeinderat Erstfeld		X
Gemeinderat Flüelen		X
Gemeinderat Göschenen		X
Gemeinderat Gurtnellen		X
Gemeinderat Hospental		X
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Schattdorf		X
Gemeinderat Seedorf		X
Gemeinderat Seelisberg		X (teils)
Gemeinderat Silenen		X
Gemeinderat Sisikon		X
Gemeinderat Spiringen		X
Gemeinderat Unterschächen		X
Gemeinderat Wassen		X
Schulrat Altdorf		X
Schulrat Attinghausen	X	
Schulrat Bürglen		X
Schulrat Erstfeld	X	
Schulrat Flüelen		X
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	X	
Schulrat Schattdorf	X	
Schulrat Schulen Schächental		X

Primarschulrat Seedorf	X	
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen		X
Schulrat Sisikon		X
Kreisschulrat Ursern		X
Mittelschulrat	X	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri		X
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)		X
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	X	
CVP – Die Mitte Uri		X
Grüne Uri		X
SP Uri		X
SVP Uri		X
Pro Infirmis	X	

Weder Ja noch Nein: Lehrpersonen Oberstufe Gurtnellen Wiler; Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri; Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Andermatt	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Attinghausen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Bürglen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Erstfeld	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
Gemeinderat Flüelen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
Gemeinderat Göschenen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Gurtnellen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Hospental	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Isenthal	<ul style="list-style-type: none"> die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Ist sinnvoll. die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Ist sinnvoll, dass alle Schulen aus pädagogische Sicht eine Basisstufe führen können. Es hat sich bei uns bewährt. mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),

Ist sinnvoll. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit die Schulmodelle an ihre Bedürfnisse anzupassen. Wir erachten eine Bewilligung des Erziehungsrates als notwendig.

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrößen (Artikel 9),
Für die Schulgemeinden ergibt dies eine finanzielle Mehrbelastung, aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll. Es ist notwendig, dass flexible Lösungen möglich sind und vom Erziehungsrat bewilligt werden können, z.B. Teamteaching, Assistenzen
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
Sinnvoll. Dies soll je nach Gegebenheiten flexibel gestaltet werden können.
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
Die Erläuterungen sind klar und verständlich. Wir erachten es als notwendig Richtlinien zu erstellen, damit die entscheidende Stelle entlastet werden kann.
Art. 12 Abs. 5 Der Entscheid über den Anspruch auf Schülertransport sollte auf die Schulratsebene übertragen werden.
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
Es schafft Verbindlichkeit und ist zeitgemäss. Die Vereinbarung soll von den Eltern unterzeichnet werden.
Unseres Erachtens ist dies ein operatives Geschäft und wäre somit zu diskutieren, ob dies in der Zuständigkeit der Schulleitung wäre.
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
An bestehende Praxis angepasst.
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
Die Formulierung soll angepasst werden: «Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder Berufsfeld.» Dies ist eine Systemrevolution. Es soll eine Übergangsfrist gewährt werden.
Erleichterung für die Schulleitungen zur Aufgabenverteilung.

	<p>Versteckte Pensumerhöhungen sollen vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Sinnvoll. • Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Warum nach kommunalem Recht, nicht auch nach kantonalem Recht? Erziehungsrat erlässt Vorgaben, die kann-Formulierung streichen. In Absatz 1 sollen die Praktikanten/Praktikantinnen gestrichen werden.
Gemeinderat Schattdorf	Siehe C, Bemerkungen zu den Artikeln 9 und 48
Gemeinderat Seedorf	<p>siehe Bemerkungen unter B und C</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), kein Einwand • die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), kein Einwand • mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8), Wie sieht das Reglement diesbezüglich aus? Keine Zustimmung ohne Reglementsentwurf! • die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9), Aus pädagogischer Sicht kann dieser Ansatz unter Umständen richtig sein, er lässt aber eine ehrliche Finanzbetrachtung vermissen. Die aus dem neuen Bildungsgesetz resultierenden Mehrkosten (Schulsozialarbeit, auserschulische Betreuungsangebote) stellen die Gemeindefinanzen bereits heute vor grosse Herausforderungen. Die damals ausgewiesenen Kosten und die daraus ermittelten Beiträge der Schülerpauschalen decken nicht wie vorgerechnet 33%, sondern knappe 20% der realen Kosten. Mit der Anpassung der Schülerzahlen werden erneut nur die Lohnkosten in Betracht gezogen. Benötigte Infrastruktur, zusätzliche Turn- und Schwimmlektionen, Schulleiterpensen, Sozialbeiträge, etc. werden grosszügig ausgeklammert. Zum wiederholten Male bemängeln wir die fehlende Äquivalenz zwischen Entscheidungs- und Kostenträger. In der Zeit des diskutierten Solidaritätsbeitrags der Gemeinden an den Kanton kommt dieser, vielleicht berechtigte Wunsch, zur falschen Zeit. Eine Anpassung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen lehnen wir unter diesen Voraussetzungen ab.

	<ul style="list-style-type: none">• die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55), kein Einwand• Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12), kein Einwand• Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), kantonale Regelung, kein Einwand• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel), keine Bemerkungen• Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Gleichzeitig sehen wir auch die Gefahr, dass Lehrpersonen sich ungleich behandelt fühlen könnten.• punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), kein Einwand• Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). keine Bemerkungen
Gemeinderat Seelisberg	<ul style="list-style-type: none">• die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Ist logisch erklärt, verständlich und nachvollziehbar.• die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Grundsätzlich ist das eine gute Sache, wir sind damit einverstanden. Jedoch ist hier die Abteilungsgrösse zu überdenken.

- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
Dass eine gewisse Flexibilität vorhanden ist, finden wir sehr gut.
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
 - Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits bekannt ist.
 - Die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen werden zusätzliche Kosten verursachen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben. Gemeinden welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
Ist zeitgemäss und wichtig
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),

	<p>Wir sind der Meinung, dass weiterhin der Schulrat über einen zumutbaren Schulweg entscheiden sollte. Nicht die Schulleitung.</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), ist wiederum zeitgemäss.• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel), Minimale Änderungen. Ist für uns so in Ordnung.• Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), - Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Allein das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können. - Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. - Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. <ul style="list-style-type: none">• punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Finden wir wichtig und richtig.• Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Für uns so in Ordnung.
Gemeinderat Silenen	Der Gemeinderat Silenen kommentiert nachfolgend verschiedenste Artikel.

Artikel 5 Zyklen

Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.

Artikel 7 Zyklen 1 und 2

Absatz 2: Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe. In Bristen wird dieses System mit dem Modell «Basisstufe» bereits seit einigen Jahren gelebt. Der Gemeinderat findet es wertvoll, dass damit jeder Schulstandort für sich das beste Modell wählen kann.

Absatz 2: Die Basisstufe gilt als ein Schulmodell. Daher braucht es nicht eine Genehmigung, sondern Richtlinien des Erziehungsrats (analog Artikel 8 Absatz 2 Sekundarstufe I).

Artikel 8 Sekundarstufe I

Der Gemeinderat begrüsst die Gestaltungsfreiheit der diversen Oberstufenmodelle für den Zyklus 3.

Artikel 9 Schülerzahlen

Der Gemeinderat ist sehr zurückhaltend gegenüber den Vorteilen, die eine Senkung der Abteilungsgrössen mit sich bringt. Die Senkung der Schülerzahlen bewirken, dass ab Sommer 2024 im Kanton Uri mindestens 13 Abteilungen neu eröffnet werden müssen. Dies macht aus finanziellen Überlegungen keinen Sinn. Die Anpassung verursacht enorme Kosten, die zu 2/3 von den einzelnen Schulgemeinden übernommen werden müssen. Sollte die Gemeinde Silenen künftig davon betroffen sein, macht dies rasch Fr. 100'000 bis Fr. 150'000 pro Jahr aus. Ebenfalls hätte die Senkung der Abteilungsgrössen wohl bei einigen Schulen im Kanton Uri in kurz- oder mittelfristigem Zeitraum bauliche Massnahmen zur Folge, was wiederum grosse Kostenauswirkungen auf die Gemeinden verursachen würde. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden werden in den nächsten Jahren gezwungenermassen diverse Sparübungen durchführen müssen. Die Schulen sind davon nicht ausgenommen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

Eine Senkung der Abteilungsgrösse kann positive Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schüler haben. Kleinere Klassen ermöglichen eine individuel-

lere Betreuung der Schüler und können dazu beitragen, dass Lehrer besser auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers eingehen können. Allerdings kann eine solche Massnahme in Zeiten des Lehrermangels auch zu Problemen führen. Wenn es nicht genügend qualifizierte Lehrer gibt, um die zusätzlichen Klassen zu besetzen, kann dies zu einer Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte führen. Wir leben in einem aussergewöhnlichen Kanton mit sehr heterogenen Gemeinden. Deshalb ist es sehr ungünstig, einfach die Grösse der Klassen im ganzen Kanton anzupassen, obwohl es auf den ersten Blick als einfache Lösung gesehen werden kann. Vielen Gemeinden wäre jedoch damit nicht geholfen. Die Reduzierung der Klassengrössen wird aus Sicht des Gemeinderates keine grossen Wirkungen haben, wenn nicht auch am Unterricht selber gearbeitet wird.

Ideen für diesen Artikel:

- Sozialindex einführen
 - danach die Klassengrössen bestimmen
 - In Zürich gilt: Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 (für die tiefste soziale Belastung) und 120 (für die höchste soziale Belastung). Das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre wird für die Zuweisung der Vollzeit-einheiten verwendet.

Die Vollzeiteinheiten werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

- Ressourcen Anders als geplant einsetzen
 - anstatt neue Klassen:
 - einsetzen in Ressourcen der SSA
 - intern Problemlösen
 - Spielraum offenlassen
 - Personalgrössen anpassen
- Stichtag anders ansetzen
 - Dieser ist im System nicht überzeugend
 - Die Anzahl der Kinder kann bis zum Schulstart wieder völlig anders aussehen.

Argumente:

Die **Hattiestudie** kommt beim Thema Klassen-grösse zum Schluss, dass es nicht so sehr auf die Grösse der Klasse ankommt, sondern vielmehr auf die Qualität des Unterrichts und die Interaktion zwischen Lehrperson und Schüler und Schülerinnen.

Die **Tennessee-Studie** (Langzeitstudie) kam zum Schluss, dass kleinere Klassen in den ersten Schuljahren (Zyklus 1) mit verbessertem Schülererfolg, höheren Abschlussraten und besseren sozialen Fähigkeiten verbunden waren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen von Klassengrößen von vielen Faktoren abhängen können, darunter Lehrmethoden, Schulfächer, Altersgruppen und regionale Unterschiede.

Insgesamt ist es daher schwierig, die Folgen einer Senkung der Abteilungsgröße in Zeiten des Lehrermangels genau abzuschätzen. Es ist wichtig, diese Entscheidung sorgfältig abzuwägen und dabei sowohl die möglichen Vorteile als auch die potenziellen Nachteile zu berücksichtigen.

Artikel 12 Schulweg und Schülertransport

Im Grundsatz sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.

Absatz 5: Der Schulrat/die Schulkommission entscheidet über den Anspruch beim Schülertransport, denn ein Schülertransport ist für die Gemeinden kostenwirksam und anfechtbar. In der Praxis übernimmt die Organisation nicht die Schulleitung, sondern die Schulverwaltung. Damit werden die Schulleitungen entlastet.

Artikel 20 Beurlaubung

Absatz 3: Der Gemeinderat ist verunsichert, was die maximal zu vergebenden Schulhalbtage betrifft. Bewilligt die Lehrperson sechs Schulhalbtage pro Schuljahr = 3 Schultage und die Schulleitung noch zwanzig Schulhalbtage pro Schuljahr = 10 Schultage, dann kann ein Schüler oder Schülerinnen total 13 Urlaubstage pro Schuljahr beziehen, es sei denn, die Berechnung wurde vom Gemeinderat falsch interpretiert. Die Anzahl Urlaubstage ist zu reduzieren.

Artikel 21 Langzeiturlaub

Der Gemeinderat begrüsst es, dass beim Thema Langzeiturlaub gewisse Leitplanken vorgegeben werden. Verbindliche Richtlinien und Handhabungen vereinfachen die Beschlussfassungen im Rat sehr. Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat, dass der Urlaub nur einmalig in der Schullaufbahn stattfinden kann. Lediglich muss in der Schulverordnung verfasst werden, dass sich die Erziehungsberechtigten der Konsequenzen eines Fernbleibens des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen müssen.

Artikel 48 Arbeitszeit

	<p>Die Anpassung der Arbeitszeit an die Privatwirtschaft ist löblich, jedoch fehlen hier die Vorgaben und Regeln vom Kanton. Es ist zu überdenken, dass der administrative Aufwand für Personal und Schulleitung wohl steigen wird, was die Attraktivität sicher nicht fördert. Die Frage drängt sich auf, warum ein jahrelang funktionierendes System abgeschafft wird und man sich neu orientieren soll. Gemäss Bericht entstehen durch die Aufhebung der Verbindung zwischen Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen (siehe Punkt 2) zusätzliche Kosten bei der Schulleitung. Die gewonnene Flexibilität bringt beim Einsatz der Lehrpersonen einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden mit sich. Im Bericht wird mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozenten für den gesamten Kanton gerechnet. Silenen dürfte davon nur marginal betroffen sein (einzelne Prozente). Trotzdem erscheint der Eindruck, dass die Schulleitung immer voll ausgelastet ist. Jede Anpassung des Aufgabengebiets und sei sie noch so geringfügig, bringt eine Erhöhung des Pensums mit sich. Bei anderen Arbeitgebern dürfte es eine Illusion sein, dass Kaderpersonen bei jeder Anpassung des Aufgabengebietes eine Pensenerhöhung zugesprochen wird. Im Umkehrschluss müsste bei den Schulleitungen beim Wegfall von Aufgaben (Entlastung durch erweiterte Schulleitung, Einführung Schulsozialarbeit, etc.) konsequenterweise auch eine Pensenreduktion ins Auge gefasst werden.</p> <p>Artikel 49 Rechte der Lehrperson Absatz 1, Buchstabe f: Der Gemeinderat ist offen gegenüber punktuellen Vertretungen einer Lehrperson an den Schulkommissionssitzungen. Jedoch ist das Bindeglied zwischen Lehrperson und Schulkommission die Schulleitung. Die Schulleitung bringt Anliegen und Anträge von Lehrpersonen an die Sitzung. Somit ist der Gemeinderat der Ansicht, dass ein punktueller Einsitz vorerst nicht weiterzuerfolgen ist und die Lehrpersonen ihre Anliegen, wie bis anhin bereits praktiziert, per Antrag an die Schulkommission stellen können</p>
Gemeinderat Sisikon	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikel.
Gemeinderat Spiringen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Unterschächen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Gemeinderat Wassen	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Schulrat Altdorf	--
Schulrat Attinghausen	--

Schulrat Bürglen	<ul style="list-style-type: none">• die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Ja.• die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Ja.• mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8), Ja.• die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9), Aus pädagogischer Sicht ist eine Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse sehr zu begrüssen, jedoch stellt sich je länger desto mehr die Frage, wie die dafür vorgesehenen, zusätzlichen Lehrpersonen gefunden werden können (Schwierigkeit bei der Personalrekrutierung (LehrerInnenmangel!)) sowie organisatorische Probleme (zusätzliche Klassenräume) und hohe zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gemeinden. Aus diesen Gründen lehnen wir die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen ab.• die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55), Wir unterstützen diese Verschiebung von einzelnen Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung, legen jedoch Wert darauf, dass die «KANN»-Formulierung beibehalten wird.• Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12), Grundsätzlich einverstanden, aber die Verantwortlichkeit für die Festlegung und Rahmenbedingungen des Schülertransports liegt aus unserer Sicht auf strategischer und nicht auf organisatorischer Ebene. Bei Artikel 12 schlagen wir einen Zusatz vor: Der Schulrat legt den Umfang und die Ausgestaltung des Schülertransports fest.• Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), Grundsätzlich befürworten wir, dass die Möglichkeit für einen Langzeiturlaub gegeben wird. Bei diesem Artikel ist a) und c) ersatzlos zu streichen, da diese sehr subjektiv und schwierig zu beurteilen sind.• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
------------------	---

	<p>Ja.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Die vorgeschlagene Änderung bei der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen durch eine Jahresarbeitszeit bringt aus unserer Sicht einen grossen Mehraufwand mit sich. Der Schulleitung fällt die Aufgabe zu, die Aufgaben zwischen den Lehrpersonen aufzuteilen. Diese Aufgabe beinhaltet eine grosse Verantwortung und kann von den Lehrpersonen als sehr subjektiv angesehen werden. Deshalb müssen die Regelungen klar, eindeutig und objektiv prüfbar sein, um Ungleichbehandlungen der Lehrpersonen zu vermeiden. Zurzeit lehnen wir einen Wechsel von der bisherigen Lektionentschädigung zum Jahrespensum in Stunden ab. • punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Ja. • Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Art. 53¹ sollte noch mit der Bezeichnung «persönliche Assistenz» ergänzt werden.
Schulrat Erstfeld	--
Schulrat Flüelen	<p>Artikel 9: Tangiert Flüelen kaum. Bei kurzzeitig überdotierten Klassen wird deshalb nach anderen Lösungen gesucht. So ist Absatz 3 zu begrüssen.</p> <p>Artikel 12: Absatz fünf streichen und ersetzen durch: Der Schulrat entscheidet über den Anspruch, die Organisation ist Aufgabe der Schulleitung.</p> <p>Artikel 21: Buchstabe c und d müssen gestrichen werden. Dies ist für die Schule weder überprüfbar noch zumutbar, geschweige denn könnten Bussen eingefordert werden bei solchen nicht überprüfbaren Bedingungen. Für Schulen muss die Regelung einfach sein. Das Bildungsgesetz will einen Langzeiturlaub gewähren, das ist gesetzt. Die Erziehungsberechtigten sollen die Verantwortung tragen und sich allfälliger Konsequenzen bewusst sein.</p> <p>Artikel 22: Absatz 1 soll gestrichen werden. Dem konfessionellen Religionsunterricht soll in der Stundentafel keine Zeit eingeräumt werden. Es entspricht nicht der multikulturellen Zusammensetzung unserer Gesellschaft. Bei stetig steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern, welche den konfessionellen Religionsunterricht nicht</p>

	<p>mehr besuchen, ist es nicht angezeigt, dafür Zeitgefässe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Artikel 46: Absatz 1 streichen. Die «genügende Gesundheit» kann eine Schulbehörde nicht überprüfen.</p> <p>Artikel 48: Der Artikel wird begrüsst. Es ermöglicht der Schulleitung den Berufsauftrag flexibler zu handhaben.</p> <p>Artikel 53: Der Erziehungsrat muss Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikationen und Anstellungsbedingungen erlassen.</p> <p>Die Aufzählung der verschiedenen Assistenzpersonen muss überarbeitet werden: z.B. gehören Praktikant/innen nicht in diese Rubrik, zudem fehlt der Begriff persönliche Assistenz.</p>
<p>Schulrat Isenthal</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Ist sinnvoll. • die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Ist sinnvoll, dass alle Schulen aus pädagogischer Sicht eine Basisstufe führen können. Es hat sich bei uns bewährt. • mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8), Ist sinnvoll. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit die Schulmodelle an ihre Bedürfnisse anzupassen. Wir erachten eine Bewilligung des Erziehungsrates als notwendig. • die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9), Für die Schulgemeinden ergibt dies eine finanzielle Mehrbelastung, aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll. Es ist notwendig, dass flexible Lösungen möglich sind und vom Erziehungsrat bewilligt werden können, z.B. Teamteaching, Assistenzen • die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55), Sinnvoll. Dies soll je nach Gegebenheiten flexibel gestaltet werden können. • Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),

	<p>Die Erläuterungen sind klar und verständlich. Wir erachten es als notwendig Richtlinien zu erstellen, damit die entscheidende Stelle entlastet werden kann.</p> <p>Art. 12 Abs. 5 Der Entscheid über den Anspruch auf Schülertransport sollte auf die Schulratsebene übertragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), Es schafft Verbindlichkeit und ist zeitgemäss. Die Vereinbarung soll von den Eltern unterzeichnet werden. Unseres Erachtens ist dies ein operatives Geschäft und wäre somit zu diskutieren, ob dies in der Zuständigkeit der Schulleitung wäre. • Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel), An bestehende Praxis angepasst. • Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Die Formulierung soll angepasst werden: «Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder Berufsfeld.» Dies ist eine Systemrevolution. Es soll eine Übergangsfrist gewährt werden. Erleichterung für die Schulleitungen zur Aufgabenverteilung. Versteckte Pensumerhöhungen sollen vermieden werden. • punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Sinnvoll. • Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Warum nach kommunalem Recht, nicht auch nach kantonalem Recht? Erziehungsrat erlässt Vorgaben, die kann-Formulierung streichen. In Absatz 1 sollen die Praktikanten/Praktikantinnen gestrichen werden.
<p>Schulrat Kreisschule Urner Oberland</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Das entspricht dem Lehrplan 21 und ist daher eine logische Konsequenz. • die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Als kleine Schule gibt uns das mehr Möglichkeiten, die Schule in Zukunft sinnvoll zu organisieren. • mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),

	<p>Als kleine Schule gibt uns das mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Nur so können auch Oberstufen mit niedrigen und schwankenden Schülerzahlen organisatorisch und pädagogisch sinnvoll geführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrößen (Artikel 9), - An kleinen Schulen sind die Bildungskosten pro Schulkind bereits jetzt hoch. Eine Senkung der maximalen Abteilungsgrößen kann zur Folge haben, dass die Kosten weiter steigen. - Gleichzeitig ist es zunehmend schwierig, Personal zu finden und den vielfältigen und zunehmenden Anforderungen an die Schule gerecht zu werden. Daher können kleinere Abteilungen einen Beitrag zu attraktiveren Rahmenbedingungen leisten, was wir höher gewichten, als die finanzielle Perspektive. Somit unterstützt der Kreisschulrat die Senkung der maximalen Abteilungsgrößen. - Aufgrund stark schwankender Schülerzahlen sind wir jedoch darauf angewiesen, dass bei einmaligen Überschreitungen der Höchstzahlen vom Erziehungsrat weiterhin Ausnahmen bewilligt werden.• die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55), Der Kreisschulrat ist mit Artikel 55, Absatz 2 einverstanden. So ist eine Delegation von einzelnen Aufgaben an die Schulleitung möglich, jedoch nicht zwingend notwendig.• Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12), Die Regelung entspricht dem aktuellen Vorgehen an der KSUO.• Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), Keine Anmerkungen• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel), Keine Anmerkung• Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Der Kreisschulrat unterstützt diese Stossrichtung. Bezüglich der konkreten Umsetzung sind jedoch noch viele Fragen offen.• punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
--	---

	<p>Die Regelung bezüglich Lehrervertretung im Schulrat entspricht dem aktuellen Vorgehen an der KSUO.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). <p>Der Kreisschulrat erachtet es als wichtig, dass das Assistenzpersonal in der Schulverordnung verankert ist und dass der Erziehungsrat weitere Vorgaben machen kann.</p>
Schulrat Schattdorf	--
Schulrat Schulen Schächental	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 9 und Art. 48
Primarschulrat Seedorf	Einzelne Ergänzungen oder Anpassungen, siehe Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
Kreisschulrat Seedorf	<ul style="list-style-type: none"> die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Ist sinnvoll. die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Es ist sinnvoll, dass alle Schulen, die aus pädagogischen Gründen eine Grund- oder Basisstufe führen wollen, die Möglichkeit dazu haben. mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8), Diese Anpassung erachten wir als wichtig und gut. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit relativ unbürokratisch ihr passendes Modell einzuführen. Trotzdem ist es wichtig, dass der Erziehungsrat Richtlinien/Weisungen erlässt und das geplante Modell bewilligt. die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9), Auch wenn dies für einzelne Schulen eine höhere finanzielle Belastung bedeuten kann, erachten wir die Anpassung als wirkungsvoll und zukunftsorientiert. Für uns ist aber wichtig, dass der Erziehungsrat bei Gesuchen zu überdotierten Abteilungen grosszügig ist. In solchen Fällen sollen die Schulen verpflichtet werden Assistenzen einzusetzen oder vermehrt im Teamteaching zu unterrichten. Für die Einführung muss zwingend eine Übergangsfrist eingeräumt werden. die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),

	<p>In den meisten Fällen, waren die Entscheidungen des Schulrates ein abnicken z.B Anpassung der Lernziele. Somit können wir der Verschiebung der Kompetenzen zustimmen. Einzig bei der Anstellung der Lehrpersonen erachten wir die Mitsprache des Schulrates weiterhin als sinnvoll. Dadurch hat der Schulrat auch einen Einblick ins Personalwesen und die Schulleitung wird gestärkt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12), Die Erläuterungen sind grundsätzlich klar und verständlich. Es könnte sinnvoll sein diese in einem Leitfaden festzuhalten, um zukünftig die Handhabung zu erleichtern. Abs.4 des Art. 12 sollte nach unserer Ansicht klarer definiert werden, wie in den Erläuterungen beschrieben (kein Lohn) oder wie erwähnt die Erläuterungen in Weisungen/Richtlinien festzuhalten. Art. 12 Abs. 5 Entscheid über Anspruch auf Schülertransport auf Schulratsebene übertragen (finanzielle Auswirkungen).• Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21), Unserer Ansicht nach sollten die mit der Klassenlehrperson abgesprachen Unterrichts Inhalte in einer Vereinbarung, die von den Eltern unterzeichnet wird, festgehalten werden. Zusätzlich unter Artikel 21 noch ergänzen, dass als Folge des Langzeiturlaubs keinerlei Anspruch auf eine zusätzliche Unterstützung seitens der Schule besteht.• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel), keine Bemerkung• Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Die Anstellung in Pensen ist nachvollziehbar und macht Sinn. Wir gehen davon aus, dass auch der Berufsauftrag angepasst werden muss. Deshalb sollte auch hier für die Einführung eine Übergangfrist vorgesehen werden. Vorschlag für Formulierung Abs. 2: Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder im Berufsauftrag.• punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Damit sind wir einverstanden• Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Abs 1
--	--

	<p>Praktikant/innen in der Aufzählung nicht auf-führen, da sie während dem Praktikum nicht der Schule unterstellt sind.</p> <p>Abs 2 Um die Chancengleichheit innerhalb des Kan-tons zu wahren, würden wir es begrüßen, wenn auch die Anstellungsbedingungen des weiteren Personals kantonal geregelt würden, nicht kommunal.</p> <p>Vorschlag: Absatz 2 streichen Neuer Abs. 2 «Der Erziehungsrat erlässt Vor-gaben zu Aufgaben, Qualifikationen.....»</p>
Schulrat Seelisberg	<ul style="list-style-type: none">• die Gliederung der Volksschule in Zyklen ge-mäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Finden wir verständlich und logisch.• die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Sind damit einverstanden, jedoch muss die max. Abteilungsgrösse in der Basisstufe redu-ziert werden.• mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufen-modellen (Artikel 8), Es ist flexibel, finden wir gut.• die Senkung der maximal zulässigen Abtei-lungsgrössen (Artikel 9), Dies generiert eine finanzielle Mehrbelastung, ist jedoch in Anbetracht der steigenden Hete-rogenität notwendig.• die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschu-lung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, ein-zelne Kompetenzen an die Schulleitung über-tragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Arti-kel 55), Finden wir zeitgemäss und wichtig.• Erläuterungen zu Schulweg und Schülertrans-port (Artikel 12), Die Erläuterungen sind uns zu schwammig, wir wünschen uns eine genauere Definition zum Thema "zumutbar». Was wird unter «zu-mutbar» verstanden. Bei Punkt. 5 sind wir der Meinung, dass weiterhin der Schulrat über ei-nen zumutbaren Schulweg entscheiden muss und nicht die SL.• Vorgaben für die Gewährung von Langzeitur-laub (Artikel 21), Finden wir gut.• Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapi-tel),

	<p>Finden wir gut. Wir würden es jedoch befürworten, dass die Untersuchungen auch beim Vertrauensarzt möglich wären und durch die Eltern selber organisiert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48), Der Grundgedanke der Pensenanstellung finden wir gut. Die Umsetzung ist für uns jedoch noch nicht ganz klar.• punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Dem spricht nichts dagegen.• Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Damit sind wir einverstanden.
Schulkommission Silenen	<p>Die Schulkommission Silenen kommentiert nachfolgend verschiedene Artikel.</p> <p>Artikel 5 Zyklen Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.</p> <p>Artikel 7 Zyklen 1 und 2 Absatz 2: Die Schulkommission Silenen begrüsst die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe. In Bristen wird dieses System mit dem Modell «Basisstufe» bereits seit einigen Jahren gelebt. Die Schulkommission Silenen findet es wertvoll, dass damit jeder Schulstandort für sich das beste Modell wählen kann.</p> <p>Absatz 2: Die Basisstufe gilt als ein Schulmodell. Daher braucht es nicht eine Genehmigung, sondern Richtlinien des Erziehungsrats (analog Artikel 8 Absatz 2 Sekundarstufe I).</p> <p>Artikel 8 Sekundarstufe I Die Schulkommission Silenen begrüsst die Gestaltungsfreiheit der diversen Oberstufenmodelle für den Zyklus 3.</p> <p>Artikel 9 Schülerzahlen Die Schulkommission Silenen ist sehr zurückhaltend gegenüber den Vorteilen, die eine Senkung der Abteilungsgrössen mit sich bringt. Die Senkung der Schülerzahlen bewirken, dass ab Sommer 2024 im Kanton Uri mindestens 13 Abteilungen neu eröffnet werden müssen. Dies macht aus finanziellen Überlegungen keinen Sinn. Die Anpassung verursacht enorme Kosten, die zu 2/3</p>

von den einzelnen Schulgemeinden übernommen werden müssen. Sollte die Gemeinde Silenen künftig davon betroffen sein, macht dies rasch Fr. 100'000 bis Fr. 150'000 pro Jahr aus. Ebenfalls hätte die Senkung der Abteilungsgrössen wohl bei einigen Schulen im Kanton Uri in kurz- oder mittelfristigem Zeitraum bauliche Massnahmen zur Folge, was wiederum grosse Kostenauswirkungen auf die Gemeinden verursachen würde. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden werden in den nächsten Jahren gezwungenermassen diverse Sparübungen durchführen müssen. Die Schulen sind da-von nicht ausgenommen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

Eine Senkung der Abteilungsgrösse kann positive Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schüler haben. Kleinere Klassen ermöglichen eine individuellere Betreuung der Schüler und können dazu beitragen, dass Lehrer besser auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers eingehen können. Allerdings kann eine solche Massnahme in Zeiten des Lehrermangels auch zu Problemen führen. Wenn es nicht genügend qualifizierte Lehrer gibt, um die zusätzlichen Klassen zu besetzen, kann dies zu einer Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte führen. Wir leben in einem aussergewöhnlichen Kanton mit sehr heterogenen Gemeinden. Deshalb ist es sehr ungünstig, einfach die Grösse der Klassen im ganzen Kanton anzupassen, obwohl es auf den ersten Blick als ein-fache Lösung gesehen werden kann. Vielen Gemeinden wäre jedoch damit nicht geholfen. Die Reduzierung der Klassengrössen wird aus Sicht der Schulkommission Silenen keine grossen Wirkungen haben, wenn nicht auch am Unterricht selber gearbeitet wird.

Ideen für diesen Artikel:

- Sozialindex einführen
 - o danach die Klassengrössen bestimmen
 - o In Zürich gilt: Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 (für die tiefste soziale Belastung) und 120 (für die höchste soziale Belastung). Das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre wird für die Zuweisung der Vollzeit-einheiten verwendet.

Die Vollzeiteinheiten werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

- Ressourcen Anders als geplant einsetzen
 - o anstatt neue Klassen:
 - o einsetzen in Ressourcen der SSA
 - o intern Problemlösen
 - o Spielraum offenlassen
 - o Personalgrößen anpassen
- Stichtag anders ansetzen
 - o Dieser ist im System nicht überzeugend
 - o Die Anzahl der Kinder kann bis zum Schulstart wieder völlig anders aussehen.

Argumente:

Die **Hattiestudie** kommt beim Thema Klassen- gröÙe zum Schluss, dass es nicht so sehr auf die GröÙe der Klasse ankommt, sondern vielmehr auf die Qualität des Unterrichts und die Interak- tion zwischen Lehrperson und Schüler und Schü- lerinnen.

Die **Tennessee-Studie** (Langzeitstudie) kam zum Schluss, dass kleinere Klassen in den ersten Schul- jahren (Zyklus 1) mit verbessertem Schülererfolg, höheren Abschlussraten und besseren sozialen Fähigkeiten verbunden waren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen von Klassen- gröÙen von vielen Faktoren abhängen können, darunter Lehrmethoden, Schulfächer, Altersgrup- pen und regionale Unterschiede.

Insgesamt ist es daher schwierig, die Folgen einer Senkung der AbteilungsgröÙe in Zeiten des Lehrermangels genau abzuschätzen. Es ist wich- tig, diese Entscheidung sorgfältig abzuwägen und dabei sowohl die möglichen Vorteile als auch die potenziellen Nachteile zu berücksichtigen.

Artikel 12 Schulweg und Schülertransport

Im Grundsatz sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.

Absatz 5: Der Schulrat/die Schulkommission ent- scheidet über den Anspruch beim Schülertrans- port, denn ein Schülertransport ist für die Ge- meinden kostenwirksam und anfechtbar. In der Praxis übernimmt die Organisation nicht die Schulleitung, sondern die Schulverwaltung. Damit werden die Schulleitungen entlastet.

Artikel 20 Beurlaubung

Absatz 3: Die Schulkommission Silenen ist verunsichert, was die maximal zu vergebenden Schulhabtage betrifft. Bewilligt die Lehrperson sechs Schulhabtage pro Schuljahr = 3 Schultage und die Schulleitung noch zwanzig Schulhabtage pro Schuljahr = 10 Schultage, dann kann ein Schüler oder Schülerinnen total 13 Tage Urlaubstage pro Schuljahr beziehen, es sei denn, die Berechnung wurde von der Schulkommission Silenen falsch interpretiert. Die Anzahl Urlaubstage ist zu reduzieren.

Artikel 21 Langzeiturlaub

Die Schulkommission Silenen begrüsst es, dass beim Thema Langzeiturlaub gewisse Leitplanken vorgegeben werden. Verbindliche Richtlinien und Handhabungen vereinfachen die Beschlussfassungen im Rat sehr. Ebenfalls begrüsst die Schulkommission Silenen, dass der Urlaub nur einmalig in der Schullaufbahn stattfinden kann. Lediglich muss in der Schulverordnung verfasst werden, dass sich die Erziehungsberechtigten der Konsequenzen eines Fernbleibens des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen müssen.

Artikel 48 Arbeitszeit

Die Anpassung der Arbeitszeit an die Privatwirtschaft ist löblich, jedoch fehlen hier die Vorgaben und Regeln vom Kanton. Es ist zu überdenken, dass der administrative Aufwand für Personal und Schulleitung wohl steigen wird, was die Attraktivität sicher nicht fördert. Die Frage drängt sich auf, warum ein jahrelang funktionierendes System abgeschafft wird und man sich neu orientieren soll. Gemäss Bericht entstehen durch die Aufhebung der Verbindung zwischen Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen (siehe Punkt 2) zusätzliche Kosten bei der Schulleitung. Die gewonnene Flexibilität bringt beim Einsatz der Lehrpersonen einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden mit sich. Im Bericht wird mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozenten für den gesamten Kanton gerechnet. Silenen dürfte davon nur marginal betroffen sein (einzelne Prozente). Trotzdem erscheint der Eindruck, dass die Schulleitung immer voll ausgelastet ist. Jede Anpassung des Aufgabengebiets und sei sie noch so geringfügig, bringt eine Erhöhung des Pensums mit sich. Bei anderen Arbeitgebern dürfte es eine Illusion sein, dass Kaderpersonen bei jeder Anpassung des Aufgabengebietes eine Pensenerhöhung zugesprochen wird. Im Umkehrschluss müsste bei den Schulleitungen beim Wegfall von Aufgaben (Entlastung durch erweiterte

	<p>Schulleitung, Einführung Schulsozialarbeit, etc.) konsequenterweise auch eine Pensenreduktion ins Auge gefasst werden.</p> <p>Artikel 49 Rechte der Lehrperson Absatz 1, Buchstabe f: Die Schulkommission Silenen ist offen gegenüber punktuellen Vertretungen einer Lehrperson an den Schulkommissions-sitzungen. Jedoch ist das Bindeglied zwischen Lehrperson und Schulkommission die Schullei-tung. Die Schulleitung bringt Anliegen und An-träge von Lehr-personen an die Sitzung. Somit ist die Schulkommission Silenen der Ansicht, dass ein punktueller Einsitz vorerst nicht weiterzuverfol-gen ist und die Lehrpersonen ihre Anliegen, wie bis anhin bereits praktiziert, per Antrag an die Schulkommission stellen können.</p>
Schulrat Sisikon	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikel.
Kreisschulrat Ursern	Siehe C, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Art. 7, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 17, Art. 21, Art. 22 und Art. 48
Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler	--
Mittelschulrat	--
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Wir kommentieren hier verschiedenste Artikel.</p> <p>Artikel 7 Absatz 2: Neue Formulierung: «Der Zyklus 1 kann gemeinsam geführt werden. Der Erziehungsrat er-lässt Richtlinien.» Begründung: Die Basisstufe bezeichnen wir als ein Schulmodell, es braucht keine Genehmigung, ana-log von Art. 8 Absatz 2 Sekundarstufe (keine Ge-nehmigung für Schulmodelle). Es braucht in bei-den Fällen Richtlinien des ER.</p> <p>Artikel 8: i.O.</p> <p>Artikel 9: Absatz 1: Wir finden die Herabsetzung der SuS-Zahlen äussert wichtig und ein essentieller Schritt in die richtige Richtung. Dies führt zur Entlastung der Lehrpersonen. Die aktuell sehr komplexen Herausforderungen bezüglich der Heterogenität in Abteilungen kön-nen jedoch bei weitem nicht mit einer generali-sierten Herabsetzung der Klassengrössen begeg-net wer-den. Die Sache ist komplexer! Zu erwäh-nen sind besonderen Bedürfnisse der Kinder wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, IS-Kinder, Schulab-sentismus, psychische Beeinträchtigungen, Flücht-lingkinder, Auswirkungen IT etc.). Der operativen Leitung muss die Kompetenz und die Legitimation</p>

zugesprochen werden, mit adäquaten Massnahmen (beispielsweise Einsatz von gezielten und zusätzlichen Personalressourcen) auf solche Anforderungen flexibel zu agieren, resp. auch kurzfristig zu reagieren.

Absatz 2: Artikel 9, Absatz 2: Der Begriff «besondere Organisationsformen» ist klärungsbedürftig. Was ist darunter genau gemeint?

Absatz 3: neue Formulierung: «Der ER kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen und erlässt flankierende Massnahmen (z.B. Räumlichkeiten, unterstützende personelle Ressourcen etc.).».

Begründung: Es ist wichtig, dass Gemeinden Auflagen erhalten, wenn sie überdotierte Klassen führen wollen, damit keine Sparübungen unterstützt werden.

Artikel 12:

Absatz 5: neue Formulierung

«Der Schulrat entscheidet über den Anspruch, die Organisation kann delegiert werden (Schulverwaltung).

Begründung: Der Anspruch auf einen Schülertransport ist kostenwirksam und anfechtbar, deshalb Schulratsebene. Die Organisation übernimmt oft nicht die Schulleitung, sondern die Schulverwaltung (Praxis). Hilfreich wären kantonale Richtlinien/Empfehlungen, worauf sich die Schulräte beim Entscheid abstützen können.

Artikel 17

Wir beantragen eine kantonale Harmonisierung der Ferien.

Absatz 1: Neue Formulierung: «Das Schuljahr beginnt und endet für alle Schulen zum gleichen Zeitpunkt.»

Absatz 2: Neue Formulierung: «Der ER erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien. Dieser ist für alle Schulen verbindlich. Gemeindefestgelegte Feiertage können beim ER beantragt werden.»

Begründung: Eine Harmonisierung ist längst fällig im kleinen Kanton Uri (Ausnahme Seelisberg Orientierung an NW). Ausserdem ist es für Erziehungsberechtigte mit Kindern in verschiedenen Schulen (z.B. Mittelschule und Volksschule) schwierig, ihre Ferien zu koordinieren.

Absatz 3: in der Folge einer Harmonisierung zu streichen.

Artikel 20:

Absatz 3: b) Neue Formulierung: «die Schulleitung für höchstens 12 Halbtage pro Schuljahr.»

Begründung: 12 Halbtage Schulleitung plus 6 Halbtage Lehrperson ergeben 18 Halbtage, das sind 2 Schulwochen zusätzlich Beurlaubung.

Absatz 5: Anmerkung: In den näheren Bestimmungen ist wohl die Alpdispensz geregelt. Diese soll gestrichen werden. Die insgesamt 18 zur Verfügung stehenden Halbtage für die Beurlaubung (siehe oben) genügen für eine Beurlaubung für die Alp.

Artikel 21:

Absatz 1: Neue Formulierung: «Der Schulrat bewilligt den Langzeiturlaub mit Bedingungen.»

Begründung: Eine Langzeitbeurlaubung darf nicht als Teil der Schulpflicht verankert werden, sonst ist es keine Beurlaubung.

Absatz 2: Text Buchstabe a), b), c) und d) streichen. Formulierung Buchstabe e) aufrechterhalten. Zusätzlicher Buchstabe: «Die Erziehungsberechtigten sind sich allfälligen Auswirkungen auf schulische Leistungen bewusst. Es bestehen keinerlei Ansprüche auf eine zusätzliche Unterstützung seitens der Schule wie z.B. einem zeitlich begrenzten Förderunterricht».

Begründung: Der durch das Bildungsgesetz ermöglichte Langzeiturlaub ist freiwillig. Erziehungsberechtigte müssen sich der Konsequenzen eines solchen Fernbleiben des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen.

Bedingungen wie Buchstabe c und d verursachen den Schulbeteiligten einerseits viel Aufwand, zudem sind diese Auflagen nicht überprüfbar (z.B. selbständiges Erarbeiten von Aufgaben). Auflagen müssen generell überprüfbar sein – und wie sollte man nicht überprüfbaren Auflagen büssen können.

Zusätzliche Anmerkung:

Alles, was über die im Schulgesetz definierte Zeitdauer (1 Quartal) hinausgeht, soll vom Erziehungsrat bewilligt werden.

Artikel 22

Absatz 1: streichen.

Begründung: Trennung Kirche / Staat, zudem weisen wir auf die gesellschaftlichen Veränderungen hin. Der Anteil katholischer Kinder ist markant tiefer geworden. Die Schulen bauen ihre Stundenpläne wegen markant weniger katholischer Kinder um die Religionslektionen herum. Es entstehen Lücken für nicht katholische Kinder.

Absatz 2: Neue Formulierung: «Die SL genehmigt die Stundenpläne.»

Begründung: Nicht nur die Stundenpläne der Lehrpersonen, auch z.B. jene der Assistenzen werden durch die SL genehmigt.

Artikel 39

Buchstabe c) «Einzelgespräche» mit dem Wort «Gespräche» ersetzen.

Begründung: Es steht den Lehrpersonen offen, Gespräche einzeln oder mit anderen LPs zu führen. Gerade bei schwierigeren Konstellationen darf es kein Recht der Erziehungsberechtigten sein, ein Einzelgespräch zu verlangen.

Buchstabe d): «über Schulausfälle informiert zu werden.»

Buchstabe f): streichen.

Buchstabe g): «über Reformen informiert zu werden.»

Artikel 42 neu Struktur

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

a) Den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ...
(wie bestehender Text)

b) Neue Formulierung aus alter Schulverordnung übernehmen (auch wenn die Pflichten im übergeordneten Gesetz (Art. 44 BilG) teilweise bereits geregelt sind): «aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen.»

Begründung: Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen ist sehr wichtig, zudem muss klar verankert sein, dass sie den Weisungen der Lehrpersonen und den schulhausinternen Vorschriften nachkommen.

Artikel 46

Absatz 1: Neue Formulierung: «Die Anstellungsbehörde prüft die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.»

Begründung: Prüfen der Eignung JA. Eine Schulbehörde kann die Gesundheit nicht überprüfen, darf keine Fragen stellen, die direkt auf Krankheiten abzielen.

Artikel 47

Absatz 2: Neue Formulierung «Der Regierungsrat regelt die Besoldung für Lehrpersonen und Schulleitungen.

Begründung/Frage: Mit der Formulierung «... Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen» kommen wir nicht zurecht. Wenn mit dieser Formulierung Schulleitungen gemeint sind, dann sollen sie so benannt werden. Oder sind Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben gemeint?

Artikel 48:

Der Artikel wird begrüsst. Es ermöglicht der Schulleitung den Berufsauftrag flexibler zu handhaben.

Artikel 53

Absatz 1: Neue Formulierung: «Zum Assistenzpersonal zählen ~~namentlich~~ Klassenassistent/innen, persönliche Assistent/innen, Instruktorinnen und Instruktoren für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht etc.».

Begründung: Praktikant/innen in der Aufzählung sind nicht unter Assistenzpersonal aufzuführen, sie sind während den Praktiken nicht der Schule unterstellt. Falls eine StV übernommen werden sollte, sind sie nicht als Praktikant/innen tätig (Einklassifizierung in Besoldungstabelle).

Die Aufzählung darf nicht mit «namentlich» eingeleitet werden. Es muss eine nicht abschliessende Formulierung verwendet werden.

Absatz 2: Die Anstellungsbedingungen des Assistenzpersonals richten sich nach ~~kommunalem~~ kantonalem Recht.

Begründung: Um die Chancengleichheit innerhalb des Kantons zu wahren, würden wir es begrüßen, wenn auch die Anstellungsbedingungen des weiteren Personals kantonal geregelt würden, nicht kommunal.

Absatz 3: Neue Formulierung: «Der Erziehungsrat erlässt Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.»

Begründung: Eine kantonale Vereinheitlichung der Anstellung kann nur mit Vorgaben des ER erreicht werden, deshalb reicht eine Kann-Formulierung nicht aus.

Artikel 54

Absatz 1: «Der Schulrat nimmt seine Aufsichtspflichten wahr.»

Begründung: Diese Formulierung reicht. Einen jährlichen Schulbesuch oder einen Austausch mit den LPs kann zwar getätigt werden, muss aber nicht derart prägnant auf Verordnungsebene verankert werden.

Artikel 55

Absatz 2: Der Schulrat kann einzelne Aufgaben mit entsprechender Ressourcierung an die Schulleitung delegieren.

Begründung: Durch eine reine Delegation der Aufgaben ist nicht gewährleistet, dass die Schulleitung dafür auch entsprechende zusätzliche Ressourcen erhält.

Artikel 56

Bemerkung: Absatz 1, 2 und 3 irritiert uns. Wir stellen gegenüber der alten Verordnung eine Verschlechterung fest. Es wird nicht die Schulleitung

	<p>beschrieben, sondern, sondern es werden Aufgaben des Schulrats und des Erziehungsrats aufgeführt (gehört nicht in den Artikel «Schulleitung»). Absatz 4 Zusatz: «Die Schulleitungen haben Einsitz im ER.» (analog den Lehrpersonen) Begründung: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Lehrpersonen Einsitz im ER haben, die Schulleitungen jedoch nicht.</p> <p>Artikel 57 Absatz 2: Ersatzlos streichen. Begründung: So wie es aktuell geschrieben steht, müssten «Misstände zu melden» auch auf Ebene Schulleitung, Schulrat etc. aufgeführt werden.</p>
<p>Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)</p>	<ul style="list-style-type: none">• die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5), Diese Anpassung ist logisch und vollzieht die Vorgaben des Lehrplans.• die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7), Die „kann Formulierung“ lässt zusätzliche individuelle Schulentwicklung vor Ort offen. Dies ist im Sinne des LUR. Abs. 2 umformulieren oder weglassen, die Basisstufe ist ein Schulmodell. Der Erziehungsrat kann dazu Richtlinien erstellen• mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8), Die zum Teil geringen Schülerzahlen an den kleinen Oberstufenzentren können bei starrer Auslegung der drei bisherigen Modelle nicht mehr organisiert werden. Die vorgeschlagene Handhabung lässt unkonventionelle Lösungen zu. Der LUR unterstützt dies, solange daraus nicht Sparmodelle entwickelt werden. Dies zu verhindern ist Aufgabe des Erziehungsrates.• die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9), Im Kontext des Artikel 9 fordern wir seit längerem eine Entlastung der Klassenlehrpersonen bei grossen Klassengrössen, da die Belastung der Klassenlehrperson auch aufgrund der Integration und deren Folgen (Absprache mit SPD, IF, FLP, SSA, zusätzliche Elterngespräche...) gross ist. Viele Lehrpersonen, welche sowohl als Fach- als auch Klassenlehrperson Erfahrungen haben, bestätigen diesen Sachverhalt immer wieder. Wir schlagen eine Mischung der Varianten 2 und 3 vor. Klassengrössen von mehr als 24 sollen auch bei überdotierten Klassen nicht möglich sein. Forderung: Klassenlehrpersonen müssen zusätzlich entlastet werden. Per se eine zweite

Klassenlektion wie sie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung, S. 11 als alternative vorgeschlagen wird, finden wir ebenfalls nicht zielführend. Der folgende Vorschlag des LUR entlastet einerseits die KLP (was für den LUR zwingend ist) schafft aber auch zusätzliche Ressourcen bei grossen Klassengrössen. Diese können die Schulleitungen flexibel einsetzen. Wichtige Zusatzforderung: SuS mit IS-Status werden doppelt gezählt. Bitte die Kosten dieser Variante ebenfalls berechnen. Für den Kindergarten entsprechend anpassen.

Anzahl SUS	Entlastung Funktion KLP	+ Lektionen für einklassige Abteilung		+ Lektion für zwei- und mehrklassige Abteilungen	
Bis 12	1				
13	1,1				
14	1,2				
15	1,3				
16	1,4				1
17	1,5				2
18	1,6				3
19	1,7			2	4
20	1,8		1	4	5
21	1,9	2	2	6	6
22	2,0	4	3	8	7
23		6	3,5	10	8
24		8	4	12	9

Abs.2: Was ist gemeint mit besonderen Organisationsformen? Das könnte man konkreter formulieren.

Abs. 3: Hier muss unbedingt ergänzt werden, dass eine Ausnahme nur für ein Jahr gemacht werden kann. In den meisten Fällen sind die Schülerzahlen vorhersehbar und die Gemeinden können entsprechend planen. Es darf deshalb nicht mehr vorkommen, dass aus Spargründen Klassen mehrere Jahre überdotiert geführt werden.

- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),

Der LUR begrüsst es, wenn möglichst alle operativen Handlungen bei der Schulleitung liegen.

Die KG Lehrpersonen weisen schon lange darauf hin, dass die Kinder im kleinen Kindergarten zum Teil noch nicht reif sind. Deshalb schlägt der LUR vor, den KG Eintritt wie in Nidwalden auf den 1. März festzulegen.

- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),

Aus Sicht des LUR gibt's keine Einwände.

- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),

Abs. 3: „..können gebüsst werden“. Diesen Absatz kann man weglassen oder man definiert die Bussen. Die Buchstaben a) bis d) kann man streichen, das ist Sache der Eltern.

Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),

Keine Bemerkungen!

- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),

Art. 47: Es wäre zu überlegen, ob man Dienstjahre ausserhalb des Kantons Uri anrechnen sollte, vor allem in Zeiten des Lehrpersonenmangels wäre dies ein Standortvorteil.

- Art. 48: Der LUR steht einer Anstellung in Pensen (%) grundsätzlich positiv gegenüber, aber nur, wenn klare Rahmenbedingungen für die Pensenvergabe vorliegen. Für uns ist nun aber keinesfalls nachvollziehbar, dass im Bericht nicht im Ansatz aufgezeigt wird, mit welchen fixen Kriterien die Schulleitungen künftig die Pensen verteilen werden. Hier fordern wir mit Nachdruck, dass die Ansätze solcher Kriterien aufgezeigt werden. Auf keinen Fall dulden wir ein System, bei dem die Pensenverteilung nicht objektiv vorgenommen werden muss, sondern lediglich in den Händen der Schulleitung liegt.

Eventuell wäre die Arbeitszeiterfassung in den Berufsfeldern ausserhalb des Unterrichtens eine Möglichkeit.

- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),

Der LUR sieht dies grundsätzlich positiv, da an Stelle der Lehrpersonen die Schulleitung an den Sitzungen teilnimmt, die Lehrpersonen aber trotzdem noch die Möglichkeit haben zu einzelnen Themen an SR-Sitzungen anwesend zu sein.

- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

	<p>Abs. 2: Der LUR fordert, dass Assistenzpersonal, das während des ganzen Schuljahres regelmässig im Einsatz ist, nicht mehr im Stundenlohn, sondern mit einem Jahresvertrag mit Monatslohn angestellt ist.</p> <p>Mehrheitlich sind die vorgeschlagenen Neuerungen angemessen und nachvollziehbar. Aber gerade bei den Kernartikeln zu den Anstellungsbedingungen müssen Nachbesserungen gemacht werden.</p>
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	--
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri	--
CVP – Die Mitte Uri	Mit den meisten Neuerungen sind wir einverstanden. Rückmeldungen zu den Artikeln 9, 44 und 46 siehe unter Punkt C.
Grüne Uri	<p>Wir kommentieren hier verschiedene Artikel</p> <p>Artikel 8: Müsste hier im Titel nicht auch konsequenterweise von «Zyklus 3» gesprochen werden?</p> <p>Artikel 9: Absatz 1: Wir begrüßen grundsätzlich die Herabsetzung der Schüler*innen-Zahlen. Die aktuell sehr komplexen Herausforderungen in Schulklassen können jedoch bei weitem nicht nur mit einer generalisierten Herabsetzung der Klassengrößen begegnet werden.</p> <p>Artikel 15: Zielgruppe der Begabungsförderung sind alle Kinder, während sich die Begabtenförderung an besonders begabte und hochbegabte Kinder richtet. e) Begabungs- und Begabtenförderung</p> <p>Artikel 17 Die Schul- und Ferienzeiten müssen kantonal einheitlich geregelt und vollzogen werden. Absatz 2: Der Rahmenferienplan ist für alle Schulen verbindlich. Absatz 3: streichen.</p> <p>Artikel 18: Die Blockzeiten sollen auch für den Zyklus 3 gelten. Dies entspricht einer familienfreundlichen Organisationsform. Absatz 2: Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Zyklus 1, 2 und 3 in Form von Blockzeiten.</p> <p>Artikel 21:</p>

Absatz 2: Auflagen bzw. Bedingungen kürzen. Erziehungsberechtigte sollen keine Auflagen, wie sie in c) und d) erwähnt werden, erhalten. Punkt b) und e) kann erhalten bleiben. Die in der revidierten Vorlage formulierten Bedingungen und Auflagen können kaum überprüft werden und deshalb auch nicht gebüsst werden.

Artikel 22

Absatz 1: ersatzlos streichen.

Konfessioneller Religionsunterricht der Landeskirchen ist kein Fach der Volksschul-Studentafel und hat somit auch nichts dort zu suchen. Zudem gilt es alle Konfessionen gleich zu behandeln.

Artikel 46

Absatz 1: Die Gesundheit zu prüfen ist aus der Formulierung zu streichen, es widerspricht dem Persönlichkeitsschutz.

Artikel 48:

Der Artikel wird begrüsst.

Artikel 53

Absatz 3: Kann-Formulierung streichen. Der Erziehungsrat muss Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen erlassen. Dies ist unerlässlich, um eine gleiche kantonale Handhabung zu erreichen.

SP Uri

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
Wird als positiv erachtet, da der Artikel der Lehrplan 21 im Gesetz abbildet
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),
Die SP Uri begrüsst, dass dies nun allen Schulen offen steht
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
Die SP Uri erachtet als positiv, dass es zu «Schulmodellen» umformuliert wurde. So sind unkonventionelle Lösungen je nach Schüler*innenzahlen besser möglich und die Entwicklung einer Schule wird freier. Solange keine Sparmodelle entwickelt werden, wird dies begrüsst.
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
Positiv ist, dass die Schüler*innenzahlen gesenkt werden, aber sie werden zu wenig reduziert. Von der SP Uri wird jedoch eine stärkere Reduktion gefordert. Ausserdem sollten Kinder mit IS-Status wieder doppelt gezählt werden. Es darf nicht mehr vorkommen, dass aus

Spargründen Klassen mehrere Jahre überdotiert geführt werden. Klassenlehrpersonen sollen zusätzlich entlastet werden. Dies würde den Schulkindern zu Gute kommen aber auch die Lehrpersonen entlasten. Die Lehrpersonengesundheit ist wichtig und kann den Kanton Uri als Arbeitsort attraktiver und konkurrenzfähiger machen, da umliegende Kantone (beispielsweise mit zweiten Klassenlehrpersonenlektionen) ebenfalls die Lehrpersonengesundheit fördern.

- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),

Artikel 10

Begrüsst wird, dass die operativen Handlungen bei der Schulleitung liegen und die strategischen beim Schulrat.

Dadurch dass Kinder im kleinen Kindergarten z.T. noch unselbstständig sind, wird gefordert, dass der Einschulungstichtag analog Nidwalden auf den 1. März festgelegt wird. Zusätzlich wird mehr Unterstützung der Kindergartenlehrpersonen gewünscht.

- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
Die SP Uri begrüsst die Erwähnung des Schulwegs in der Verordnung.
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
Die SP Uri begrüsst die Auflistung der Dienste in der neuen Verordnung.
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
Die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen ist eine interessante Idee, die neue Möglichkeiten eröffnet. Der Artikel ist jedoch undurchsichtig. Die SP Uri erwartet, dass konkrete Rahmenbedingungen formuliert werden, die nachvollziehbar für Lehrpersonen und realistisch umsetzbar für die Schulleitungen sind. Die Arbeitszeiterfassung in den Berufsfeldern ausserhalb des Unterrichtens wäre eine Möglichkeit dazu. Die Anstellungsbedingungen zwischen den 3 Zyklen, insbesondere innerhalb des Zyklus 1 und zwischen Zyklus 1 und 2, sollen sich angleichen. Die Besitzstandswahrung muss dabei gewährleistet sein.

	<ul style="list-style-type: none"> • punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49), Die SP Uri unterstützt diesen Artikel. • Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53). Die SP Uri begrüsst die Aufführung des Artikels in der neuen Volksschulverordnung.
SVP Uri	Die Artikel 9 und 48 erachten wir als kritischen Eingriff in die Gemeindeautonomie und entsprechen nicht dem föderalen Gedanken.
Pro Infirmis	<p>Generelle Bemerkung:</p> <p>Im Kanton Uri ist nicht geregelt, dass 4-jährige Kinder mit einer Behinderung nicht dem Kindergartenangebot teilnehmen können, wie dies im Sinne eines inklusiven Verständnis wichtig wäre. Es ist störend, dass der Kanton Uri diesbezüglich eine andere Strategie fährt.</p> <p>Im Sinn der sprachlichen Gleichstellung begrüsst Pro Infirmis die generelle Anwendung der geschlechtergerechten Sprache</p>
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz	--

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Gemeinderat Altdorf

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Der Gemeinderat Altdorf konzentriert sich bei der Antwort der Stellungnahme aufgrund des Zuständigkeitsbereichs auf die Artikel 9 und 48.

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden (und auch der Gemeinde Altdorf) bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

Kleinere Einheiten bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Auch der Gemeinderat Altdorf ist bereit sich aktiv an der zukünftigen Ausrichtungen der Schule sowie auch am Bildungsangebot einzubringen. Der vom Gemeindeverband Uri eingebrachte Ideenpool wird als hilfreich erachtet und soll zu einer konstruktiven Diskussion führen:

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.

- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Solche Massnahmen werden zwangsläufig zu höheren Kosten führen. Diese stehen aber in keinem Verhältnis zu den vorgeschlagenen Senkungen der Abteilungsgrössen.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können. Insbesondere können die Auswirkungen weder beurteilt noch finanziell berechnet werden, da die konkreten Ideen der Zuteilung der Arbeitsfelder noch nicht vorliegen.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.

Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die

	<p>Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p>
Gemeinderat Andermatt	<p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken.</p> <p>Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten.</p> <p>Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000; Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.</p> <p>Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.</p>

Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion sind Ideen entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass

die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat - Schulrat - Schulleitung),
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit

und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen.

Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel. In Andermatt sind in der Oberstufe geführten Klassen zwischen 5 und 8 Kinder. Eine der teuersten Schulen im Kanton, was wiederum die Kompetenzen des Schulleiters zu hinterfragen wäre.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten- Nutzen-Verhältnis stehen muss.

Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im

	<p>Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p>
<p>Gemeinderat Attinghausen</p>	<p><u>Rolle der Gemeinden</u></p> <p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten.</p> <p>Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.</p> <p>Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton</p>

geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber den maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf

bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Auswirkungen in Attinghausen bei Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Gemäss Ausführungen der Bildungs- und Kulturdirektion Uri würde die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen in Attinghausen bedeuten, dass drei zusätzliche Abteilungen installiert werden müssten. Für Attinghausen würde dies in den nächsten Jahren einen **persönlichen Mehr-aufwand** zwischen **360'000 und 450'000 Franken** ausmachen. Hinzu kommt, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen aktuell nicht gegeben sind, um diese Mehrzahl an Klassen in den bestehenden Räumlichkeiten unterzubringen. Im Kontext mit dem strukturellen Defizit der nächsten Jahre (Budget 2024 und Finanzplan) sowie der kommenden Investitionen (Sanierung und Erweiterung Kreisschule Seedorf / Sanierung und Erweiterung Primarschule Attinghausen etc.) die das Freiherrendorf tragen muss, kann aus finanzpolitischer Sicht der Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen nicht zugestimmt werden.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

	<p>Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute vier Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p>
Gemeinderat Bürglen	<p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten.</p>

Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der

Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).

- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung

	<p>der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.</p> <p>Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.</p>
Gemeinderat Erstfeld	<p><u>Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen</u></p> <p>Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.</p>

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt, wie dem aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen, ist nicht zielführend. In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und dieser muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste, statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z. B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z. B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Neue Zusammenarbeitsmodelle im schulischen Betrieb von mehreren Gemeinden
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.

- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 21: Busse bei Verstoss gegen die Bedingungen und Auflagen

Wie sehen die Bussen bei Verstössen aus?

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Allein das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend

	<p>aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p>
<p>Gemeinderat Flüelen</p>	<p>Artikel 9 Schülerzahlen:</p> <p>Die Schule Flüelen führt seit vielen Jahren ein System mit Zusatzlektionen, wenn die Schülerzahlen die maximale Anzahl geringfügig überschreitet oder nahe an diese Grenze kommt. Mit einer solchen Massnahme können auch «schwierige Klassenkonstellationen» aufgefangen werden. Dies hat sich bewährt.</p> <p>Der Gemeinderat stellt sich kritisch gegenüber der vorgeschlagenen Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen. Die Senkung kommt einem Automatismus gleich. Müssen aufgrund der Schülerzahlen weitere Abteilungen eröffnet werden, kann dies zu schwerwiegenden finanziellen Problemen und Herausforderungen für Gemeinden führen (Bereitstellung von benötigtem Schulraum, Besetzung zusätzlicher Stellen durch Fachkräfte).</p> <p>Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. Hier braucht es weitere Lösungsansätze, welche zu diskutieren sind. Der Gemeinderat ist aktuell mit der vorgeschlagenen Senkung der Schülerzahlen nicht einverstanden.</p> <p>Artikel 12 Schulweg und Schülertransport:</p> <p>Die Vorlage weist der Schulleitung den Entscheid über den Anspruch und die Organisation beim</p>

Schülertransport zu. Bekanntlich führt die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen immer wieder zu Diskussionen. Den Entscheid der Schulleitung zuzuweisen, erachtet der Gemeinderat nicht als sinnvoll. Es wird beantragt, Artikel 12 Abs. 5 folgendermassen zu ändern: Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Schulleitung über den Anspruch und die Organisation beim Schülertransport.

Zur Beurteilung dieses Themas braucht es für die Schulleitungen und den Schulrat weitergehende Unterlagen. Selbstverständlich ist jeder einzelne Fall zu beurteilen. Jedoch müssen griffige Anhaltspunkte vorliegen und angewendet werden können. Diesbezügliche Entscheide können auch zu Präjudizfällen führen und haben finanzielle Konsequenzen.

Artikel 13 Erfüllungsort:

Es ist festzustellen, dass die Handhabung von Fällen für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht nicht in allen Gemeinden gleichgehandelt wird. Dies insbesondere bei der Kostenentschädigung. Es wird gefordert, dass die Richtlinien des Erziehungsrats diesbezügliche klar sind und überall gleich angewendet werden.

Artikel 21 Langzeiturlaub:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Bewilligung eines Langzeiturlaubs unter Beachtung der Buchstaben c) und d) in Absatz 2 für den Schulrat sehr schwierig und faktisch nicht kontrollierbar ist. Es braucht hierfür entweder klare Weisungen, eine Änderung der Zuständigkeit zum Erziehungsrat oder die Streichung der obengenannten Buchstaben. Der Gemeinderat beantragt, dies intensiv zu prüfen.

Artikel 22 Stundentafel und Stundenplan:

Absatz 1 regelt, dass der Erziehungsrat in der Stundentafel die für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen erforderliche Zeit einräumt. Es ist festzustellen, dass immer mehr Schulkinder keiner Konfession der Landeskirchen mehr angehören. Findet der Religionsunterricht während der ordentlichen Schulzeiten statt, müssen Schulkinder, welche am Religionsunterricht nicht teilnehmen, entsprechend betreut werden. Dies führt wiederum zu Kostenfolgen.

	<p>Der Gemeinderat beantragt Absatz 1 so anzupassen, dass der konfessionelle Religionsunterricht der Landeskirchen ausserhalb der Schulzeiten anzusetzen ist. Ansonsten müssten die Kosten für die Betreuung der übrigen Schulkinder durch die Kirchen übernommen werden.</p> <p>Artikel 48 Arbeitszeit:</p> <p>Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags überhaupt beurteilen zu können.</p> <p>Der Vorschlag weist den Schulleitungen eine massive Verantwortung und einen erheblichen Mehraufwand zu. Die Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Auch ist zu befürchten, dass die Pensen der Schulleitungen dadurch massiv ansteigen würden. Dies führt zu Mehrkosten, welche in der Vorlage nicht beziffert sind.</p> <p>Die Thematik bildet grundsätzlich eine Chance für die Schule. Aktuell ist dies jedoch nicht umsetzbar, da die Grundlagen fehlen. Leitlinien, Reglemente usw. müssen vor einer Einführung diskutiert werden können. Erfahrungen und Auswirkungen anderer Kantone müssen in eine Entscheidungsfindung einfließen.</p> <p>Artikel 53 Assistenzpersonal:</p> <p>Der Gemeinderat beantragt Artikel 53 Absatz 3 wie folgt anzupassen: Der Erziehungsrat erlässt Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.</p>
Gemeinderat Göschenen	<p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis</p>

in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten.

Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt. Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert ¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 **und erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrösse keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).

- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmishtes Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Mass-

	<p>nahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.</p> <p>Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.</p>
<p>Gemeinderat Gurtellen</p>	<p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten. Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand</p>

als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt. Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9; Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum

Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie Z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmischtes Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat - Schulrat - Schulleitung).

- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben. Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielräume lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend

	<p>aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.</p> <p>Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p> <p>¹Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.</p>
Gemeinderat Hospental	<p>Siehe die Anmerkungen der Gemeinde Andermatt</p> <p>Der Gemeinderat Hospental schliesst sich diesen vollumfänglich an.</p>
Gemeinderat Isenthal	<p>Art. 22 Absatz 1 soll gestrichen werden, dies ist nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Art. 31 Abs. 4 Es ist nicht klar weshalb die Schulleitung über die Pflicht zur Teilnahme entscheiden muss.</p> <p>Art. 42 Auch wenn in der übergeordneten Gesetzgebung (BilG Art. 44) die Pflichten der SuS geregelt ist, finden wir, dass die Aufzählung der Pflichten aus der alten Schulverordnung übernommen werden sollten.</p> <p>Art. 46 Abs. 1 Die Anstellungsbehörde kann die genügende Gesundheit der Lehrperson nicht überprüfen. Auch die charakterliche Eignung ist schwer zu prüfen. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese beiden Teile herausgestrichen werden sollen.</p>

Gemeinderat Schattdorf

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- Die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Der Gemeinderat konzentriert sich bei der Antwort seiner Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem

Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In einer Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden, die vom Gemeinderat Schattdorf ebenfalls unterstützt werden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber den maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmischtes Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz

anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können. Die Auswirkung einer Umstellung kann mit den aktuell vorhandenen Informationen nicht beurteilt werden und ist deshalb abzulehnen. Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Eine geplante Einführung auf den 1.8.2024 sehen wir zudem als nicht realistisch, da für jede einzelne

	<p>Lehrperson das Pensum definiert und berechnet werden muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p> <p>¹Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.</p>
Gemeinderat Seedorf	<p><u>Zu Artikel 9</u> Siehe obenstehende Bemerkungen unter Buchstabe B.</p> <p><u>Zu Artikel 17</u> Die Ferienrahmenpläne führen zu Situationen, welche für Familien mit Kindern in unterschiedlichen Schulen eine geordnete Ferienplanung erschweren. Die BKD erlässt einen Ferienplan, der für alle Schulen des Kantons verbindlich ist.</p> <p><u>Zu Artikel 48</u> Siehe obenstehende Bemerkungen unter Buchstabe B.</p> <p><u>Zu Artikel 53 Absatz 3</u> Dieser Absatz ist widersprüchlich zu Absatz 2. Wenn der Erziehungsrat die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen erlässt, richten sich die Anstellungsbedingungen nicht mehr nach kommunalem Recht. Auch könnten innerhalb des Gemeindepersonals unterschiedliche Anstellungsbedingungen entstehen. Wir erwarten, dass der Äquivalenz Rechnung getragen wird.</p> <p>Neuer Absatz 3: <i>Der Erziehungsrat kann Vorgaben zu Aufgaben und Qualifikation, sowie Empfehlungen zu den Anstellungsbedingungen erlassen.</i></p> <p><u>Zu Artikel 55</u></p>

	<p>Alle Gemeinden haben eine Gemeindeordnung, in der die Aufgaben des Schulrats definiert sind. Daneben bestehen diverse Kreisschulabkommen, welche diese Aufgaben ebenfalls regeln. Insgesamt ist dieser Artikel überflüssig. Da die Gemeinden die Träger der Schulen sind, haben sie auch die Freiheit, ihre Organisationsform und Aufgabenteilung selbst zu wählen (KV Art.106).</p>
Gemeinderat Seelisberg	Bereits oben eingefügt
Gemeinderat Silenen	<p>--</p> <p><u>Allgemeine Bemerkung</u> Der Gemeinderat Silenen weist darauf hin, dass in der Gemeinde Silenen die Form «Schulrat» bereits vor einigen Jahren in eine «Schulkommission» umgewandelt wurde. Dieser Wechsel wurde durchgeführt, um eine effizientere und effektivere Struktur zu schaffen, die besser auf die Bedürfnisse unserer Schule und Gemeinde abgestimmt ist. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft weitere Gemeinden ähnliche Strukturanpassungen vornehmen werden. Daher ist es nötig, dass diese Änderung in der Verordnung über die Volksschule berücksichtigt wird und beide Formbezeichnungen «Schulrat/Schulkommission» erwähnt werden.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.</p> <p>Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.</p> <p>In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9) • Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 7: Zyklen 1 und 2

Absatz 2: Neue Formulierung: Der Zyklus 1 kann gemeinsam geführt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, Richtlinien würden genügen. (Analogartikel 8)

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Für eine kleine Schulgemeinde sind die besonderen Auflagen zu kostenpflichtig und finanziell

Artikel 12: Schulweg und Schülertransport

Absatz 5: Neue Formulierung: Der Schulrat entscheidet über den Anspruch. Die Organisation kann delegiert werden.

Artikel 17: Schuljahr

Absatz 1: Forderung: «Das Schuljahr beginnt und endet für alle Urner Schulen zur gleichen Zeit»

Absatz 2: Eine Harmonisierung des Rahmenplans ist notwendig.

Artikel 22: Stundentafel und Stundenplan

Absatz 1: streichen

Begründung: Der Anteil katholischer Kinder ist markant tiefer geworden und verändert sich auch sicher nicht.

Artikel 48: Arbeitszeit

Der Artikel wird begrüsst.

Artikel 53: Assistenzpersonal

Absatz 1: Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum Assistenzpersonal. Die Personen der schulergänzenden Betreuung gelten dann als Assistenz, wenn sie nicht pädagogisch ausgebildet sind.

Absatz 3: Der ER erlässt (nicht kann) Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.

Gemeinderat Spiringen

Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, **über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken**. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20.

Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten. Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt. Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die

richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).

- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung

der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.

Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.

¹Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.

Gemeinderat Unterschächen

Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, **über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken**. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in

den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten. Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt. Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der

Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).

- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und lang-

fristig kosten-steigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.

Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.

¹Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.

Gemeinderat Wassen

Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, **über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken.**

Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte.

Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der

Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten.

Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.

Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹.

Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist.

Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschaler Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.

- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt

werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.

Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.

Schulrat Altdorf

Art. 6, Kindergarten: Hier soll wie bis anhin der Schulrat für die Organisation der jährlichen Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder verantwortlich sein. Er kann jedoch diese Aufgabe an das Sekretariat oder der Schulleitung delegieren. Dies wird bereits jetzt schon so an der Schule Altdorf praktiziert.

Art. 9, Schülerzahlen: Hier schlagen wir vor, die Zahlen auf Kindergartenstufe auf 19, und auf der

	<p>Primar- bzw. Oberstufe auf 20 zu begrenzen. Weiter würden wie es begrüssen, dass Kinder mit ISStatus doppelt gezählt werden.</p> <p>Art. 21, Langzeiturlaub: Der Langzeiturlaub soll nicht in der Kompetenz des Schulrates liegen, sondern beim Erziehungsrat.</p> <p>Art. 48, Arbeitszeit: Für uns sind die finanziellen Auswirkungen wie auch die Umsetzung nicht bis ins Detail nachvollziehbar. Es wäre wünschenswert, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten.</p>
Schulrat Attinghausen	<p>Artikel 9 (Schülerzahlen), Absatz 1: «Eine Abteilung darf <i>auf die Dauer</i> folgende Schülerzahlen nicht überschreiten...» - Die Angabe «auf die Dauer» ist konkret zu definieren. Vorschlag: ein Jahr befristet.</p> <p>Artikel 22 (Studentafel und Stundenplan): Absatz 1 (konf. Religionsunterricht) ist nicht mehr zeitgemäss. Dieser entweder in eine Kann-Vorschrift umformulieren oder ersatzlos streichen.</p> <p>Artikel 40 (Pflichten der Eltern), Absatz 2: «Die Eltern unterstützen Lehrperson und Schule in Bildung und Erziehung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen». Der Begriff «Erziehung» ist zu streichen.</p> <p>Artikel 44 (Disziplinar massnahmen), Absatz 3: Begriff <i>Realakt</i> soll verdeutlicht werden.</p> <p>Artikel 46 (Lehrbewilligung), Absatz 1: Die Anstellungsbehörde prüft die genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung. Begründung: weder die Gesundheit noch die charakterliche Eignung kann vor einer Anstellung abschliessend geprüft werden.</p>
Schulrat Bürglen	<p>s. oben</p> <p>Art. 6²: Zu ergänzen → Die Schulleitung kann diese Aufgabe an das Schulsekretariat übertragen.</p> <p>Art. 22¹: Ersatzlos streichen.</p> <p>Allgemein: Sollte die Änderung bei der Anstellung der Lehrpersonen (Art. 48) eingeführt werden, so ist diese aus organisatorischen und administrativen Gründen auf 01. August 2026 zu verschieben.</p>
Schulrat Erstfeld	<p>Wir sind der Meinung, dass Artikel 56 gut in Artikel 55 integriert werden kann. In der jetzt vorgeschlagenen Form ist er kaum verständlich.</p> <p>Es ist zu erwägen, das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ zu ersetzen.</p> <p>Artikel 21: Wir empfehlen, die Mindest- und Höchstzahl von Tagen aufzunehmen, um zu definieren, was ein Langzeiturlaub ist. Auch wenn es angedeutet ist. Auf diese Weise muss man nicht in anderen Rechtstexten nach Parametern suchen.</p>

	<p>Artikel 22: Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen sollte der Religionsunterricht ausserhalb der ordentlichen Stundentafel durchgeführt werden.</p> <p>Artikel 22, Absatz 1 sollte deshalb gestrichen werden.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Kommentar zu Art. 9, Zur Herabsetzung der SuS-Zahlen: Die hohe Heterogenität in den Klassen kann nicht mit einer generalisierten Herabsetzung der Klassengrössen aufgefangen werden, namentlich verschiedenste besondere Bedürfnisse von Kindern (Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, vermehrte psychische Beeinträchtigungen etc.).</p> <p>Die Aufgabe an der Volksschulen sind anspruchsvoller geworden.</p> <p>Die Verschiebung einzelner Kompetenzen von SR zu SL macht Sinn.</p>
Schulrat Isenthal	<p>Art. 22 Absatz 1 soll gestrichen werden, dies ist nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Art. 31 Abs. 4 Es ist nicht klar weshalb die Schulleitung über die Pflicht zur Teilnahme entscheiden muss.</p> <p>Art. 42 Auch wenn in der übergeordneten Gesetzgebung (BilG Art. 44) die Pflichten der SuS geregelt ist, finden wir, dass die Aufzählung der Pflichten aus der alten Schulverordnung übernommen werden sollten.</p> <p>Art. 46 Abs. 1 Die Anstellungsbehörde kann die genügende Gesundheit der Lehrperson nicht überprüfen. Auch die charakterliche Eignung ist schwer zu prüfen. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese beiden Teile herausgestrichen werden sollen.</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	--
Schulrat Schattdorf	<p>Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen</p> <p>Der Kanton Uri weist eine der tiefsten Separationsquoten aus. Das heisst, dass in den Abteilungen auch viele Kinder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden. Dies führt zu einer grossen Heterogenität, was für Lehrpersonen anspruchsvoll ist, zumal das Betreuungsverhältnis</p>

	<p>(Ressourcen pro Kind) eher schlecht ist. Mit der Senkung der Abteilungsgrössen werden die Ressourcen dort eingesetzt, wo auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. Diese Massnahme ist zwingend notwendig.</p> <p>Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensum</p> <p>In der jetzigen Praxis wird das Pensum einer Lehrperson zwingend mit der Anzahl zu haltender Lektionen verknüpft. Neu sollen sich Anstellung und Einsatz der Lehrpersonen nach Stellenprozenten richten.</p> <p>Es ist wichtig, die Verknüpfung des Anstellungspensums mit den zu unterrichtenden Lektionen endgültig aufzuheben. Die Schulleitungen erhalten damit mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsfeldern. Die gewonnene Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen hat einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden zur Folge</p>
Schulrat Schulen Schächental	<p>Die Revision der Schulverordnung bietet Gelegenheit, über die Rolle der Gemeinden und insbesondere der Gemeinderäte in Bezug auf die Volksschule nachzudenken. Interessanterweise wird gerade in diesen Tagen eine Publikation unter dem Titel «Geschichte und Geschichten in der Bildung im Kanton Uri» herausgegeben. In seinem Artikel vom 6. Dezember 2023 gibt das Urner Wochenblatt einen kurzen Einblick in den zu erwartenden Inhalt. Es beschreibt, wie 1875 die erste kantonale Schulordnung entstand und wie zu Beginn das christliche Bildungs- und Erziehungsideal das Kernelement der damaligen Schulpolitik prägte und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass neben den kirchlichen Institutionen Wirtschaft und Armee die Bildungslandschaft mit dem Ausbau der Gotthardstrasse in den 1820er-Jahren und der Bau der Gotthardbahn zwischen 1872 und 1882 beeinflussten. Im Kanton Uri organisierte und beaufsichtigte der Erziehungsrat das Schulwesen. Der Rat bestand als zweite Exekutivbehörde neben dem Regierungsrat und agierte weitgehend selbständig. Mit der Reform der Kantonsverfassung im Jahr 1968 wurde die Erziehungsdirektion geschaffen (seit dem Jahr 2000: Bildungs- und Kulturdirektion). Die neue Schulordnung von 1971 übertrug die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen sodann dem Regierungsrat; der Erziehungsrat besteht als zuständige Behörde jedoch weiterhin.</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und</p>

führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt. Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im

aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen.
- Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten.
- Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen.
- Team-Teaching (siehe Bericht).
- Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht).
- Niveau-durchmisches Lernen.
- Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung).
- Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen.
- Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen.
- Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern.
- Elternbildung.

Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten

würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.

Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.

Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.

Artikel 48: Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv,

	<p>wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.</p> <p>Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p> <p>¹Der Kanton unterstützt die Gemeinden in Form der Schülerpauschale gemäss der Schulischen Beitragsverordnung.</p>
Primarschulrat Seedorf	<ul style="list-style-type: none">• 3. Kapitel: Gliederung der Volksschule Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9): Wir begrüssen die Anpassung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen, es ist nachvollziehbar und angemessen. Aus pädagogischer Sicht erscheint es sinnvoll, die maximalen Abteilungsgrössen zu reduzieren, insbesondere im Kontext der Priorisierung von Integration vor Separation. Der Mehraufwand im Arbeitsfeld Unterricht (erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse) ist schon bei Klassengrössen ab 20 SuS stark zu spüren. Fraglich ist, ob die Attraktivität des Lehrerberufs aufgrund der Senkung der Abteilungsgrössen zunimmt. Wichtig erscheint uns, dass jede Klassenzusammensetzung individuell beurteilt wird. Es kann je nach Konstellation wenig Sinn ergeben, eine Klasse zu teilen. Daher unterstützen wir die Beibehaltung eines Handlungsspielraums, der es ermöglicht, auch weiterhin in der Schulgemeinde grössere Klassen anzubieten.• 4. Kapitel: Schulbesuch Rückstellung vorzeitiger Eintritt (Artikel 10 Absatz 2) <u>Anpassung²:</u> Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrperson Die Abschliessende Befugnis muss beim Schulrat bleiben. Dieser Artikel sollte präzisiert werden (siehe Bericht zur Vernehmlassung)• 4. Kapitel: Schulbesuch Schulweg und Schülertransport (Artikel 12 Absatz 2) <u>Ergänzung:</u> Der Erziehungsrat erlässt Weisungen über die Zumutbarkeit des Schulwegs.

- **5. Kapitel: Organisation der Schule**
Beurlaubung (Artikel 20 Absatz 3b)

Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

b) die Schulleitung für höchstens achtzehn Schulhalbtage (2 Schulwochen)

- **5. Kapitel: Organisation der Schule**
Langzeiturlaub (Artikel 21 Absatz 3b)

²Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn:

d) die mit der ~~Klassenlehrperson~~ **Lehrpersonen** abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden,

³Ergänzung: Bei einem Langzeiturlaub schliessen die Eltern mit dem Schulrat eine schriftliche Vereinbarung ab (eventuell auf Reglementsebene anschauen).

- **5. Kapitel: Organisation der Schule**
Studentafel und Stundenplan (Artikel 22)

Absatz 1: ~~Der Erziehungsrat räumt in der Studentafel die für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen erforderliche Zeit ein.~~

Gehört nicht in die Verordnung.

- **6. Kapitel: Dienste**
Schulabschluss und Schliessungen (Artikel 31 Absatz 4)

⁴Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.

Unklare Formulierung, bezieht sich dies auf Absatz 1 oder im Allgemeinen? Bitte präzisieren. (Im Falle einer Schulschliessung sollte der Entscheid über Durchführung des Fernunterrichts nicht alleinig bei der Schulleitung liegen)

- **8. Kapitel: Schulisches Personal, 1. Abschnitt**
Lehrbewilligung (Artikel 46 Absatz 1)

Anpassung: ¹Die Anstellungsbehörde prüft ~~die genügende Gesundheit und~~ die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche **charakterliche** Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.

- **8. Kapitel: Schulisches Personal, 2. Abschnitt**
Assistenzpersonal (Artikel 53 Absatz 1)

Ergänzung: ¹Zum Assistenzpersonal zählen namentlich Klassenassistentinnen und -assistenten, **persönliche Assistenzen**, Praktikantinnen und Praktikanten, Instruktorinnen und

	Instruktoren für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht.
Kreisschulrat Seedorf	<p>Artikel 22 Absatz 1 streichen (Trennung von Kirche und Staat)</p> <p>Artikel 31 Bei Absatz 4 ist uns unklar, worauf sich die Pflicht zur Teilnahme bezieht.</p> <p>Artikel 42 Wir sind der Meinung, dass der bestehende Text noch ergänzt werden müsste mit den Pflichten aus der alten Volksschulverordnung Artikel 33 (auch wenn diese im übergeordneten Gesetz schon geregelt ist), z. B. Pflicht aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen und... nachzukommen.</p> <p>Artikel 46 «Die Anstellungsbehörde prüft die genügende Gesundheit...» diesen Teil herausstreichen, weil die Schulbehörde die Gesundheit nicht überprüfen kann und darf.</p> <p>Artikel 57 Abs. 2 ist für uns unklar. Wer ist mit «zuständiger Stelle» gemeint? Und wer meldet die Missstände?</p>
Schulrat Seelisberg	<p>Warum ist im Artikel 39 der Punkt »nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen« nicht mehr aufgeführt? Gibt es zu den Anstellungsbedingungen für Assistentenpersonal noch konkrete Details?</p>
Schulkommission Silenen	<p>--</p> <p>Allgemeine Bemerkung Die Schulkommission Silenen weist darauf hin, dass in der Gemeinde Silenen die Form «Schulrat» bereits vor einigen Jahren in eine «Schulkommission» umgewandelt wurde. Dieser Wechsel wurde durchgeführt, um eine effizientere und effektivere Struktur zu schaffen, die besser auf die Bedürfnisse unserer Schule und Gemeinde abgestimmt ist. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft weitere Gemeinden ähnliche Strukturanpassungen vornehmen werden. Daher ist es nötig, dass diese Änderung in der Verordnung über die Volksschule berücksichtigt wird und beide Formbezeichnungen «Schulrat/Schulkommission» erwähnt werden.</p>
Schulrat Sisikon	Die Einwohnergemeinden sind die Trägerinnen der Volksschule. Der Schulrat organisiert und

führt die Schule in strategischer Hinsicht und erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich zu erwähnen ist hierunter die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, welche - sofern auf kommunaler Ebene nicht anders geregelt - in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

Operativ werden die Schulen von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt. Das heisst, die Vorgaben werden durch den Kanton geregelt und durch die kommunalen Träger finanziert¹. Diese Rollenverteilung führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinderäte zu Massnahmen mit finanzieller Auswirkung Stellung nehmen und diese kritisch auf die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen, so wie es ihre Aufgabe und Pflicht ist.

In der vorliegenden Revision werden zwei Massnahmen präsentiert, die mit unmittelbaren Kostenfolgen einhergehen. Es sind dies:

- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Die Gemeinderäte konzentrieren sich bei der Antwort ihrer Stellungnahme gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Artikel 9 und 48 und **erwarten im Vernehmlassungsverfahren eine ihrer Verantwortung als Träger der Volksschule entsprechende Wertung.**

Artikel 7: Zyklen 1 und 2

Absatz 2: Neue Formulierung: Der Zyklus 1 kann gemeinsam geführt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, Richtlinien würden genügen. (Analogartikel 8)

Artikel 9: Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausrei-

chend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.

Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrößen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist. Die Abteilungsgröße generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrößen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.

- Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschale Lösungen anstreben.
- Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern.
- Für eine kleine Schulgemeinde sind die besonderen Auflagen zu kostenpflichtig und finanziell

Artikel 12: Schulweg und Schülertransport

Absatz 5: Neue Formulierung: Der Schulrat entscheidet über den Anspruch. Die Organisation kann delegiert werden.

Artikel 17: Schuljahr

Absatz 1: Forderung: «Das Schuljahr beginnt und endet für alle Urner Schulen zur gleichen Zeit»

Absatz 2: Eine Harmonisierung des Rahmenplans ist notwendig.

Artikel 22: Stundentafel und Stundenplan

Absatz 1: streichen

Begründung: Der Anteil katholischer Kinder ist markant tiefer geworden und verändert sich auch sicher nicht.

	<p>Artikel 48: Arbeitszeit Der Artikel wird begrüsst.</p> <p>Artikel 53: Assistenzpersonal <i>Absatz 1:</i> Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum Assistenzpersonal. Die Personen der schulergänzenden Betreuung gelten dann als Assistenz, wenn sie nicht pädagogisch ausgebildet sind. <i>Absatz 3:</i> Der ER erlässt (nicht kann) Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.</p>
Kreisschulrat Ursern	<p>Artikel 7 Der Erziehungsrat soll für alle Stufen Richtlinien erlassen. (keine Anträge für Modelle)</p> <p>Artikel 9 Es sollte operativ flexibler auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schulen eingegangen werden können. Das Ansinnen der Anpassung der Klassengrößen nimmt zwar ein vorhandenes Problem auf und zielt in die richtige Richtung. Es löst aber die komplexen Probleme und Bedürfnisse zu wenig konkret. So ist im Vergleich mit anderen Kantonen nicht die absolute Klassengröße im Vergleich zu hoch, sondern eher der Betreuungskoeffizient pro Kind niedriger. Es sollte also auf die einzelnen konkreten Probleme und Bedürfnisse operativ mit entsprechenden Ressourcen niederschwelliger eingegangen werden können.</p> <p>Artikel 10 Der Eintritt in den Kindergarten sollte wieder auf einen klaren Stichtag gesetzt werden. (1. März)</p> <p>Artikel 12, Abs. 5 Nicht die Schulleitungen, sondern die Behörden sollen den Transport organisieren.</p> <p>Artikel 17 Die Schulferien sind zu harmonisieren. (einheitlich zu regeln)</p> <p>Artikel 21, Abs. 2 a)bis d) sollen gestrichen werden, da es ein Urlaub und kein Fernunterricht ist. Ausserdem ist dieser Absatz kaum überprüfbar. LP sollen nicht in die Verantwortung genommen werden, für das unterrichtliche Weiterkommen der Kinder im Langzeiturlaub zu sorgen.</p> <p>Artikel 22, Abs. 1 Er ist nicht mehr zeitgemäss, man kann ihn streichen.</p>

	<p>Artikel 48 Ein neues Arbeitszeit- und Anstellungsmodell bringt Chancen den heutigen Anforderungen des Berufsauftrags gerechter zu werden. Es braucht aber hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und deren Ausgestaltung explizite Regelungen, damit die Umsetzung praktikabel ist.</p>
<p>Lehrpersonen Gurtnellen Wiler</p> <p>Oberstufe</p>	<p>* Zum Bericht: Er ist eine super Zusammenstellung in Textform und der tabellarische Zusammenzug ist sehr übersichtlich.</p> <p>* Zu den einzelnen Punkten: Grundsätzlich ohne weiteren Kommentar.</p> <p>* Punkto Verschiebung der Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung: Unserer Meinung nach soll der Erziehungsrat klar festlegen, welche Kompetenzen in welche Zuständigkeit fallen (also SL / SR), damit es in Zukunft weniger Problemfälle gibt.</p> <p>* Punkto Anstellung der Lehrpersonen: Hier dominiert bei uns folgendes "Szenario": Man könnte einen "Prozentpool" definieren, um engagierte Lehrpersonen zu unterstützen. Wer also "gewichtige" Pflichten in einer Schule regelmässig wahrnimmt, kriegt zum Lektionen-Pensum noch einen Prozent-Zuschlag - folglich würde man sich hier von den Lektions-Pensen verabschieden und einem Anstellungspensum in Prozenten zuwenden. Zentral bei der Verteilung: Wer übernimmt wie viel Verantwortung für die einzelnen Pflichtenhefte der Schule? Wichtig allerdings bei diesem Vorgehen ist, dass man kantonal festlegt, welche "Aktivitäten" in diesen Prozent-Pool fallen (nicht, dass in verschiedenen Schulgemeinden verschiedene Situationen vorherrschen - jemand wird z.B. für eine Bibliothek entlohnt, jemand aus einer anderen Gemeinde nicht). Trotzdem soll die SL schliesslich auch noch mit "gesundem Menschenverstand" selbst entscheiden können, wem die verbleibenden Prozente noch zugeteilt werden (Fachlehrer beispielsweise sind z.T. nur tageweise an der Schule und übernehmen die restliche Woche keine Präsenz-Verantwortung oder sonstige Pflichten)</p> <p>* Punkto punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen: Da sollten ebenso klare Absprachen getroffen werden (auch hier schriftlich festzuhalten). Ist die Lehrpersonen-Vertretung nur "punktuell" gedacht? (Wie bei uns in Gurtnellen z.B. zu Beginn einer Sitzung) Hat die Lehrperson eine mitwirkende Funktion? (als Beisitzer) Oder wird sie bei</p>

	Sachfragen, die das Lehrpersonal angeht, beratend beigezogen?
Mittelschulrat	Keine Bemerkungen
Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist festzuhalten, dass die Aufgaben in der Volksschule komplexer und anspruchsvoller geworden sind. Diese Bemerkung bezieht sich nicht nur auf die Kompetenzverschiebungen (Schulrat-Schulleitung) in der revidierten Schulverordnung. Wir weisen auf die stärker ausgeprägte Heterogenität der Schüler/innen (Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, Einfluss Umgang mit IT, allgemein verstärkte psychische Beeinträchtigungen etc.) und auch der Erziehungsberechtigten (Kleinfamilien, getrennte Familien...) hin. Der Bericht der AG Erziehungsrat «Umgang mit Heterogenität» vom 13. September 2019 formuliert dies ausgeprägt. Der Bildungsauftrag der Volksschulen hat sich verändert und ist aufwändiger geworden. - Die Verordnung muss auf die Verwendung des Begriffs «Erziehungsberechtigte» statt «Eltern» überprüft werden. - Die operativen Leitungen der Schulen sind in die vielen untergeordneten Rechtsgrundlagen (ER-Ebene) konsequent und intensiv mit einzubeziehen.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Art. 17 Der LUR fordert einheitliche Ferien im ganzen Kanton, der Ferienplan ist für alle verbindlich.</p> <p>Art. 39 f kann man streichen, Schulentwicklung ist nicht Sache der Eltern, sie können sich bei Elterngesprächen dazu äussern.</p> <p>Bei Art. 42 den Abs. 2 aus Art. 33 der alten Verordnung beibehalten, sonst fehlt dieser Aspekt.</p> <p>Art. 45: Lehrdiplome und Studienabschlüsse müssen transparent, also einsehbar sein. Dies gilt vor allem bei auswärtigen oder ausländischen Abschlüssen. Nur so ist eine Einstufung für alle nachvollziehbar.</p> <p>Art 54 Der Schulrat nimmt seine Aufsichtspflicht im Austausch mit den Lehrpersonen und mit Schulbesuchen wahr.</p> <p>Weiterbildungspflicht für SR</p>
Kantonale Kinder- und Jugendkommission	Wir begrüßen ausdrücklich die in Artikel 43, Schülerinnen- und Schülerrat, vorgesehene Anpassung, die es Schülerinnen und Schülern erleichtert, an der Schule auch eine gewisse Mitsprache auszuüben.
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Untersektion Uri	Mit Interesse habe ich als ehemaliger Schulrat und Mitglied der SMK die Revision der Schulverordnung

	<p>nung durchgelesen. Es sind viele sinnvolle Verbesserungen und Anpassungen an die Veränderungen der letzten Jahre darin enthalten.</p> <p>Ein Ziel dieser Revision bestand ja auch darin, diese Verordnung zu verschlanken und unnötige Details wegzulassen um sie dann in einem Reglement präziser auszuführen.</p> <p>Beim Zahnärztlichen Teil (Art. 29) ist man hier über das Ziel hinausgeschossen. Leider wurden die Zahnärzte in die Ausarbeitung dieser Revision nicht mit einbezogen. Der Schulzahnärztliche Dienst wird in der Verordnung gar nicht mehr erwähnt, obwohl wir Teil des Schulmedizinischen Dienstes sind. Man fragt sich auf der anderen Seite auch, warum der Schulpsychologischen Dienst jetzt so viel Detaillierter beschrieben wird, wenn doch von einer Verschlinkung gesprochen wird.</p> <p>Der für die orale Gesundheit der Urner wichtige Punkt ist die Streichung des Art. 29b. Man kann 29b.2 umformulieren. Aber es ist wichtig, das explizit erwähnt wird, dass die Schulzahnärztlichen Untersuchungen jährlich durchgeführt werden. Und das gehört auch in die Verordnung und nicht in ein Reglement. Sonst ist die Gefahr viel zu gross, dass auf Grund kurzfristiger politischer Strömungen oder Sparmassnahmen auf dem Rücken der Schulkinder Kürzungen vorgenommen werden. Im Moment scheint diese Gefahr nicht zu bestehen, doch die Revision einer Verordnung ist ein langfristiges Projekt und wer weiss was die Zukunft bringt.</p> <p>In Sachen Zahngesundheit ist die Schweiz absolute Weltklasse. Im Vergleich zu unseren Nachbarationen und auch zu wohlhabenden Ländern wie die USA oder Japan. Pfeiler dieses Erfolges sind vor allem die Prävention. Die jährlichen Schulzahnärztlichen Kontrollen sind dabei der wichtigste Pfeiler der Prävention, auch um die Weichen in die richtige Richtung zu Stellen. An diesem Pfeiler zu rütteln ist nicht akzeptabel. Vorsorge ist weniger teuer und besser als Behandlung.</p> <p>Es ist mein Antrag die Art. 29 (Grundsatz) und 29b so nicht zu verändern.</p> <p>Für Diskussionen, Informationen oder weitere Substantiiierungen meines Standpunktes stehe ich gerne zu Verfügung.</p>
CVP – Die Mitte Uri	<p>Art. 9:</p> <p>Die Reduktion der Klassengrössen um je zwei Schüler/-innen wäre ein visionärer Entscheid mit Strahlkraft auf die anderen Kantone, um die grossen Herausforderungen im Volksschulbereich proaktiv anzugehen.</p> <p>Mit Blick auf die aktuelle Praxis muss aber davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft beim</p>

	<p>Überschreiten der zulässigen Klassengrössen vorerst das «vorübergehende Führen einer überzähligen Abteilung mit angemessenen Entlastungslektionen» beantragt wird. Wir fragen uns daher, ob diese Art der Entlastung in Form von definierten Entlastungslektionen bei Klassen mit 22 Lernenden allenfalls als Alternative zur vorgeschlagenen Reduktion auch in Betracht gezogen werden könnte. Die definierten Entlastungslektionen sollten/könnten sich an der bisherigen Praxis orientieren. Die Umsetzung dieser Massnahme könnte wohl kostengünstiger realisiert werden, da gegenüber einer Reduktion der Klassengrösse nicht noch zusätzliche Kosten für die Realisierung von Unterrichts- und Schulraum für die Gemeinden entstehen.</p> <p>Art. 44: Der Begriff «Realakt» ist durch eine verständlichere Formulierung zu ersetzen. Z.B.: Die Massnahmen der Schulleitung und der Lehrpersonen sind endgültig. (Siehe Bemerkungen unter Frage 2)</p> <p>Art. 46: Wir stellen uns die Frage, wie weit und in welcher Form eine Anstellungsbehörde «die genügende Gesundheit» einer Bewerberin/eines Bewerbers prüfen und beurteilen kann. Vorschlag: Die Anstellungsbehörde stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.</p>
Grüne Uri	<p>Die Ansprüche an die Volksschulen sind beträchtlich gewachsen (Heterogenität hat zugenommen, Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, Einfluss Umgang mit IT, psychische Beeinträchtigungen etc.) Auch die Familienstrukturen haben sich verändert. Die Ansprüche der Erziehungsberechtigten an die Schule haben zugenommen. Daher ist es begrüssenswert, dass die Verordnung aktualisiert wird.</p>
SP Uri	<p>Artikel 17 Die Ferienregelung soll im Kanton Uri einheitlich sein.</p> <p>Artikel 22, Absatz 1 Die SP Uri fordert die strikte Trennung von Kirche und Staat und somit, dass der Religionsunterricht kein zeitliches Gefäss in der Stundentafel erhält. Der Absatz 1 des Artikel 22 gehört somit ersatzlos gestrichen.</p> <p>Artikel 43 Die Umformulierung des Artikel 43 zum Schüler*innenrat, die ebenfalls Grundlage für die Sensibilisierung der Lehrpersonen zu diesem Thema ist, wird als wichtig erachtet.</p>

	<p>Artikel 54 Der Schulrat sollte verpflichtet sein, einmal pro Kalenderjahr eine Weiterbildung zu absolvieren.</p>
<p>SVP Uri</p>	<p>Art. 9 Die finanziellen Auswirkungen der Senkung der Abteilungsgrössen können grosse Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben. Die Kosten für zusätzliche Lehrpersonen, Infrastruktur würden gerade finanzschwache Gemeinden nicht verkraften. Ein Blick in den Finanzplan des Kantons Uri zeigt, dass finanziell schwarze Wolken bereits im Anzug sind. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist klar nicht gegen. Oder wie man so oft sagt: Nicht alles Wünschbare, ist auch machbar. Das Instrument des Teamteaching könnte sich als willkommene Entlastung der Klassenlehrpersonen und zum Wohl der Schülerinnen und Schüler bewähren.</p> <p>Die Kompetenzverschiebungen von Schulbehörden zu den Schulleitungen (Einschulung, Absenzwesen etc.) erachten wir als unproblematisch und teilweise bereits gelebte Praxis</p> <p>Art. 12 Die Regelung in der Schulverordnung über die Handhabung des Schulwegs erachten wir als gelungen.</p> <p>Art. 21 Gemäss dem Bildungsgesetz ist ein Langzeiturlaub für Lernende möglich. Dieser Artikel regelt jetzt die Zuständigkeiten für die Bewilligung und definiert die Rahmenbedingungen.</p> <p>Art. 48 Die finanziellen Auswirkungen, welche aus dieser Änderung entstehen können, sind nicht absehbar. Kostensteigerungen sind aber zu erwarten und können Gemeindefinanzen deutlich belasten. Nebenämter werden teilweise bereits heute entschädigt.</p> <p>Art. 49 Je nach Geschäft kann eine Lehrervertretung an der Schulratssitzung eingeladen werden. Dies kann Sinn machen.</p>
<p>Pro Infirmis</p>	<p>Artikel 9 Pro Infirmis begrüsst im Grundsatz die Herabsetzung der Schüler*innen-Zahlen und ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings kann die aktuell sehr komplexe Herausforderung bezüglich der Heterogenität in Abteilungen nicht allein durch eine generalisierte Herabsetzung der Klassengrößen</p>

bewirkt werden. Der Fokus muss auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, psychische Beeinträchtigungen, Flüchtlingskinder und die Auswirkungen der Informationstechnologie. Die operative Leitung muss über die Kompetenz und Legitimation verfügen. Die zunehmende Komplexität erfordert auch die spezifischen inhaltlichen, fachlichen und personellen Ressourcen. Allfälligen Anforderungen muss deshalb flexibel und agil begegnet werden. Wie im Bericht auf S. 9 aufgeführt, verfügt der Kanton Uri im Vgl. zu anderen Kantonen zwar eher kleinere Abteilungen, aber ein vergleichsweise schlechteres Betreuungsverhältnis. Gerade mit diesem Fokus muss die Ressourcenfrage besonders beachtet werden.

Artikel 17

Pro Infirmis begrüsst, dass im Sinne einer kantonalen Harmonisierung die Ferien zum gleichen Zeitpunkt beginnt und endet.

Artikel 24

Die Zuständigkeit über die Lehrmittel muss verbindlicher formuliert werden. Vorschlag: **«Die Schulleitung ist verantwortlich, dass die Schulen über nie nötigen Lehrmittel verfügen und diese bereitstellt».**

Artikel 46

Die im Artikel formulierten Begriffe wie «genügende Gesundheit» oder «charakterliche Eignung entsprechen nicht mehr dem derzeitigen HR konformen Formulierungen. Pro Infirmis plädiert auf folgenden Vorschlag. «Die Anstellungsbehörde prüft die **psychische Gesundheit und Resilienz** sowie die notwendigen **beruflichen Qualifikationen** für die Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.

Art. 49

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird auf S. 20 folgendes aufgeführt: «Die strategische und die operative Leitung [...] in diesen Belangen als direkt **Betroffene** anzuhören». Hier plädiert Pro Infirmis dafür, den Begriff Betroffene in **«Expert*innen»** umzuformulieren.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Regionalgruppe Zentralschweiz

Zu Artikel 22 Abs. 1

Grundsätzlich vertreten wir die Haltung, dass sich der Staat und insbesondere auch die Volksschule in religiösen Belangen neutral zu verhalten haben

und dass alle Menschen (egal ob religiös oder nicht) vom Staat gleich zu behandeln sind.

Diese Grundsätze finden sich auch in der Urner Kantonsverfassung wieder, so gelten die Religions- und Glaubensfreiheit (Art. 12) und die Rechtsgleichheit. Daraus folgt, dass niemand (egal ob religiös oder nicht) «wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung oder seiner Weltanschauung oder Religion benachteiligt oder bevorzugt» wird (Art. 11).

Der Artikel 22 Abs. 1 der Bildungsverordnung steht klar im Widerspruch zu diesen Verfassungsartikeln, werden doch staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften in der Volksschule mit einer Spezialregelung bevorzugt behandelt. Dies führt zu einer nichtgerechtfertigten Bevorzugung durch daraus resultierende staatliche Aufwendungen. Diese setzen sich aus dem nötigen Arbeitsaufwand bei der schon jetzt anspruchsvollen Planung der Stundenpläne, aus der Betreuung der nichtteilnehmenden Kindern und aus der zur Verfügung gestellten Infrastruktur zusammen.

Bereits die Tatsache, dass dieser bekenntnisorientierte Religionsunterricht überhaupt während der Regel-Schulzeit stattfinden soll, stellt eine übermässige Privilegierung der einen Gruppen und eine Diskriminierung anderer Gruppen dar. Dies alles steht im Widerspruch zum Art. 11 und 12 der Kantonsverfassung.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken gibt es aber noch drei weitere Gründe, weshalb der Artikel 22 Abs. 1 zu streichen ist.

Erstens stellen sich demokratiepolitische und rechtliche Fragen, ob der Artikel 22 Abs. 1 überhaupt zulässig ist. Das Urner Volk hat am 25.09.22 der Totalrevision des Bildungsgesetzes (BiG) mit 71 Prozent zugestimmt. Im neuen BiG wurde der Absatz zum konfessionellen Religionsunterricht ersatzlos gestrichen. Zwar legte der Regierungsrat in seiner Botschaft dar, dass keine materiellen Gründe der Streichung zu Grunde liegen, jedoch fehlt in der dazugehörigen Verordnung mit dem Inkrafttreten des neuen BiG trotzdem die rechtliche Grundlage für den Artikel 22 Abs 1. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass ein massgeblicher Teil der Urner Bevölkerung der Totalrevision zugestimmt hat, weil man die Streichung dieses Artikels ausdrücklich begrüsst und dass diese Urnerinnen und Urner nun auch auf die konsequente

Umsetzung der Streichung der Bevorzugung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Verordnung zählen.

Zweitens steht der Artikel im Widerspruch zum Lehrplan 21 (LP21). Im LP21 ist der konfessionelle Religionsunterricht nicht mehr Teil des Lehrplans. Religion ist nur als religionskundlicher, kultureller Unterricht («teaching about religion», weltanschaulich neutral) zwar immer noch Teil des LP21. Der konfessionelle Unterricht, die bekenntnisorientierte Unterweisung («teaching in religion») ist jedoch Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften und nicht Angelegenheit der obligatorischen Schule. Der Lehrplan des Kantons Uri basiert auf den Ideen, Grundhaltungen und Vorgaben des LP21. Zwar sollen die Schülerinnen und Schüler gemäss LP21 verschiedene Kulturen und religiöse sowie nicht-religiöse Weltanschauungen kennenlernen, jedoch sollte gerade in der heutigen Zeit mit rekordhohen Kirchenaustritten den bis anhin bevorzugten Religionen weniger und den kulturellen und auch den explizit nicht-religiösen Lebensentwürfen und Lebensrealitäten mehr Raum im Schulalltag gegeben werden.

Dieser letzte Gedanke gilt auch für den dritten Grund, die Bevorzugung des konfessionellen Religionsunterrichtes abzulehnen. Sie ist schlicht und einfach unnötig und nicht mehr zeitgemäss. Um auf unseren Grundsatz vom Anfang zu kommen: Volksschule und Religionsunterricht sollten möglichst getrennt gehalten werden. Zudem gibt es in der Verordnung auch keine Spezialregelungen für die im BilG (Art. 2 Abs. 2) ebenfalls erwähnten humanistischen und demokratischen Traditionen. Für Eltern, welche ihre Kinder nicht in die von den staatlich anerkannten Kirchen verantworteten Lektionen schicken wollen, stellt die Sonderregelung mitunter einen erheblichen zusätzlichen Aufwand dar. Aus der Praxis wissen wir, dass diese konfessionell ausgerichteten, eigentlich nicht-schulischen Angebote oft nicht auf Randstunden fallen. Dies ist der Komplexität der Stundenplanung geschuldet. Eltern, welche keinen konfessionellen Religionsunterricht wünschen, müssen sich dann fragen, was ihre Kinder während dieser unterrichts-freien Zeit machen und wie ihre Kinder dann beaufsichtigt werden.

Fazit

Aus den obigen Gründen ist der Art. 22 Abs. 1 analog zum neuen BilG ersatzlos zu streichen. Diese

Revision der Bildungsverordnung ist der ideale Moment, um alte Zöpfe abzuschneiden, dem Volkswillen gerecht zu werden und die Bildungslandschaft des Kantons Uri in Einklang mit dem Lehrplan 21 zu bringen. Damit wird auch den gesellschaftlichen Realitäten des 21. Jahrhunderts Rechnung getragen und durch ein religiös möglichst neutrales Bildungswesen wird ein Beitrag zum kulturellen Verständnis, zur Nicht-Diskriminierung und zum gesellschaftlichen Frieden geleistet.

4 Zusammenfassung der Auswertung

Beteiligung Fast alle eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Weiter trafen aus allen Adressatengruppen Antworten ein, womit nun eine breit abgestützte Einschätzung zum angestrebten Revisionsvorhaben vorliegt.

Antworten im Überblick Die nachfolgenden Tabellen zeigen im Überblick die Antworten, die von den Vernehmlassungsteilnehmern zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen gegeben wurden.

A. Allgemein

1) Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	15	3	0	1
Schulräte	14	2	0	1
Kommissionen	1	0	0	1
Personalverbände	2	0	0	1
Parteien	4	0	0	5
Weitere	1	0	3	1
total	37	5	3	10

B. Spezifische Fragen

2) Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	17	1	0	1
Schulräte	16	0	0	1
Kommissionen	1	0	0	1
Personalverbände	2	0	0	1
Parteien	4	0	0	5
Weitere	1	3	0	1
total	41	4	0	10

3) Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen?

Namentlich gemeint sind:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	1	17	0	1
Schulräte	9	7	0	1
Kommissionen	1	0	0	1
Personalverbände	0	2	0	1
Parteien	0	4	0	5
Weitere	1	0	3	1
total	12	30	3	10

Fazit Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich darin einig, dass es richtig ist die Schulverordnung zu revidieren. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel werden grossmehrheitlich als klar und verständlich eingestuft. Ebenfalls wird begrüsst, dass die gelebte und bewährte Praxis abgebildet wird und Doppelspurigkeiten beseitigt werden.

Was die im Rahmen des Berichts vorgeschlagenen materiellen Neuerungen angeht:

- Die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5) ist unbestritten
- Die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7) ist unbestritten. Es wird verschiedentlich erwähnt, dass Richtlinien vorhanden sind und deswegen gewünscht, dass die Basisstufe als Schulform akzeptiert ist und nicht bewilligungspflichtig ist.
- Ebenfalls eine grosse Zustimmung erfährt die zusätzliche Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8).

- Die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9) stösst bei praktisch allen Gemeinden auf Widerstand. Bei den anderen Vernehmlassungsteilnehmenden ist die Tendenz positiv. Unbestritten sind indes die steigenden Herausforderungen für die Lehrpersonen und die Schule. Anstelle von der Senkung der Schülerzahlen werden oft flexiblere Lösungen gefordert.
- Die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55) werden grossmehrheitlich positiv angenommen. Es gibt einige wenige Punkte, welche noch genauer geklärt werden müssen.
- Die Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12) werden positiv bewertet. Einzig die Zuständigkeiten werden wiederholt bemängelt und vereinzelt weitergehende Unterlagen zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs gefordert.
- Die Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21) werden grundsätzlich positiv beurteilt. Es wird teilweise bemängelt, dass die Bedingungen teilweise nicht überprüfbar sind. Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Kumulierbarkeit der einzelnen Beurlaubungen.
- Die Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel) werden mit wenigen Hinweisen zu Unklarheiten unterstützt.
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48) anstelle von Lektionen wird wiederum von einer Mehrheit der Gemeinderäte abgelehnt. Dies aber nicht grundsätzlich, sondern die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden vermisst. Auch die Schulräte wünschen sich noch genauere Angaben zu der Umsetzung, trotzdem stimmt eine Mehrheit der Schulräte zu. Auch die Verbände stützen die Vorlage und was besonders zu gewichten ist.
- Die punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49) ist unbestritten.
- Bei Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53) gibt es zwar keinen Widerstand, aber einzelne Hinweise zur Optimierung und den vereinzelt Wunsch, dass der Erziehungsrat zwingend Vorgaben machen soll.

Folgende mehrfach genannte Forderungen gehen über die vorgeschlagenen Massnahmen hinaus:

- Es wird oft (16 Nennungen) gefordert, dass Absatz 1 des Artikel 22 ersatzlos gestrichen wird, um die strikte Trennung von Kirche und Staat umzusetzen.
- Es wird wiederholt (8) darauf hingewiesen, dass die Anstellungsbehörde die genügende Gesundheit und charakterliche Eignung der Lehrperson gemäss Art. 46 Abs. 1 nicht überprüfen kann.
- Es wird mehrmals (8) eine einheitliche Regelung der Schulferien gefordert.
- Zwei Mal wird eine Weiterbildungspflicht für den Schulrat gefordert.
- Vereinzelt (4) wird gefordert, den Stichtag für die Einschulung vorzuverlegen.

Darüber hinaus regen Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer indes an, die Begrifflichkeiten nochmals zu prüfen, zu revidieren oder zu erklären (Erziehungsberechtigte

statt Eltern, Realakt, gendergerechte Formulierungen). Auch werden vereinzelt inhaltliche Anpassungen vorgeschlagen.

Alle vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage werden in Bericht und Antrag an den Landrat erörtert.

Anhang 1: Rückmeldungen sortiert nach Themen gemäss 3.4

die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5)	
Gemeinderat Isenthal	Ist sinnvoll.
Gemeinderat Seelisberg	Ist logisch erklärt, verständlich und nachvollziehbar.
Gemeinderat Silenen	Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.
Schulrat Bürglen	JA
Schulrat Isenthal	Ist sinnvoll.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Das entspricht dem Lehrplan 21 und ist daher eine logische Konsequenz.
Kreisschulrat Seedorf	Ist sinnvoll.
Schulrat Seelisberg	Finden wir verständlich und logisch.
Schulkommission Silenen	Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Diese Anpassung ist logisch und vollzieht die Vorgaben des Lehrplans.
SP Uri	Wird als positiv erachtet, da der Artikel der Lehrplan 21 im Gesetz abbildet
Gemeinderat Isenthal	Ist sinnvoll.
Gemeinderat Seelisberg	Ist logisch erklärt, verständlich und nachvollziehbar.
Gemeinderat Silenen	Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.
Schulrat Bürglen	JA
Schulrat Isenthal	Ist sinnvoll.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Das entspricht dem Lehrplan 21 und ist daher eine logische Konsequenz.
Kreisschulrat Seedorf	Ist sinnvoll.
Schulrat Seelisberg	Finden wir verständlich und logisch.

Schulkommission Silenen	Die Gliederung der Volksschule in Zyklen entspricht der heutigen Praxis. Dies ist die offizielle Namensänderung, die in der Praxis bereits stattgefunden und sich bewährt hat. Bei der breiten Bevölkerung wird diese Namensänderung aber sicherlich noch Zeit brauchen, bis sich diese Bezeichnung integriert hat.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Diese Anpassung ist logisch und vollzieht die Vorgaben des Lehrplans.
SP Uri	Wird als positiv erachtet, da der Artikel der Lehrplan 21 im Gesetz abbildet

die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7)

Gemeinderat Isenthal	Ist sinnvoll, dass alle Schulen aus pädagogische Sicht eine Basisstufe führen können. Es hat sich bei uns bewährt.
Gemeinderat Seelisberg	Grundsätzlich ist das eine gute Sache, wir sind damit einverstanden. Jedoch ist hier die Abteilungsgrösse zu überdenken.
Gemeinderat Silenen	Absatz 2: Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe. In Bristen wird dieses System mit dem Modell «Basisstufe» bereits seit einigen Jahren gelebt. Der Gemeinderat findet es wertvoll, dass damit jeder Schulstandort für sich das beste Modell wählen kann. Absatz 2: Die Basisstufe gilt als ein Schulmodell. Daher braucht es nicht eine Genehmigung, sondern Richtlinien des Erziehungsrats (analog Artikel 8 Absatz 2 Sekundarstufe I).
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Isenthal	Ist sinnvoll, dass alle Schulen aus pädagogischer Sicht eine Basisstufe führen können. Es hat sich bei uns bewährt.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Als kleine Schule gibt uns das mehr Möglichkeiten, die Schule in Zukunft sinnvoll zu organisieren.
Kreisschulrat Seedorf	Es ist sinnvoll, dass alle Schulen, die aus pädagogischen Gründen eine Grund- oder Basisstufe führen wollen, die Möglichkeit dazu haben.
Schulrat Seelisberg	Sind damit einverstanden, jedoch muss die max. Abteilungsgrösse in der Basisstufe reduziert werden.
Schulkommission Silenen	Absatz 2: Die Schulkommission Silenen begrüsst die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe. In Bristen wird dieses System mit dem Modell «Basisstufe» bereits seit einigen Jahren gelebt. Die Schulkommission Silenen findet es wertvoll, dass damit jeder Schulstandort für sich das beste Modell wählen kann. Absatz 2: Die Basisstufe gilt als ein Schulmodell. Daher braucht es nicht eine Genehmigung, sondern Richtlinien des Erziehungsrats (analog Artikel 8 Absatz 2 Sekundarstufe I).
Schulrat Sisikon	Absatz 2: Neue Formulierung: Der Zyklus 1 kann gemeinsam geführt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, Richtlinien würden genügen. (Analogartikel 8)

Kreisschulrat Ursern	Der Erziehungsrat soll für alle Stufen Richtlinien erlassen. (keine Anträge für Modelle)
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Absatz 2: Neue Formulierung: «Der Zyklus 1 kann gemeinsam geführt werden. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien.» Begründung: Die Basisstufe bezeichnen wir als ein Schulmodell, es braucht keine Genehmigung, analog von Art. 8 Absatz 2 Sekundarstufe (keine Genehmigung für Schulmodelle). Es braucht in beiden Fällen Richtlinien des ER.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Die „kann Formulierung“ lässt zusätzliche individuelle Schulentwicklung vor Ort offen. Dies ist im Sinne des LUR. Abs. 2 umformulieren oder weglassen, die Basisstufe ist ein Schulmodell. Der Erziehungsrat kann dazu Richtlinien erstellen
SP Uri	Die SP Uri begrüsst, dass dies nun allen Schulen offen steht

mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8)

Gemeinderat Isenthal	Ist sinnvoll. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit die Schulmodelle an ihre Bedürfnisse anzupassen. Wir erachten eine Bewilligung des Erziehungsrates als notwendig
Gemeinderat Seedorf	Wie sieht das Reglement diesbezüglich aus? Keine Zustimmung ohne Reglementsentwurf!
Gemeinderat Seelisberg	Dass eine gewisse Flexibilität vorhanden ist, finden wir sehr gut.
Gemeinderat Silenen	Der Gemeinderat begrüsst die Gestaltungsfreiheit der diversen Oberstufenmodelle für den Zyklus 3.
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Isenthal	Ist sinnvoll. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit die Schulmodelle an ihre Bedürfnisse anzupassen. Wir erachten eine Bewilligung des Erziehungsrates als notwendig.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Als kleine Schule gibt uns das mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Nur so können auch Oberstufen mit niedrigen und schwankenden Schülerzahlen organisatorisch und pädagogisch sinnvoll geführt werden.
Kreisschulrat Seedorf	Diese Anpassung erachten wir als wichtig und gut. So haben die Oberstufenschulen die Möglichkeit relativ unbürokratisch ihr passendes Modell einzuführen. Trotzdem ist es wichtig, dass der Erziehungsrat Richtlinien/Weisungen erlässt und das geplante Modell bewilligt.
Schulrat Seelisberg	Es ist flexibel, finden wir gut.
Schulkommission Silenen	Die Schulkommission Silenen begrüsst die Gestaltungsfreiheit der diversen Oberstufenmodelle für den Zyklus 3.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Die zum Teil geringen Schülerzahlen an den kleinen Oberstufenzentren können bei starrer Auslegung der drei bisherigen Modelle nicht mehr organisiert werden. Die vorgeschlagene Handhabung lässt unkonventionelle Lösungen zu. Der LUR unterstützt dies, solange daraus nicht Sparmodelle entwickelt werden. Dies zu verhindern ist Aufgabe des Erziehungsrates.

Grüne Uri	Müsste hier im Titel nicht auch konsequenterweise von «Zyklus 3» gesprochen werden?
SP Uri	Die SP Uri erachtet als positiv, dass es zu «Schulmodellen» umformuliert wurde. So sind unkonventionelle Lösungen je nach Schüler*innenzahlen besser möglich und die Entwicklung einer Schule wird freier. Solange keine Sparmodelle entwickelt werden, wird dies begrüsst.

die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9)

Gemeinderat Altdorf	<p>Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um das Ziel, nämlich auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits berichtet wird.</p> <p>Für die Gemeinden ist es wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Selbstverständlich können kleinere Abteilungsgrössen dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu verbessern. Aus diesem Grund werden in vielen Gemeinden bereits heute kleinere Einheiten als gefordert geführt wie im aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 zu entnehmen ist.</p> <p>Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend.</p> <p>In der Diskussion der Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands sind Ideen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Anwesenden entstanden. Sie sollen als Anregung dienen und unterstreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber der maximal zulässigen Abteilungsgrössen keinesfalls als eine Ablehnung gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der anspruchsvollen Situation im Klassenzimmer interpretiert werden soll. Ganz im Gegenteil. Diese Auflistung ist ein Ideenpool und muss auf seine Praxistauglichkeit überprüft werden. Er entspricht nicht einer allgemeinen Haltung aller Gemeinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle, bedarfsorientierte und auf die Gegebenheiten der Schule und der Gemeinde angepasste statt pauschaler Lösungen anstreben. • Ausbau der Assistenzstellen fördern, um das Betreuungsverhältnis pro Vollzeitäquivalent zu verbessern. • Niederschwellige Unterstützungsformen ausbauen. • Neue Modelle für den Betreuungsschlüssel einführen und statt mit der Anzahl Kinder mit Einheiten rechnen. Ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist z.B. 1.5 Einheiten. • Bewährte Betreuungs-Modelle wie z.B. GRK/MKA in Altdorf Ende der 90er Jahre prüfen. • Team-Teaching (siehe Bericht).
---------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (siehe Bericht). • Niveau-durchmischtes Lernen. • Austausch zwischen den verantwortlichen Stellen fördern (Gemeinderat – Schulrat – Schulleitung). • Neue Zusammenarbeitsmodelle in der politischen Führung prüfen. • Anlaufstelle für Konflikte am Arbeitsplatz schaffen. • Chancenorientiertes Denken und Handeln fördern. • Elternbildung. <p>Auch diese Massnahmen werden zusätzliche Kosten verursachen. Sie stehen jedoch in einem ganz anderen Verhältnis als die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.</p> <p>Gemeinden, welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren.</p> <p>Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.</p>
Gemeinderat Andermatt	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Attinghausen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Bürglen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Erstfeld	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Flüelen	<p>Die Schule Flüelen führt seit vielen Jahren ein System mit Zusatzlektionen, wenn die Schülerzahlen die maximale Anzahl geringfügig überschreitet oder nahe an diese Grenze kommt. Mit einer solchen Massnahme können auch «schwierige Klassenkonstellationen» aufgefangen werden. Dies hat sich bewährt.</p> <p>Der Gemeinderat stellt sich kritisch gegenüber der vorgeschlagenen Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen. Die Senkung kommt einem Automatismus gleich. Müssen aufgrund der Schülerzahlen weitere Abteilungen eröffnet werden, kann dies zu schwerwiegenden finanziellen Problemen und Herausforderungen für Gemeinden führen (Bereitstellung von benötigtem Schulraum, Besetzung zusätzlicher Stellen durch Fachkräfte).</p> <p>Die Abteilungsgrösse generell zu senken ohne dabei weitere Faktoren wie die Zusammensetzung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu berücksichtigen ist nicht zielführend. Hier braucht es weitere Lösungsansätze, welche zu diskutieren sind.</p> <p>Der Gemeinderat ist aktuell mit der vorgeschlagenen Senkung der Schülerzahlen nicht einverstanden.</p>
Gemeinderat Göschenen	Siehe Gemeinderat Altdorf

Gemeinderat Gurtellen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Hospental	Siehe Gemeinderat Andermatt
Gemeinderat Isenthal	Für die Schulgemeinden ergibt dies eine finanzielle Mehrbelastung, aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll. Es ist notwendig, dass flexible Lösungen möglich sind und vom Erziehungsrat bewilligt werden können, z.B. Teamteaching, Assistenzen
Gemeinderat Schattdorf	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Seedorf	Aus pädagogischer Sicht kann dieser Ansatz unter Umständen richtig sein, er lässt aber eine ehrliche Finanzbetrachtung vermissen. Die aus dem neuen Bildungsgesetz resultierenden Mehrkosten (Schulsozialarbeit, ausserschulische Betreuungsangebote) stellen die Gemeinde-finanzen bereits heute vor grosse Herausforderungen. Die damals ausgewiesenen Kosten und die daraus ermittelten Beiträge der Schülerpauschalen decken nicht wie vorgerechnet 33%, sondern knappe 20% der realen Kosten. Mit der Anpassung der Schülerzahlen werden erneut nur die Lohnkosten in Betracht gezogen. Benötigte Infrastruktur, zusätzliche Turn- und Schwimmlektionen, Schulleiterspensen, Sozialbeiträge, etc. werden grosszügig ausgeklammert. Zum wiederholten Male bemängeln wir die fehlende Äquivalenz zwischen Entscheidungs- und Kostenträger. In der Zeit des diskutierten Solidaritätsbeitrags der Gemeinden an den Kanton kommt dieser, vielleicht berechtigte Wunsch, zur falschen Zeit. Eine Anpassung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen lehnen wir unter diesen Voraussetzungen ab.
Gemeinderat Seelisberg	<p>Aus Sicht des Gemeinderats ist die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse nicht die richtige Massnahme, um auf die Herausforderungen der integrativen Beschulung zu reagieren und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern, zu erreichen. Zudem erachten wir es als widersprüchlich, zum Zeitpunkt von Fachkräftemangel eine Massnahme zu lancieren, die den Bedarf an Fachkräften erhöht. Niemand möchte, dass die Kinder in den Urner Schulen aus einer Notlage heraus durch nicht ausreichend ausgebildetes Personal unterrichtet werden müssen, wie dies aus anderen Kantonen bereits bekannt ist.</p> <p>Die vorgeschlagene Senkung der Abteilungsgrössen werden zusätzliche Kosten verursachen. Kleinere Einheiten würde bedeuten, dass die Infrastruktur ausgebaut werden muss. Viele Gemeinden verfügen Stand heute nicht über die geforderten Räumlichkeiten. Dabei geht es vom Klassenzimmerbedarf bis hin zu einem möglichen Neubau einer zusätzlichen Turnhalle. Die Verhältnismässigkeit ist klar nicht gegeben.</p> <p>Gemeinden welche bereit sind, freiwillig kleinere Einheiten zu führen, sollten in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Der Vorteil der Kleinheit und Überschaubarkeit des Kantons Uri ermöglicht spezifische, bedarfsorientierte Lösungen. Die Verordnung soll den Schulen in der Wahl der Lösung Spielraum lassen und mehrere Optionen zur Erhaltung der Integrationskraft der Schule offerieren. Eine attraktive Schule ist unser aller gemeinsames Ziel.</p>

Gemeinderat Silenen

Der Gemeinderat ist sehr zurückhaltend gegenüber den Vorteilen, die eine Senkung der Abteilungsgrössen mit sich bringt. Die Senkung der Schülerzahlen bewirken, dass ab Sommer 2024 im Kanton Uri mindestens 13 Abteilungen neu eröffnet werden müssen. Dies macht aus finanziellen Überlegungen keinen Sinn. Die Anpassung verursacht enorme Kosten, die zu 2/3 von den einzelnen Schulgemeinden übernommen werden müssen. Sollte die Gemeinde Silenen künftig davon betroffen sein, macht dies rasch Fr. 100'000 bis Fr. 150'000 pro Jahr aus. Ebenfalls hätte die Senkung der Abteilungsgrössen wohl bei einigen Schulen im Kanton Uri in kurz- oder mittelfristigem Zeitraum bauliche Massnahmen zur Folge, was wiederum grosse Kostenauswirkungen auf die Gemeinden verursachen würde. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden werden in den nächsten Jahren gezwungenermassen diverse Sparübungen durchführen müssen. Die Schulen sind davon nicht ausgenommen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

Eine Senkung der Abteilungsgrösse kann positive Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schüler haben. Kleinere Klassen ermöglichen eine individuellere Betreuung der Schüler und können dazu beitragen, dass Lehrer besser auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers eingehen können. Allerdings kann eine solche Massnahme in Zeiten des Lehrermangels auch zu Problemen führen. Wenn es nicht genügend qualifizierte Lehrer gibt, um die zusätzlichen Klassen zu besetzen, kann dies zu einer Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte führen. Wir leben in einem aussergewöhnlichen Kanton mit sehr heterogenen Gemeinden. Deshalb ist es sehr ungünstig, einfach die Grösse der Klassen im ganzen Kanton anzupassen, obwohl es auf den ersten Blick als einfache Lösung gesehen werden kann. Vielen Gemeinden wäre jedoch damit nicht geholfen. Die Reduzierung der Klassengrössen wird aus Sicht des Gemeinderates keine grossen Wirkungen haben, wenn nicht auch am Unterricht selber gearbeitet wird.

Ideen für diesen Artikel:

- Sozialindex einführen
 - danach die Klassengrössen bestimmen
 - In Zürich gilt: Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 (für die tiefste soziale Belastung) und 120 (für die höchste soziale Belastung). Das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre wird für die Zuweisung der Vollzeiteinheiten verwendet.

Die Vollzeiteinheiten werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

- Ressourcen Anders als geplant einsetzen
 - anstatt neue Klassen:
 - einsetzen in Ressourcen der SSA
 - intern Problemlösen
 - Spielraum offenlassen
 - Personalgrössen anpassen

	<ul style="list-style-type: none"> • Stichtag anders ansetzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Dieser ist im System nicht überzeugend ○ Die Anzahl der Kinder kann bis zum Schulstart wieder völlig anders aussehen. <p>Argumente: Die Hattiestudie kommt beim Thema Klassengrösse zum Schluss, dass es nicht so sehr auf die Grösse der Klasse ankommt, sondern vielmehr auf die Qualität des Unterrichts und die Interaktion zwischen Lehrperson und Schüler und Schülerinnen. Die Tennessee-Studie (Langzeitstudie) kam zum Schluss, dass kleinere Klassen in den ersten Schuljahren (Zyklus 1) mit verbessertem Schülererfolg, höheren Abschlussraten und besseren sozialen Fähigkeiten verbunden waren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen von Klassengrössen von vielen Faktoren abhängen können, darunter Lehrmethoden, Schulfächer, Altersgruppen und regionale Unterschiede. Insgesamt ist es daher schwierig, die Folgen einer Senkung der Abteilungsgröße in Zeiten des Lehrermangels genau abzuschätzen. Es ist wichtig, diese Entscheidung sorgfältig abzuwägen und dabei sowohl die möglichen Vorteile als auch die potenziellen Nachteile zu berücksichtigen.</p>
Gemeinderat Sisikon	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Spiringen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Unterschächen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Wassen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Schulrat Altdorf	Hier schlagen wir vor, die Zahlen auf Kindergartenstufe auf 19, und auf der Primar- bzw. Oberstufe auf 20 zu begrenzen. Weiter würden wir es begrüessen, dass Kinder mit ISStatus doppelt gezählt werden.
Schulrat Attinghausen	Eine Abteilung darf <i>auf die Dauer</i> folgende Schülerzahlen nicht überschreiten...» - Die Angabe «auf die Dauer» ist konkret zu definieren. Vorschlag: ein Jahr befristet.
Schulrat Bürglen	Aus pädagogischer Sicht ist eine Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrösse sehr zu begrüessen, jedoch stellt sich je länger desto mehr die Frage, wie die dafür vorgesehenen, zusätzlichen Lehrpersonen gefunden werden können (Schwierigkeit bei der Personalrekrutierung (LehrerInnenmangel!)) sowie organisatorische Probleme (zusätzliche Klassenräume) und hohe zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gemeinden. Aus diesen Gründen lehnen wir die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen ab.
Schulrat Flüelen	Tangiert Flüelen kaum. Bei kurzzeitig überdotierten Klassen wird deshalb nach anderen Lösungen gesucht. So ist Absatz 3 zu begrüessen. Die hohe Heterogenität in den Klassen kann nicht mit einer generalisierten Herabsetzung der Klassengrössen aufgefangen werden, namentlich verschiedenste besondere Bedürfnisse von Kindern (Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, vermehrte psychische Beeinträchtigungen etc.).

Schulrat Isenthal	Für die Schulgemeinden ergibt dies eine finanzielle Mehrbelastung, aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll. Es ist notwendig, dass flexible Lösungen möglich sind und vom Erziehungsrat bewilligt werden können, z.B. Teamteaching, Assistenzen
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	An kleinen Schulen sind die Bildungskosten pro Schulkind bereits jetzt hoch. Eine Senkung der maximalen Abteilungsgrössen kann zur Folge haben, dass die Kosten weiter steigen. Gleichzeitig ist es zunehmend schwierig, Personal zu finden und den vielfältigen und zunehmenden Anforderungen an die Schule gerecht zu werden. Daher können kleinere Abteilungen einen Beitrag zu attraktiveren Rahmenbedingungen leisten, was wir höher gewichten, als die finanzielle Perspektive. Somit unterstützt der Kreisschulrat die Senkung der maximalen Abteilungsgrössen. Aufgrund stark schwankender Schüler-zahlen sind wir jedoch darauf angewiesen, dass bei einmaligen Überschreitungen der Höchstzahlen vom Erziehungsrat weiterhin Ausnahmen bewilligt werden.
Schulrat Schattdorf	Der Kanton Uri weist eine der tiefsten Separationsquoten aus. Das heisst, dass in den Abteilungen auch viele Kinder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden. Dies führt zu einer grossen Heterogenität, was für Lehrpersonen anspruchsvoll ist, zumal das Betreuungsverhältnis (Ressourcen pro Kind) eher schlecht ist. Mit der Senkung der Abteilungsgrössen werden die Ressourcen dort eingesetzt, wo auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. Diese Massnahme ist zwingend notwendig.
Schulrat Schulen Schächental	Siehe Gemeinderat Altdorf
Primarschulrat Seedorf	Wir begrüssen die Anpassung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen, es ist nachvollziehbar und angemessen. Aus pädagogischer Sicht erscheint es sinnvoll, die maximalen Abteilungsgrössen zu reduzieren, insbesondere im Kontext der Priorisierung von Integration vor Separation. Der Mehraufwand im Arbeitsfeld Unterricht (erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse) ist schon bei Klassengrössen ab 20 SuS stark zu spüren. Fraglich ist, ob die Attraktivität des Lehrerberufs aufgrund der Senkung der Abteilungsgrössen zunimmt. Wichtig erscheint uns, dass jede Klassenzusammensetzung individuell beurteilt wird. Es kann je nach Konstellation wenig Sinn ergeben, eine Klasse zu teilen. Daher unterstützen wir die Beibehaltung eines Handlungsspielraums, der es ermöglicht, auch weiterhin in der Schulgemeinde grössere Klassen anzubieten.
Kreisschulrat Seedorf	Auch wenn dies für einzelne Schulen eine höhere finanzielle Belastung bedeuten kann, erachten wir die Anpassung als wirkungsvoll und zukunftsorientiert. Für uns ist aber wichtig, dass der Erziehungsrat bei Gesuchen zu überdotierten Abteilungen grosszügig ist. In solchen Fällen sollen die Schulen verpflichtet werden Assistenzen einzusetzen oder vermehrt im Teamteaching zu unterrichten. Für die Einführung muss zwingend eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Schulrat Seelisberg	Dies generiert eine finanzielle Mehrbelastung, ist jedoch in Anbetracht der steigenden Heterogenität notwendig.
Schulkommission Silenen	<p>Die Schulkommission Silenen ist sehr zurückhaltend gegenüber den Vorteilen, die eine Senkung der Abteilungsgrössen mit sich bringt. Die Senkung der Schülerzahlen bewirken, dass ab Sommer 2024 im Kanton Uri mindestens 13 Abteilungen neu eröffnet werden müssen. Dies macht aus finanziellen Überlegungen keinen Sinn. Die Anpassung verursacht enorme Kosten, die zu 2/3 von den einzelnen Schulgemeinden übernommen werden müssen. Sollte die Gemeinde Silenen künftig davon betroffen sein, macht dies rasch Fr. 100'000 bis Fr. 150'000 pro Jahr aus. Ebenfalls hätte die Senkung der Abteilungsgrössen wohl bei einigen Schulen im Kanton Uri in kurz- oder mittelfristigem Zeitraum bauliche Massnahmen zur Folge, was wiederum grosse Kostenauswirkungen auf die Gemeinden verursachen würde. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden werden in den nächsten Jahren gezwungenermassen diverse Sparübungen durchführen müssen. Die Schulen sind da-von nicht ausgenommen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.</p> <p>Eine Senkung der Abteilungsgrösse kann positive Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schüler haben. Kleinere Klassen ermöglichen eine individuellere Betreuung der Schüler und können dazu beitragen, dass Lehrer besser auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers eingehen können. Allerdings kann eine solche Massnahme in Zeiten des Lehrermangels auch zu Problemen führen. Wenn es nicht genügend qualifizierte Lehrer gibt, um die zusätzlichen Klassen zu besetzen, kann dies zu einer Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte führen. Wir leben in einem aussergewöhnlichen Kanton mit sehr heterogenen Gemeinden. Deshalb ist es sehr ungünstig, einfach die Grösse der Klassen im ganzen Kanton anzupassen, obwohl es auf den ersten Blick als ein-fache Lösung gesehen werden kann. Vielen Gemeinden wäre jedoch damit nicht geholfen. Die Reduzierung der Klassen-grössen wird aus Sicht der Schulkommission Silenen keine grossen Wirkungen haben, wenn nicht auch am Unterricht selber gearbeitet wird.</p> <p>Ideen für diesen Artikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialindex einführen <ul style="list-style-type: none"> o danach die Klassengrössen bestimmen o In Zürich gilt: Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 (für die tiefste soziale Belastung) und 120 (für die höchste soziale Belastung). Das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre wird für die Zuweisung der Vollzeiteinheiten verwendet. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="font-size: small;">Die Vollzeiteinheiten werden nach folgender Formel berechnet:</p> $\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$ </div> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcen Anders als geplant einsetzen <ul style="list-style-type: none"> o anstatt neue Klassen: o einsetzen in Ressourcen der SSA

	<ul style="list-style-type: none"> o intern Problemlösen o Spielraum offenlassen o Personalgrößen anpassen • Stichtag anders ansetzen <ul style="list-style-type: none"> o Dieser ist im System nicht überzeugend o Die Anzahl der Kinder kann bis zum Schulstart wieder völlig anders aussehen. <p>Argumente: Die Hattiestudie kommt beim Thema Klassengröße zum Schluss, dass es nicht so sehr auf die Grösse der Klasse ankommt, sondern vielmehr auf die Qualität des Unterrichts und die Interaktion zwischen Lehrperson und Schüler und Schülerinnen. Die Tennessee-Studie (Langzeitstudie) kam zum Schluss, dass kleinere Klassen in den ersten Schuljahren (Zyklus 1) mit verbessertem Schülererfolg, höheren Abschlussraten und besseren sozialen Fähigkeiten verbunden waren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen von Klassen-größen von vielen Faktoren abhängen können, darunter Lehrmethoden, Schulfächer, Altersgruppen und regionale Unterschiede. Insgesamt ist es daher schwierig, die Folgen einer Senkung der Abteilungsgröße in Zeiten des Lehrermangels genau abzuschätzen. Es ist wichtig, diese Entscheidung sorgfältig abzuwägen und dabei sowohl die möglichen Vorteile als auch die potenziellen Nachteile zu berücksichtigen.</p>
Schulrat Sisikon	Siehe Gemeinderat Altdorf
Kreisschulrat Ursern	<p>Es sollte operativ flexibler auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schulen eingegangen werden können. Das Ansinnen der Anpassung der Klassengrößen nimmt zwar ein vorhandenes Problem auf und zielt in die richtige Richtung. Es löst aber die komplexen Probleme und Bedürfnisse zu wenig konkret. So ist im Vergleich mit anderen Kantonen nicht die absolute Klassengröße im Vergleich zu hoch, sondern eher der Betreuungskoeffizient pro Kind niedriger. Es sollte also auf die einzelnen konkreten Probleme und Bedürfnisse operativ mit entsprechenden Ressourcen niederschwelliger eingegangen werden können.</p>
Mittelschulrat	<p>Positiv: Vom Mittelschulrat wird vor allem die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrößen (Art.9) und die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen anstelle von Lektionen (Art. 48) begrüsst.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Absatz 1: Wir finden die Herabsetzung der SuS-Zahlen äussert wichtig und ein essentieller Schritt in die richtige Richtung. Dies führt zur Entlastung der Lehrpersonen. Die aktuell sehr komplexen Herausforderungen bezüglich der Heterogenität in Abteilungen können jedoch bei weitem nicht mit einer generalisierten Herabsetzung der Klassengrößen begegnet werden. Die Sache ist komplexer! Zu erwähnen sind besonderen Bedürfnisse der Kinder wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, IS-Kinder, Schulabsentismus, psychische Beeinträchtigungen, Flüchtlingskinder, Auswirkungen IT etc.). Der operativen Leitung muss die Kompetenz und die Legitimation zugesprochen werden, mit adäquaten Massnahmen (beispielsweise Einsatz von gezielten</p>

und zusätzlichen Personalressourcen) auf solche Anforderungen flexibel zu agieren, resp. auch kurzfristig zu reagieren.

Absatz 2: Artikel 9, Absatz 2: Der Begriff «besondere Organisationsformen» ist klärungsbedürftig. Was ist darunter genau gemeint?

Absatz 3: neue Formulierung: «Der ER kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen und erlässt flankierende Massnahmen (z.B. Räumlichkeiten, unterstützende personelle Ressourcen etc.).».

Begründung: Es ist wichtig, dass Gemeinden Auflagen erhalten, wenn sie überdotierte Klassen führen wollen, damit keine Sparübungen unterstützt werden.

Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)

Im Kontext des Artikel 9 fordern wir seit längerem eine Entlastung der Klassenlehrpersonen bei grossen Klassengrössen, da die Belastung der Klassenlehrperson auch aufgrund der Integration und deren Folgen (Absprache mit SPD, IF, FLP, SSA, zusätzliche Elterngespräche...) gross ist. Viele Lehrpersonen, welche sowohl als Fach- als auch Klassenlehrperson Erfahrungen haben, bestätigen diesen Sachverhalt immer wieder. Wir schlagen eine Mischung der Varianten 2 und 3 vor. Klassengrössen von mehr als 24 sollen auch bei überdotierten Klassen nicht möglich sein.

Forderung: Klassenlehrpersonen müssen zusätzlich entlastet werden. Per se eine zweite Klassenlektion wie sie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung, S. 11 als alternative vorgeschlagen wird, finden wir ebenfalls nicht zielführend. Der folgende Vorschlag des LUR entlastet einerseits die KLP (was für den LUR zwingend ist) schafft aber auch zusätzliche Ressourcen bei grossen Klassengrössen. Diese können die Schulleitungen flexibel einsetzen. Wichtige Zusatzforderung: SuS mit IS-Status werden doppelt gezählt. Bitte die Kosten dieser Variante ebenfalls berechnen. Für den Kindergarten entsprechend anpassen.

Anzahl SUS	Entlastung Funktion KLP	+ Lektionen für einklassige Abteilung		+ Lektion für zwei- und mehrklassige Abteilungen	
Bis 12	1				
13	1,1				
14	1,2				
15	1,3				
16	1,4				1
17	1,5				2
18	1,6				3
19	1,7			2	4
20	1,8		1	4	5
21	1,9	2	2	6	6
22	2,0	4	3	8	7
23		6	3,5	10	8
24		8	4	12	9

Abs.2: Was ist gemeint mit besonderen Organisationsformen? Das könnte man konkreter formulieren.

	<p>Abs. 3: Hier muss unbedingt ergänzt werden, dass eine Ausnahme nur für ein Jahr gemacht werden kann. In den meisten Fällen sind die Schülerzahlen vorhersehbar und die Gemeinden können entsprechend planen. Es darf deshalb nicht mehr vorkommen, dass aus Spargründen Klassen mehrere Jahre überdotiert geführt werden.</p>
<p>CVP – Die Mitte Uri</p>	<p>Die Reduktion der Klassengrößen um je zwei Schüler/-innen wäre ein visionärer Entscheid mit Strahlkraft auf die anderen Kantone, um die grossen Herausforderungen im Volksschulbereich proaktiv anzugehen.</p> <p>Mit Blick auf die aktuelle Praxis muss aber davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft beim Überschreiten der zulässigen Klassengrößen vorerst das «vorübergehende Führen einer überzähligen Abteilung mit angemessenen Entlastungslektionen» beantragt wird. Wir fragen uns daher, ob diese Art der Entlastung in Form von definierten Entlastungslektionen bei Klassen mit 22 Lernenden allenfalls als Alternative zur vorgeschlagenen Reduktion auch in Betracht gezogen werden könnte. Die definierten Entlastungslektionen sollten/könnten sich an der bisherigen Praxis orientieren. Die Umsetzung dieser Massnahme könnte wohl kostengünstiger realisiert werden, da gegenüber einer Reduktion der Klassengrösse nicht noch zusätzliche Kosten für die Realisierung von Unterrichts- und Schulraum für die Gemeinden entstehen.</p>
<p>Grüne Uri</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Herabsetzung der Schüler*innen-Zahlen.</p> <p>Die aktuell sehr komplexen Herausforderungen in Schulklassen können jedoch bei weitem nicht nur mit einer generalisierten Herabsetzung der Klassengrößen begegnet werden.</p>
<p>SP Uri</p>	<p>Positiv ist, dass die Schüler*innenzahlen gesenkt werden, aber sie werden zu wenig reduziert. Von der SP Uri wird jedoch eine stärkere Reduktion gefordert. Ausserdem sollten Kinder mit IS-Status wieder doppelt gezählt werden. Es darf nicht mehr vorkommen, dass aus Spargründen Klassen mehrere Jahre überdotiert geführt werden. Klassenlehrpersonen sollen zusätzlich entlastet werden. Dies würde den Schulkindern zu Gute kommen aber auch die Lehrpersonen entlasten. Die Lehrpersonen-gesundheit ist wichtig und kann den Kanton Uri als Arbeitsort attraktiver und konkurrenzfähiger machen, da umliegende Kantone (beispielsweise mit zweiten Klassenlehrpersonenlektionen) ebenfalls die Lehrpersonengesundheit fördern.</p>
<p>SVP Uri</p>	<p>Die finanziellen Auswirkungen der Senkung der Abteilungsgrößen können grosse Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben. Die Kosten für zusätzliche Lehrpersonen, Infrastruktur würden gerade finanzschwache Gemeinden nicht verkraften. Ein Blick in den Finanzplan des Kantons Uri zeigt, dass finanziell schwarze Wolken bereits im Anzug sind. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist klar nicht gegen. Oder wie man so oft sagt: Nicht alles Wünschbare, ist auch machbar.</p>

	Das Instrument des Teamteaching könnte sich als willkommene Entlastung der Klassenlehrpersonen und zum Wohl der Schülerinnen und Schüler bewähren.
Pro Infirmis	Pro Infirmis begrüsst im Grundsatz die Herabsetzung der Schüler*innen-Zahlen und ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings kann die aktuell sehr komplexe Herausforderung bezüglich der Heterogenität in Abteilungen nicht allein durch eine generalisierte Herabsetzung der Klassengrößen bewirkt werden. Der Fokus muss auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus, psychische Beeinträchtigungen, Flüchtlingskinder und die Auswirkungen der Informationstechnologie. Die operative Leitung muss über die Kompetenz und Legitimation verfügen. Die zunehmende Komplexität erfordert auch die spezifischen inhaltlichen, fachlichen und personellen Ressourcen. Allfälligen Anforderungen muss deshalb flexibel und agil begegnet werden. Wie im Bericht auf S. 9 aufgeführt, verfügt der Kanton Uri im Vgl. zu anderen Kantonen zwar eher kleinere Abteilungen, aber ein vergleichsweise schlechteres Betreuungsverhältnis. Gerade mit diesem Fokus muss die Ressourcenfrage besonders beachtet werden.

die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrößen (Artikel 9)	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	0	17	1	1
Schulräte	10	5	1	1
Kommissionen	1	0	0	1
Personalverbände	2	0	0	1
Parteien	2	1	1	5
Weitere	1	0	3	1
total	16	23	6	10

die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55)	
Gemeinderat Isenthal	Sinnvoll. Dies soll je nach Gegebenheiten flexibel gestaltet werden können.
Gemeinderat Seedorf	kein Einwand
Gemeinderat Seelisberg	Ist zeitgemäss und wichtig
Gemeinderat Silenen	Artikel 20 Beurlaubung

	<p>Absatz 3: Der Gemeinderat ist verunsichert, was die maximal zu vergebenden Schulhalbtage betrifft. Bewilligt die Lehrperson sechs Schulhabtage pro Schuljahr = 3 Schultage und die Schulleitung noch zwanzig Schulhabtage pro Schuljahr = 10 Schultage, dann kann ein Schüler oder Schülerinnen total 13 Urlaubstage pro Schuljahr beziehen, es sei denn, die Berechnung wurde vom Gemeinderat falsch interpretiert. Die Anzahl Urlaubstage ist zu reduzieren.</p>
Schulrat Altdorf	<p>Art. 6, Kindergarten: Hier soll wie bis anhin der Schulrat für die Organisation der jährlichen Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder verantwortlich sein. Er kann jedoch diese Aufgabe an das Sekretariat oder der Schulleitung delegieren. Dies wird bereits jetzt schon so an der Schule Altdorf praktiziert.</p>
Schulrat Bürglen	<p>Wir unterstützen diese Verschiebung von einzelnen Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung, legen jedoch Wert darauf, dass die «KANN»-Formulierung beibehalten wird.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Die Verschiebung einzelner Kompetenzen von SR zu SL macht Sinn.</p>
Schulrat Isenthal	<p>Sinnvoll. Dies soll je nach Gegebenheiten flexibel gestaltet werden können.</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	<p>Der Kreisschulrat ist mit Artikel 55, Absatz 2 einverstanden. So ist eine Delegation von einzelnen Aufgaben an die Schulleitung möglich, jedoch nicht zwingend notwendig.</p>
Kreisschulrat Seedorf	<p>In den meisten Fällen, waren die Entscheidungen des Schulrates ein abnicken z.B Anpassung der Lernziele. Somit können wir der Verschiebung der Kompetenzen zustimmen. Einzig bei der Anstellung der Lehrpersonen erachten wir die Mitsprache des Schulrates weiterhin als sinnvoll. Dadurch hat der Schulrat auch einen Einblick ins Personalwesen und die Schulleitung wird gestärkt.</p> <p>Rückstellung vorzeitiger Eintritt (Artikel 10 Absatz 2) Anpassung2: Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrperson Die Abschliessende Befugnis muss beim Schulrat bleiben.</p> <p>Dieser Artikel sollte präzisiert werden (siehe Bericht zur Vernehmlassung)</p>
Schulrat Seelisberg	<p>Finden wir zeitgemäss und wichtig.</p>
Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler	<p>Unserer Meinung nach soll der Erziehungsrat klar festlegen, welche Kompetenzen in welche Zuständigkeit fallen (also SL / SR), damit es in Zukunft weniger Problemfälle gibt.</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Der LUR begrüsst es, wenn möglichst alle operativen Handlungen bei der Schulleitung liegen.</p> <p>Die KG Lehrpersonen weisen schon lange darauf hin, dass die Kinder im kleinen Kindergarten zum Teil noch nicht reif sind. Deshalb schlägt der LUR vor, den KG Eintritt wie in Nidwalden auf den 1. März festzulegen.</p>
SP Uri	<p>Begrüsst wird, dass die operativen Handlungen bei der Schulleitung liegen und die strategischen beim Schulrat.</p>

	Dadurch dass Kinder im kleinen Kindergarten z.T. noch unselbstständig sind, wird gefordert, dass der Einschulungstichtag analog Nidwalden auf den 1. März festgelegt wird. Zusätzlich wird mehr Unterstützung der Kindergartenlehrpersonen gewünscht.
SVP Uri	Die Kompetenzverschiebungen von Schulbehörden zu den Schulleitungen (Einschulung, Absenzwesen etc.) erachten wir als unproblematisch und teilweise bereits gelebte Praxis

Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12)

Gemeinderat Flüelen	Die Vorlage weist der Schulleitung den Entscheid über den Anspruch und die Organisation beim Schülertransport zu. Bekanntlich führt die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen immer wieder zu Diskussionen. Den Entscheid der Schulleitung zuzuweisen, erachtet der Gemeinderat nicht als sinnvoll. Es wird beantragt, Artikel 12 Abs. 5 folgendermassen zu ändern: Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Schulleitung über den Anspruch und die Organisation beim Schülertransport. Zur Beurteilung dieses Themas braucht es für die Schulleitungen und den Schulrat weitergehende Unterlagen. Selbstverständlich ist jeder einzelne Fall zu beurteilen. Jedoch müssen griffige Anhaltspunkte vorliegen und angewendet werden können. Diesbezügliche Entscheide können auch zu Präjudizfällen führen und haben finanzielle Konsequenzen.
Gemeinderat Isenthal	Die Erläuterungen sind klar und verständlich. Wir erachten es als notwendig Richtlinien zu erstellen, damit die entscheidende Stelle entlastet werden kann. Art. 12 Abs. 5 Der Entscheid über den Anspruch auf Schülertransport sollte auf die Schulratsebene übertragen werden.
Gemeinderat Seedorf	kein Einwand
Gemeinderat Seelisberg	Wir sind der Meinung, dass weiterhin der Schulrat über einen zumutbaren Schulweg entscheiden sollte. Nicht die Schulleitung.
Gemeinderat Silenen	Im Grundsatz sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich. Absatz 5: Der Schulrat/die Schulkommission entscheidet über den Anspruch beim Schülertransport, denn ein Schülertransport ist für die Gemeinden kostenwirksam und anfechtbar. In der Praxis übernimmt die Organisation nicht die Schulleitung, sondern die Schulverwaltung. Damit werden die Schulleitungen entlastet.
Gemeinderat Sisikon	Absatz 5: Neue Formulierung: Der Schulrat entscheidet über den Anspruch. Die Organisation kann delegiert werden.
Schulrat Bürglen	Grundsätzlich einverstanden, aber die Verantwortlichkeit für die Festlegung und Rahmenbedingungen des Schülertransports liegt aus unserer Sicht auf strategischer und nicht auf organisatorischer Ebene. Bei Artikel 12 schlagen wir einen Zusatz vor: Der

	Schulrat legt den Um-fang und die Ausgestaltung des Schüler-transportes fest.
Schulrat Flüelen	Absatz fünf streichen und ersetzen durch: Der Schulrat entschei- det über den Anspruch, die Organisation ist Aufgabe der Schul- leitung.
Schulrat Isenthal	Die Erläuterungen sind klar und verständlich. Wir erachten es als notwendig Richtlinien zu erstellen, damit die entscheidende Stelle entlastet werden kann. Art. 12 Abs. 5 Der Entscheid über den Anspruch auf Schüler- transport sollte auf die Schulratsebene übertragen werden.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Die Regelung entspricht dem aktuellen Vorgehen an der KSUO.
Primarschulrat Seedorf	Der Erziehungsrat erlässt Weisungen über die Zumutbarkeit des Schulwegs.
Kreisschulrat Seedorf	Die Erläuterungen sind grundsätzlich klar und verständlich. Es könnte sinnvoll sein diese in einem Leitfaden festzuhalten, um zukünftig die Handhabung zu erleichtern. Abs.4 des Art. 12 sollte nach unserer Ansicht klarer definiert werden, wie in den Erläuterungen beschrieben (kein Lohn) oder wie erwähnt die Erläuterungen in Weisungen/Richtlinien festzuhal- ten. Art. 12 Abs. 5 Entscheid über Anspruch auf Schülertransport auf Schulratsebene übertragen (finanzielle Auswirkungen).
Schulrat Seelisberg	Die Erläuterungen sind uns zu schwammig, wir wünschen uns eine genauere Definition zum Thema "zumutbar». Was wird un- ter «zumutbar» verstanden. Bei Punkt. 5 sind wir der Meinung, dass weiterhin der Schulrat über einen zumutbaren Schulweg entscheiden muss und nicht die SL.
Schulkommission Silenen	Im Grundsatz sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich. Absatz 5: Der Schulrat/die Schulkommission entscheidet über den Anspruch beim Schülertransport, denn ein Schülertransport ist für die Gemeinden kostenwirksam und anfechtbar. In der Praxis übernimmt die Organisation nicht die Schulleitung, son- dern die Schulverwaltung. Damit werden die Schulleitungen ent- lastet.
Schulrat Sisikon	Absatz 5: Neue Formulierung: Der Schulrat entscheidet über den Anspruch. Die Organisation kann delegiert werden.
Kreisschulrat Ursern	Nicht die Schulleitungen, sondern die Behörden sollen den Transport organisieren.
Vereinigung Schulleiterin- nen und Schulleiter Uri	Absatz 5: neue Formulierung «Der Schulrat entscheidet über den Anspruch, die Organisation kann delegiert werden (Schulverwaltung). Begründung: Der Anspruch auf einen Schülertransport ist kos- tenwirksam und anfechtbar, deshalb Schulratsebene. Die Orga- nisation übernimmt oft nicht die Schulleitung, sondern die Schulverwaltung (Praxis). Hilfreich wären kantonale Richtli- nien/Empfehlungen, worauf sich die Schulräte beim Entscheid abstützen können.

Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Aus Sicht des LUR gibt's keine Einwände.
SP Uri	Die SP Uri begrüsst die Erwähnung des Schulwegs in der Verordnung.
SVP Uri	Die Regelung in der Schulverordnung über die Handhabung des Schulwegs erachten wir als gelungen.

Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21)	
Gemeinderat Erstfeld	Wie sehen die Bussen bei Verstössen aus?
Gemeinderat Flüelen	Der Gemeinderat stellt fest, dass die Bewilligung eines Langzeiturlaubs unter Beachtung der Buchstaben c) und d) in Absatz 2 für den Schulrat sehr schwierig und faktisch nicht kontrollierbar ist. Es braucht hierfür entweder klare Weisungen, eine Änderung der Zuständigkeit zum Erziehungsrat oder die Streichung der obengenannten Buchstaben. Der Gemeinderat beantragt, dies intensiv zu prüfen.
Gemeinderat Isenthal	Es schafft Verbindlichkeit und ist zeitgemäss. Die Vereinbarung soll von den Eltern unterzeichnet werden. Unseres Erachtens ist dies ein operatives Geschäft und wäre somit zu diskutieren, ob dies in der Zuständigkeit der Schulleitung wäre.
Gemeinderat Seedorf	kantonale Regelung, kein Einwand
Gemeinderat Seelisberg	ist wiederum zeitgemäss.
Gemeinderat Silenen	Der Gemeinderat begrüsst es, dass beim Thema Langzeiturlaub gewisse Leitplanken vorgegeben werden. Verbindliche Richtlinien und Handhabungen vereinfachen die Beschlussfassungen im Rat sehr. Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat, dass der Urlaub nur einmalig in der Schullaufbahn stattfinden kann. Lediglich muss in der Schulverordnung verfasst werden, dass sich die Erziehungsberechtigten der Konsequenzen eines Fernbleibens des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen müssen.
Schulrat Bürglen	Grundsätzlich befürworten wir, dass die Möglichkeit für einen Langzeiturlaub gegeben wird. Bei diesem Artikel ist a) und c) ersatzlos zu streichen, da diese sehr subjektiv und schwierig zu beurteilen sind.
Schulrat Flüelen	Buchstabe c und d müssen gestrichen werden. Dies ist für die Schule weder überprüfbar noch zumutbar, geschweige denn könnten Bussen eingefordert werden bei solchen nicht überprüfbaren Bedingungen. Für Schulen muss die Regelung einfach sein. Das Bildungsgesetz will einen Langzeiturlaub gewähren, das ist gesetzt. Die Erziehungsberechtigten sollen die Verantwortung tragen und sich allfälliger Konsequenzen bewusst sein.
Schulrat Isenthal	Es schafft Verbindlichkeit und ist zeitgemäss. Die Vereinbarung soll von den Eltern unterzeichnet werden. Unseres Erachtens ist dies ein operatives Geschäft und wäre somit zu diskutieren, ob dies in der Zuständigkeit der Schulleitung wäre.

Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Keine Anmerkungen
Primarschulrat Seedorf	<p>2Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn:</p> <p>d) die mit der Klassenlehrperson Lehrpersonen abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden,</p> <p>3Ergänzung: Bei einem Langzeiturlaub schliessen die Eltern mit dem Schulrat eine schriftliche Vereinbarung ab (eventuell auf Reglementsebene anschauen).</p>
Kreisschulrat Seedorf	<p>Unserer Ansicht nach sollten die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte in einer Vereinbarung, die von den Eltern unterzeichnet wird, festgehalten werden.</p> <p>Zusätzlich unter Artikel 21 noch ergänzen, dass als Folge des Langzeiturlaubs keinerlei Anspruch auf eine zusätzliche Unterstützung seitens der Schule besteht.</p>
Schulrat Seelisberg	Finden wir gut.
Schulkommission Silenen	<p>Artikel 20 Beurlaubung Absatz 3: Die Schulkommission Silenen ist verunsichert, was die maximal zu vergebenden Schulhabtage betrifft. Bewilligt die Lehrperson sechs Schulhabtage pro Schuljahr = 3 Schultage und die Schulleitung noch zwanzig Schulhabtage pro Schuljahr = 10 Schultage, dann kann ein Schüler oder Schülerinnen total 13 Tage Urlaubstage pro Schuljahr beziehen, es sei denn, die Berechnung wurde von der Schulkommission Silenen falsch interpretiert. Die Anzahl Urlaubstage ist zu reduzieren.</p> <p>Artikel 21 Langzeiturlaub Die Schulkommission Silenen begrüsst es, dass beim Thema Langzeiturlaub gewisse Leitplanken vorgegeben werden. Verbindliche Richtlinien und Handhabungen vereinfachen die Beschlussfassungen im Rat sehr. Ebenfalls begrüsst die Schulkommission Silenen, dass der Urlaub nur einmalig in der Schullaufbahn stattfinden kann. Lediglich muss in der Schulverordnung verfasst werden, dass sich die Erziehungsberechtigten der Konsequenzen eines Fernbleibens des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen müssen.</p>
Kreisschulrat Ursern	a)bis d) sollen gestrichen werden, da es ein Urlaub und kein Fernunterricht ist. Ausserdem ist dieser Absatz kaum überprüfbar. LP sollen nicht in die Verantwortung genommen werden, für das unterrichtliche Weiterkommen der Kinder im Langzeiturlaub zu sorgen.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Artikel 20: Absatz 3: b) Neue Formulierung: «die Schulleitung für höchstens 12 Halbtage pro Schuljahr.» Begründung: 12 Halbtage Schulleitung plus 6 Halbtage Lehrperson ergeben 18 Halbtage, das sind 2 Schulwochen zusätzlich Beurlaubung. Absatz 5: Anmerkung: In den näheren Bestimmungen ist wohl die Alpdispens geregelt. Diese soll gestrichen werden. Die insgesamt</p>

	<p>18 zur Verfügung stehenden Halbtage für die Beurlaubung (siehe oben) genügen für eine Beurlaubung für die Alp.</p> <p>Artikel 21: Absatz 1: Neue Formulierung: «Der Schulrat bewilligt den Langzeiturlaub mit Bedingungen.» Begründung: Eine Langzeitbeurlaubung darf nicht als Teil der Schulpflicht verankert werden, sonst ist es keine Beurlaubung. Absatz 2: Text Buchstabe a), b), c) und d) streichen. Formulierung Buchstabe e) aufrechterhalten. Zusätzlicher Buchstabe: «Die Erziehungsberechtigten sind sich allfälligen Auswirkungen auf schulische Leistungen bewusst. Es bestehen keinerlei Ansprüche auf eine zusätzliche Unterstützung seitens der Schule wie z.B. einem zeitlich begrenzten Förderunterricht». Begründung: Der durch das Bildungsgesetz ermöglichte Langzeiturlaub ist freiwillig. Erziehungsberechtigte müssen sich der Konsequenzen eines solchen Fernbleiben des Unterrichts bewusst sein und diese selbst tragen. Bedingungen wie Buchstabe c und d verursachen den Schulbeteiligten einerseits viel Aufwand, zudem sind diese Auflagen nicht überprüfbar (z.B. selbständiges Erarbeiten von Aufgaben). Auflagen müssen generell überprüfbar sein – und wie sollte man nicht überprüfbaren Auflagen büssen können. Zusätzliche Anmerkung: Alles, was über die im Schulgesetz definierte Zeitdauer (1 Quartal) hinausgeht, soll vom Erziehungsrat bewilligt werden.</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Abs. 3: ..können gebüsst werden“. Diesen Absatz kann man weglassen oder man definiert die Bussen. Die Buchstaben a) bis d) kann man streichen, das ist Sache der Eltern.</p>
Grüne Uri	<p>Absatz 2: Auflagen bzw. Bedingungen kürzen. Erziehungsberechtigte sollen keine Auflagen, wie sie in c) und d) erwähnt werden, erhalten. Punkt b) und e) kann erhalten bleiben. Die in der revidierten Vorlage formulierten Bedingungen und Auflagen können kaum überprüft werden und deshalb auch nicht gebüsst werden.</p>
SVP Uri	<p>Gemäss dem Bildungsgesetz ist ein Langzeiturlaub für Lernende möglich. Dieser Artikel regelt jetzt die Zuständigkeiten für die Bewilligung und definiert die Rahmenbedingungen.</p>

Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel)

Gemeinderat Isenthal	An bestehende Praxis angepasst.
Gemeinderat Seedorf	keine Bemerkungen
Gemeinderat Seelisberg	Minimale Änderungen. Ist für uns so in Ordnung.
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Isenthal	An bestehende Praxis angepasst.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Keine Anmerkung
Primarschulrat Seedorf	Schulausschluss und Schliessungen (Artikel 31 Absatz 4)

	<p>Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.</p> <p>Unklare Formulierung, bezieht sich dies auf Absatz 1 oder im Allgemeinen? Bitte präzisieren. (Im Falle einer Schulschliessung sollte der Entscheid über Durchführung des Fernunterrichts nicht alleinig bei der Schulleitung liegen)</p>
Kreisschulrat Seedorf	keine Bemerkung
Schulrat Seelisberg	Finden wir gut. Wir würden es jedoch befürworten, dass die Untersuchungen auch beim Vertrauensarzt möglich wären und durch die Eltern selber organisiert werden können.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Keine Bemerkungen!
SP Uri	Die SP Uri begrüsst die Auflistung der Dienste in der neuen Verordnung.

Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)

Gemeinderat Altdorf	<p>Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Alleine das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.</p> <p>Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagengeschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Im Berufsauftrag werden bereits heute 4 Arbeitsfelder aufgeführt. Es ist positiv, wenn die Teamarbeit einen grossen Stellenwert erhält und Überschneidungen besser geregelt werden. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht. Der Blick auf die Gesamtheit des Schulalltags, die Betreuung und ganzheitliche Entwicklung der Kinder, der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ist nötig, zukunftsorientiert und erwünscht.</p>
---------------------	--

Gemeinderat Andermatt	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Attinghausen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Bürglen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Erstfeld	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Flüelen	<p>Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags überhaupt beurteilen zu können.</p> <p>Der Vorschlag weist den Schulleitungen eine massive Verantwortung und einen erheblichen Mehraufwand zu. Die Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Auch ist zu befürchten, dass die Pensen der Schulleitungen dadurch massiv ansteigen würden. Dies führt zu Mehrkosten, welche in der Vorlage nicht beziffert sind.</p> <p>Die Thematik bildet grundsätzlich eine Chance für die Schule. Aktuell ist dies jedoch nicht umsetzbar, da die Grundlagen fehlen. Leitlinien, Reglemente usw. müssen vor einer Einführung diskutiert werden können. Erfahrungen und Auswirkungen anderer Kantone müssen in eine Entscheidungsfindung einfließen.</p>
Gemeinderat Göschenen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Gurtellen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Hospental	Siehe Gemeinderat Andermatt
Gemeinderat Isenthal	<p>Die Formulierung soll angepasst werden: «Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder Berufsfeld.»</p> <p>Dies ist eine Systemrevolution. Es soll eine Übergangsfrist gewährt werden.</p> <p>Erleichterung für die Schulleitungen zur Aufgabenverteilung.</p> <p>Versteckte Pensumerhöhungen sollen vermieden werden.</p>
Gemeinderat Schattdorf	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Seedorf	<p>Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Der Vorteil der Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen müsste zumindest mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kantonen dargelegt und im Verhältnis zum Aufwand nutzenbringend aufgezeigt werden. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss. Gleichzeitig sehen wir auch die Gefahr, dass Lehrpersonen sich ungleich behandelt fühlen könnten.</p>
Gemeinderat Seelisberg	<p>Auch wenn das Modell der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen statt in Lektionen durchaus eine sinnvolle und basisverändernde Massnahme für die Entwicklung der Schule sein könnte, so kann einer Veränderung dieser Tragweite mit dem heutigen Wissensstand nicht zugestimmt werden.</p>

	<p>Allein das Argument der Angleichung des Anstellungsverhältnisses an andere kantonale Angestellte ist nicht ausreichend. Es fehlt die nötige Datengrundlage und ein griffiges Konzept resp. das Reglement dazu, um die Qualität des Vorschlags beurteilen zu können.</p> <p>Die Gemeinden sind dafür zuständig, für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen. Wir erachten diese Massnahme als aufwändig in der Initialphase und langfristig kostensteigernd. Für die Lehrpersonen erachten wir eine solche Veränderung als einschneidend. Sie muss gut geplant, konzipiert und begleitet werden. Zudem rechnet man mit einer höheren Ressourcenbelastung der Schulleitungen. Es ist evident, dass diese in einem auszuweisenden positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen muss.</p> <p>Grundsätzlich beurteilt man es als nützlich, wenn Grundlagen geschaffen werden, die auf die Veränderung des Berufsbildes des Lehrers und der Lehrerin reagieren. Weitsichtigkeit soll gefördert werden. Ebenso ist es wichtig, sichtbar zu machen, dass die Aufgabe der Lehrperson nicht einzig im Unterrichten besteht.</p>
Gemeinderat Silenen	<p>Die Anpassung der Arbeitszeit an die Privatwirtschaft ist löblich, jedoch fehlen hier die Vorgaben und Regeln vom Kanton. Es ist zu überdenken, dass der administrative Aufwand für Personal und Schulleitung wohl steigen wird, was die Attraktivität sicher nicht fördert. Die Frage drängt sich auf, warum ein jahrelang funktionierendes System abgeschafft wird und man sich neu orientieren soll. Gemäss Bericht entstehen durch die Aufhebung der Verbindung zwischen Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen (siehe Punkt 2) zusätzliche Kosten bei der Schulleitung. Die gewonnene Flexibilität bringt beim Einsatz der Lehrpersonen einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden mit sich. Im Bericht wird mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozenten für den gesamten Kanton gerechnet. Silenen dürfte davon nur marginal betroffen sein (einzelne Prozente). Trotzdem erscheint der Eindruck, dass die Schulleitung immer voll ausgelastet ist. Jede Anpassung des Aufgabengebietes und sei sie noch so geringfügig, bringt eine Erhöhung des Pensums mit sich. Bei anderen Arbeitgebern dürfte es eine Illusion sein, dass Kaderpersonen bei jeder Anpassung des Aufgabengebietes eine Pensenerhöhung zugesprochen wird. Im Umkehrschluss müsste bei den Schulleitungen beim Wegfall von Aufgaben (Entlastung durch erweiterte Schulleitung, Einführung Schulsozialarbeit, etc.) konsequenterweise auch eine Pensenreduktion ins Auge gefasst werden</p>
Gemeinderat Sisikon	Der Artikel wird begrüsst.
Gemeinderat Spiringen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Unterschächen	Siehe Gemeinderat Altdorf
Gemeinderat Wassen	Siehe Gemeinderat Altdorf

Schulrat Altdorf	Für uns sind die finanziellen Auswirkungen wie auch die Umsetzung nicht bis ins Detail nachvollziehbar. Es wäre wünschenswert, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten.
Schulrat Bürglen	Die vorgeschlagene Änderung bei der Anstellung der Lehrpersonen in Pensen durch eine Jahresarbeitszeit bringt aus unserer Sicht einen grossen Mehraufwand mit sich. Der Schulleitung fällt die Aufgabe zu, die Aufgaben zwischen den Lehrpersonen aufzuteilen. Diese Aufgabe beinhaltet eine grosse Verantwortung und kann von den Lehrpersonen als sehr subjektiv angesehen werden. Deshalb müssen die Regelungen klar, eindeutig und objektiv prüfbar sein, um Ungleichbehandlungen der Lehrpersonen zu vermeiden. Zurzeit lehnen wir einen Wechsel von der bisherigen Lektionenschädigung zum Jahrespensum in Stunden ab.
Schulrat Flüelen	Der Artikel wird begrüsst. Es ermöglicht der Schulleitung den Berufsauftrag flexibler zu handhaben.
Schulrat Isenthal	Die Formulierung soll angepasst werden: «Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder Berufsfeld.» Dies ist eine Systemrevolution. Es soll eine Übergangsfrist gewährt werden. Erleichterung für die Schulleitungen zur Aufgabenverteilung. Versteckte Pensumerhöhungen sollen vermieden werden.
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Der Kreisschulrat unterstützt diese Stossrichtung. Bezüglich der konkreten Umsetzung sind jedoch noch viele Fragen offen.
Schulrat Schattdorf	In der jetzigen Praxis wird das Pensum einer Lehrperson zwingend mit der Anzahl zu haltender Lektionen verknüpft. Neu sollen sich Anstellung und Einsatz der Lehrpersonen nach Stellenprozenten richten. Es ist wichtig, die Verknüpfung des Anstellungspensums mit den zu unterrichtenden Lektionen endgültig aufzuheben. Die Schulleitungen erhalten damit mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsfeldern. Die gewonnene Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen hat einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden zur Folge
Schulrat Schulen Schächental	Siehe Gemeinderat Altdorf
Kreisschulrat Seedorf	Die Anstellung in Pensen ist nachvollziehbar und macht Sinn. Wir gehen davon aus, dass auch der Berufsauftrag angepasst werden muss. Deshalb sollte auch hier für die Einführung eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Vorschlag für Formulierung Abs. 2: Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit und die Arbeitsfelder im Berufsauftrag.
Schulrat Seelisberg	Der Grundgedanke der Pensenanstellung finden wir gut. Die Umsetzung ist für uns jedoch noch nicht ganz klar.
Schulkommission Silenen	Die Anpassung der Arbeitszeit an die Privatwirtschaft ist löblich, jedoch fehlen hier die Vorgaben und Regeln vom Kanton. Es ist zu überdenken, dass der administrative Aufwand für Personal und Schulleitung wohl steigen wird, was die Attraktivität sicher nicht fördert. Die Frage drängt sich auf, warum ein jahrelang

	<p>funktionierendes System abgeschafft wird und man sich neu orientieren soll. Gemäss Bericht entstehen durch die Aufhebung der Verbindung zwischen Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen (siehe Punkt 2) zusätzliche Kosten bei der Schulleitung. Die gewonnene Flexibilität bringt beim Einsatz der Lehrpersonen einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden mit sich. Im Bericht wird mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozenten für den gesamten Kanton gerechnet. Silenen dürfte davon nur marginal betroffen sein (einzelne Prozente). Trotzdem erscheint der Eindruck, dass die Schulleitung immer voll ausgelastet ist. Jede Anpassung des Aufgabengebiets und sei sie noch so geringfügig, bringt eine Erhöhung des Pensums mit sich. Bei anderen Arbeitgebern dürfte es eine Illusion sein, dass Kaderpersonen bei jeder Anpassung des Aufgabengebietes eine Pensenerhöhung zugesprochen wird. Im Umkehrschluss müsste bei den Schulleitungen beim Wegfall von Aufgaben (Entlastung durch erweiterte Schulleitung, Einführung Schulsozialarbeit, etc.) konsequenterweise auch eine Pensenreduktion ins Auge gefasst werden.</p>
Schulrat Sisikon	Der Artikel wird begrüsst.
Kreisschulrat Ursern	Ein neues Arbeitszeit- und Anstellungsmodell bringt Chancen den heutigen Anforderungen des Berufsauftrags gerechter zu werden. Es braucht aber hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und deren Ausgestaltung explizite Regelungen, damit die Umsetzung praktikabel ist.
Mittelschulrat	Positiv: Vom Mittelschulrat wird vor allem die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Art.9) und die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen anstelle von Lektionen (Art. 48) begrüsst.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	Der Artikel wird begrüsst. Es ermöglicht der Schulleitung den Berufsauftrag flexibler zu handhaben.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Art. 47: Es wäre zu überlegen, ob man Dienstjahre ausserhalb des Kantons Uri anrechnen sollte, vor allem in Zeiten des Lehrpersonenmangels wäre dies ein Standortvorteil.</p> <p>Art. 48: Der LUR steht einer Anstellung in Pensen (%) grundsätzlich positiv gegenüber, aber nur, wenn klare Rahmenbedingungen für die Pensenvergabe vorliegen. Für uns ist nun aber keinesfalls nachvollziehbar, dass im Bericht nicht im Ansatz aufgezeigt wird, mit welchen fixen Kriterien die Schulleitungen künftig die Pensen verteilen werden. Hier fordern wir mit Nachdruck, dass die Ansätze solcher Kriterien aufgezeigt werden. Auf keinen Fall dulden wir ein System, bei dem die Pensenverteilung nicht objektiv vorgenommen werden muss, sondern lediglich in den Händen der Schulleitung liegt.</p> <p>Eventuell wäre die Arbeitszeiterfassung in den Berufsfeldern ausserhalb des Unterrichtens eine Möglichkeit.</p>
Grüne Uri	Der Artikel wird begrüsst.
SP Uri	Die Anstellung der Lehrpersonen in Pensen ist eine interessante Idee, die neue Möglichkeiten eröffnet. Der Artikel ist jedoch un-

	durchsichtig. Die SP Uri erwartet, dass konkrete Rahmenbedingungen formuliert werden, die nachvollziehbar für Lehrpersonen und realistisch umsetzbar für die Schulleitungen sind. Die Arbeitszeiterfassung in den Berufsfeldern ausserhalb des Unterrichts wäre eine Möglichkeit dazu. Die Anstellungsbedingungen zwischen den 3 Zyklen, insbesondere innerhalb des Zyklus 1 und zwischen Zyklus 1 und 2, sollen sich angleichen. Die Besitzstandswahrung muss dabei gewährleistet sein.
SVP Uri	Die finanziellen Auswirkungen, welche aus dieser Änderung entstehen können, sind nicht absehbar. Kostensteigerungen sind aber zu erwarten und können Gemeindefinanzen deutlich belasten. Nebenämter werden teilweise bereits heute entschädigt.

Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48)	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	2	16	0	1
Schulräte	12	4	0	1
Kommissionen	1	0	0	1
Personalverbände	2	0	0	1
Parteien	1	1	2	5
Weitere	0	0	4	1
total	18	20	7	10

punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49)	
Gemeinderat Isenthal	Sinnvoll.
Gemeinderat Seedorf	kein Einwand
Gemeinderat Seelisberg	Finden wir wichtig und richtig.
Gemeinderat Silenen	Absatz 1, Buchstabe f: Der Gemeinderat ist offen gegenüber punktuellen Vertretungen einer Lehrperson an den Schulkommissionssitzungen. Jedoch ist das Bindeglied zwischen Lehrperson und Schulkommission die Schulleitung. Die Schulleitung bringt Anliegen und Anträge von Lehrpersonen an die Sitzung. Somit ist der Gemeinderat der Ansicht, dass ein punktueller Einsitz vorerst nicht weiterzuverfolgen ist und die Lehrpersonen ihre Anliegen, wie bis anhin bereits praktiziert, per Antrag an die Schulkommission stellen können
Schulrat Altdorf	Art. 21, Langzeiturlaub: Der Langzeiturlaub soll nicht in der Kompetenz des Schulrates liegen, sondern beim Erziehungsrat.
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Isenthal	Sinnvoll

Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Die Regelung bezüglich Lehrervertretung im Schulrat entspricht dem aktuellen Vorgehen an der KSUO.
Primarschulrat Seedorf	Beurlaubung (Artikel 20 Absatz 3b) Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind: b) die Schulleitung für höchstens achtzehn Schulhalbtage (2 Schulwochen)
Kreisschulrat Seedorf	Damit sind wir einverstanden
Schulrat Seelisberg	Dem spricht nichts dagegen.
Schulkommission Silenen	Absatz 1, Buchstabe f: Die Schulkommission Silenen ist offen gegenüber punktuellen Vertretungen einer Lehrperson an den Schulkommissionssitzungen. Jedoch ist das Bindeglied zwischen Lehrperson und Schulkommission die Schulleitung. Die Schulleitung bringt Anliegen und Anträge von Lehrpersonen an die Sitzung. Somit ist die Schulkommission Silenen der Ansicht, dass ein punktueller Einsitz vorerst nicht weiterzuverfolgen ist und die Lehrpersonen ihre Anliegen, wie bis anhin bereits praktiziert, per Antrag an die Schulkommission stellen können.
Lehrpersonen Oberstufe Gurtellen Wiler	Da sollten ebenso klare Absprachen getroffen werden (auch hier schriftlich festzuhalten). Ist die Lehrpersonen-Vertretung nur "punktuell" gedacht? (Wie bei uns in Gurtellen z.B. zu Beginn einer Sitzung) Hat die Lehrperson eine mitwirkende Funktion? (als Beisitzer) Oder wird sie bei Sachfragen, die das Lehrpersonal angeht, beratend beigezogen?
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Der LUR sieht dies grundsätzlich positiv, da an Stelle der Lehrpersonen die Schulleitung an den Sitzungen teilnimmt, die Lehrpersonen aber trotzdem noch die Möglichkeit haben zu einzelnen Themen an SR-Sitzungen anwesend zu sein.
SP Uri	Die SP Uri unterstützt diesen Artikel.
SVP Uri	Je nach Geschäft kann eine Lehrervertretung an der Schulratsitzung eingeladen werden. Dies kann Sinn machen.
Pro Infirmis	Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird auf S. 20 folgendes aufgeführt: «Die strategische und die operative Leitung [...] in diesen Belangen als direkt Betroffene anzuhören». Hier plädiert Pro Infirmis dafür, den Begriff Betroffene in «Expert*innen» umzuformulieren.

Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53)

Gemeinderat Flüelen	Der Gemeinderat beantragt Artikel 53 Absatz 3 wie folgt anzupassen: Der Erziehungsrat erlässt Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.
Gemeinderat Isenthal	Warum nach kommunalem Recht, nicht auch nach kantonalem Recht? Erziehungsrat erlässt Vorgaben, die kann-Formulierung streichen. In Absatz 1 sollen die Praktikanten/Praktikantinnen gestrichen werden.

Gemeinderat Seedorf	<p>Dieser Absatz ist widersprüchlich zu Absatz 2. Wenn der Erziehungsrat die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen erlässt, richten sich die Anstellungsbedingungen nicht mehr nach kommunalem Recht. Auch könnten innerhalb des Gemeindepersonals unterschiedliche Anstellungsbedingungen entstehen. Wir erwarten, dass der Äquivalenz Rechnung getragen wird.</p> <p>Neuer Absatz 3: Der Erziehungsrat kann Vorgaben zu Aufgaben und Qualifikation, sowie Empfehlungen zu den Anstellungsbedingungen erlassen.</p>
Gemeinderat Seelisberg	Für uns so in Ordnung
Gemeinderat Sisikon	<p>Absatz 1: Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum Assistenzpersonal. Die Personen der schulergänzenden Betreuung gelten dann als Assistenz, wenn sie nicht pädagogisch ausgebildet sind.</p> <p>Absatz 3: Der ER erlässt (nicht kann) Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.</p>
Schulrat Bürglen	Art. 53 ¹ sollte noch mit der Bezeichnung «persönliche Assistenz» ergänzt werden
Schulrat Flüelen	<p>Artikel 53: Der Erziehungsrat muss Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikationen und Anstellungsbedingungen erlassen.</p> <p>Die Aufzählung der verschiedenen Assistenzpersonen muss überarbeitet werden: z.B. gehören Praktikant/innen nicht in diese Rubrik, zudem fehlt der Begriff persönliche Assistenz.</p>
Schulrat Isenthal	<p>Warum nach kommunalem Recht, nicht auch nach kantonalem Recht?</p> <p>Erziehungsrat erlässt Vorgaben, die kann-Formulierung streichen. In Absatz 1 sollen die Praktikanten/Praktikantinnen gestrichen werden.</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Der Kreisschulrat erachtet es als wichtig, dass das Assistenzpersonal in der Schulverordnung verankert ist und dass der Erziehungsrat weitere Vorgaben machen kann.
Primarschulrat Seedorf	1Zum Assistenzpersonal zählen namentlich Klassenassistentinnen und -assistenten, persönliche Assistenzen, Praktikantinnen und Praktikanten, Instruktorinnen und Instruktoressen für die Schulzahnspflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht.
Kreisschulrat Seedorf	<p>Abs 1 Praktikant/innen in der Aufzählung nicht aufführen, da sie während dem Praktikum nicht der Schule unterstellt sind.</p> <p>Abs 2 Um die Chancengleichheit innerhalb des Kantons zu wahren, würden wir es begrüssen, wenn auch die Anstellungsbedingungen des weiteren Personals kantonal geregelt würden, nicht kommunal.</p> <p>Vorschlag: Absatz 2 streichen Neuer Abs. 2 «Der Erziehungsrat erlässt Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikationen.....»</p>
Schulrat Seelisberg	Damit sind wir einverstanden.

<p>Schulrat Sisikon</p>	<p>Absatz 1: Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum Assistenzpersonal. Die Personen der schulergänzenden Betreuung gelten dann als Assistenz, wenn sie nicht pädagogisch ausgebildet sind.</p> <p>Absatz 3: Der ER erlässt (nicht kann) Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.</p>
<p>Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri</p>	<p>Absatz 1: Neue Formulierung: «Zum Assistenzpersonal zählen namentlich Klassenassistent/innen, persönliche Assistent/innen, Instruktorinnen und Instruktoren für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht etc.».</p> <p>Begründung: Praktikant/innen in der Aufzählung sind nicht unter Assistenzpersonal aufzuführen, sie sind während den Praktiken nicht der Schule unterstellt. Falls eine StV übernommen werden sollte, sind sie nicht als Praktikant/innen tätig (Einreihung in Besoldungstabelle).</p> <p>Die Aufzählung darf nicht mit «namentlich» eingeleitet werden. Es muss eine nicht abschliessende Formulierung verwendet werden.</p> <p>Absatz 2: Die Anstellungsbedingungen des Assistenzpersonals richten sich nach kommunalem <u>kantonalem</u> Recht.</p> <p>Begründung: Um die Chancengleichheit innerhalb des Kantons zu wahren, würden wir es begrüssen, wenn auch die Anstellungsbedingungen des weiteren Personals kantonal geregelt würden, nicht kommunal.</p> <p>Absatz 3: Neue Formulierung: «Der Erziehungsrat erlässt Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen.»</p> <p>Begründung: Eine kantonale Vereinheitlichung der Anstellung kann nur mit Vorgaben des ER erreicht werden, deshalb reicht eine Kann-Formulierung nicht aus.</p>
<p>Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)</p>	<p>Abs. 2: Der LUR fordert, dass Assistenzpersonal, das während des ganzen Schuljahres regelmässig im Einsatz ist, nicht mehr im Stundenlohn, sondern mit einem Jahresvertrag mit Monatslohn angestellt ist.</p> <p>Mehrheitlich sind die vorgeschlagenen Neuerungen angemessen und nachvollziehbar. Aber gerade bei den Kernartikeln zu den Anstellungsbedingungen müssen Nachbesserungen gemacht werden.</p>
<p>Grüne Uri</p>	<p>Absatz 3: Kann-Formulierung streichen. Der Erziehungsrat muss Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen erlassen. Dies ist unerlässlich, um eine gleiche kantonale Handhabung zu erreichen.</p>
<p>SP Uri</p>	<p>Die SP Uri begrüsst die Aufführung des Artikels in der neuen Volksschulverordnung.</p>

